

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Juni 2021

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	72	Houben, Reinhard (FDP)	30, 40, 41
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	31
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	38, 54	in der Beek, Olaf (FDP)	32, 42, 114
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	73	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 85
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	29	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	86
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	1, 2, 74	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 100, 101
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95	Kiziltepe, Cansel (SPD)	102, 103
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	14, 15, 16, 17	Kober, Pascal (FDP)	57
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	75, 76	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	58, 59, 60, 87
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96, 97	Lay, Caren (DIE LINKE.)	21
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Luksic, Oliver (FDP)	88, 104
Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	98	Mansmann, Till (FDP)	7
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	89
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	39	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	19	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	23, 90
Hampel, Armin-Paulus (AfD)	4	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	77, 78, 79	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	55, 56	Nord, Thomas (DIE LINKE.)	45, 46, 47, 48
Herbrand, Markus (FDP)	5, 6	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25
Herzog, Gustav (SPD)	99	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34, 35
Höchst, Nicole (AfD)	20		
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	80, 81		
Holm, Leif-Erik (AfD)	82, 83		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Storch, Beatrix von (AfD)	28
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 105	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) ...	69
Post, Achim (Minden) (SPD)	106, 107	Strasser, Benjamin (FDP)	50
Protschka, Stephan (AfD)	63, 64, 65, 66	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	71
Renner, Martina (DIE LINKE.)	26, 27	Theurer, Michael (FDP)	51
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	52, 92, 115
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Willkomm, Katharina (FDP)	110, 111, 112
Schäffler, Frank (FDP)	9	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	113
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11, 49	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Sichert, Martin (AfD)	91	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	67, 68
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	93, 94

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 1, 2	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 24
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	in der Beek, Olaf (FDP) 25
Hampel, Armin-Paulus (AfD) 3	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25, 26, 27
Herbrand, Markus (FDP) 3, 6	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28
Mansmann, Till (FDP) 8	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8	
Schäffler, Frank (FDP) 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 9, 10	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 30
	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Houben, Reinhard (FDP) 31, 32
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11	in der Beek, Olaf (FDP) 32
Espendiller, Michael, Dr. (AfD) 12, 13, 14	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33, 36
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14	Nord, Thomas (DIE LINKE.) 37, 38
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 15	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39
Höchst, Nicole (AfD) 15	Strasser, Benjamin (FDP) 39
Lay, Caren (DIE LINKE.) 16	Theurer, Michael (FDP) 40
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 41
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 18	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 42
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19	
Renner, Martina (DIE LINKE.) 19, 20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Storch, Beatrix von (AfD) 21	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 44
	Hendricks, Barbara, Dr. (SPD) 45, 46
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	Kober, Pascal (FDP) 46
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 22	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 47, 48, 49
Houben, Reinhard (FDP) 23	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50, 53
	Protschka, Stephan (AfD) 54, 55

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 56, 57	Movassat, Niema (DIE LINKE.) 77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Sichert, Martin (AfD) 77
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) 58	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 78
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 79, 80
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 59	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 65	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81, 82
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 66	Gohl, Christopher, Dr. (FDP) 85
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Herzog, Gustav (SPD) 85
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) 67	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 86
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 68	Kiziltepe, Cansel (SPD) 95
Fechner, Johannes, Dr. (SPD) 68, 69	Luksic, Oliver (FDP) 96
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 69, 70	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 96
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 71	Post, Achim (Minden) (SPD) 97
Holm, Leif-Erik (AfD) 72	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 98
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 73, 74	Willkomm, Katharina (FDP) 99
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) 75	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 75	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) 100
Luksic, Oliver (FDP) 76	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) 77	in der Beek, Olaf (FDP) 102
	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP) 103

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

1. Abgeordneter **Fabio De Masi**
(DIE LINKE.)
- Gab es im Januar 2021 Kontakt (per Telefon, E-Mail, Text-Nachrichten usw.) von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen zur Leitungsebene der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), um potentielle Fragen an Zeuginnen oder Zeugen des Wirecard Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages aus anderen Aufsichts- und/oder Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, und falls ja, mit Bezug auf welche Zeuginnen oder Zeugen erfolgten diese Kontaktaufnahmen (bitte jeweils Zeitpunkt und Beteiligte von Bundesfinanzministerium und BaFin angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 18. Juni 2021

Im Januar 2021 wurde Oberstaatsanwältin München I, Hildegard Bäumler-Hösl, als Zeugin durch den 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages geladen. Soweit feststellbar, hat vor diesem Hintergrund im Januar 2021 ein Mitarbeiter der für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständigen Abteilung des Bundesministeriums der Finanzen Kontakt zur früheren Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht der BaFin, Elisabeth Roegele, aufgenommen, um zu besprechen, auf Grundlage welcher Informationen Oberstaatsanwältin Bäumler-Hösl im Februar 2019 gegenüber der Presse die folgende Aussage getroffen hat: „Wir haben am Freitag vor einer Woche um 7.30 Uhr ernstzunehmende Informationen von Wirecard erhalten, dass eine neue Shortattacke geplant ist und dass mit viel Geld versucht wird, Medienberichterstattung zu beeinflussen“ (vgl. www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/ermittlungen-neue-attacke-gegen-wirecard-geplant/24027480.html?ticket=ST-17430372-7QgoN1WfcXhWsc7g5ANr-ap5).

Soweit feststellbar, ergab sich aus diesem Kontakt keine Aufklärung zu dieser Frage; das Anliegen wurde nicht weiterverfolgt. Der betreffende Mitarbeiter handelte aus eigenem Antrieb und ohne Abstimmung mit weiteren Beschäftigten und war nicht als Zeuge im 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages geladen.

2. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wann erhielt das Bundesfinanzministerium bzw. erhielten Behörden in dessen Zuständigkeitsbereich das Angebot über steuerlich relevante Daten zu Vermögenswerten in Dubai, über das „DER SPIEGEL“ am 11. Juni 2021 berichtete, und wurden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Steuerdaten zuvor Bundesländern angeboten (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/olaf-scholz-kauft-steuerdaten-aus-dubai-a-c0ba6640-0002-0001-0000-000177879107; bitte Zeitpunkt des Erhalts des Angebots sowie Zeitpunkt der Entscheidung zum Kauf angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 21. Juni 2021**

Das Angebot über steuerlich relevante Daten zu Vermögenswerten in Dubai wurde im September 2020 über das Land Nordrhein-Westfalen an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen.

Nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen sowie der vom anonymen Informanten zur Verfügung gestellten Probedaten wurde das Bundeszentralamt für Steuern mit Schreiben vom 14. Januar 2021 wegen der erheblichen Bedeutung gebeten, die Verhandlungen mit dem Informanten aufzunehmen und die Daten zu erwerben.

Die Verhandlungen wurden am 10. Februar 2021 erfolgreich abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt werden die Daten aufbereitet und anschließend den zuständigen Ländern zur Zeitpunkts werden die Daten aufbereitet Auswertung zur Verfügung gestellt.

3. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Begründung wird für die Nutzung von Leihfahrrädern eine Mehrwertsteuer von 19 Prozent erhoben, obwohl diese ähnlich ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) und Bahn zu umweltfreundlicher öffentlicher Mobilität beitragen, und plant die Bundesregierung, die Mehrwertsteuer auf Leihfahrradsysteme zu reduzieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 18. Juni 2021**

Das Mehrwertsteuerrecht in der Europäischen Union ist insbesondere durch die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) weitgehend harmonisiert. Nach Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten ermäßigte Steuersätze grundsätzlich nur auf die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, die in den Kategorien des Anhang III dieser Richtlinie aufgeführt sind. Die Vermietung von Fahrrädern ist dort nicht aufgeführt, so dass eine Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes hierauf nicht zulässig ist. Vor dem Hintergrund dieser zwingend zu beachtenden Vorgaben des Unionsrechts ist derzeit nicht geplant, den Umsatzsteuersatz für Leihfahrradsysteme zu reduzieren.

4. Abgeordneter
Armin-Paulus Hampel
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes außenpolitisches Handeln zieht die Bundesregierung aus den russischen Überlegungen, dass Russland im Zuge von weiteren Sanktionen der USA oder der EU vom Zahlungsverkehr-Dienstleister SWIFT ausgeschlossen werden könnte („Russia cannot rule out any western threats, even disconnection from SWIFT – Kremlin“, Russian News Agency TASS, 22. März 2021; M. Zapf, „Welche Sanktionen Belarus wirklich schaden würden“, capital.de/, 27. Mai 2021), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Absicht, dass sich Russland und China gemeinsam von SWIFT abkoppeln und ein eigenes System für Zahlungsverkehre entwickeln (Maria Shagina, „How Disastrous Would Disconnection From SWIFT Be for Russia?“, Russia Matters; 2. Juni 2021)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 22. Juni 2021**

Die Bundesregierung nimmt russische Überlegungen, die eigene Verbundenheit zum US-Dollar zu verringern, zur Kenntnis. Zu russischen Überlegungen bezüglich eines möglichen Ausschlusses von SWIFT liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Ob die Drohung einer Abkoppelung Russlands von SWIFT dazu führen würde, dass sich Russland und China gemeinsam von SWIFT abkoppeln und ein eigenes System für Zahlungsverkehre entwickeln, ist eine spekulative Frage, zu der die Bundesregierung keine Einschätzung äußert.

5. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der erfassten Steuerstraftaten und den diesen gleichgestellten Straftaten (z. B. Steuerhinterziehung nach § 371 der Abgabenordnung (AO) und gewerbs- und bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c des Umsatzsteuergesetzes) zu der Höhe der im Rahmen der Verfolgung dieser Straftaten festgestellten Steuern sowie der Höhe der von den Gerichten verhängten Geldstrafen seit 2016 bis zum heutigen Stichtag jeweils jährlich (bitte tabellarisch darstellen), und wie hat sich in diesem Zusammenhang seit Jahresbeginn 2015 bis zum heutigen Stichtag die Anzahl der Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehung gemäß § 371 AO, unter Benennung der mit der Einstellung von Strafverfahren nach § 398a AO verbundenen jährlichen Geldzahlungen, jeweils jährlich entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 21. Juni 2021**

Nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Grundsätzen zur Erstellung der Statistik der Steuerverwaltungen der Länder wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrsteuern erfassen die Länder nach Ablauf eines Veranlagungsjahres bundeseinheitlich unter anderem folgende im Sinne der Fragestellung relevanten statistische Daten zu strafrechtlichen Steuerdelikten sowie zu Selbstanzeigen und Fällen des § 398a der Abgabenordnung (AO):

- im Jahr vom Finanzamt abgeschlossene Strafverfahren (Gesamtzahl), darunter:
 - Einstellungen nach wirksamen Selbstanzeigen nach § 371 AO (Anzahl der Fälle),
 - Einstellungen nach § 398a AO (Anzahl der Fälle und Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 AO);
- im Jahr von den Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeschlossene Strafverfahren (Gesamtzahl),
 - darunter Einstellungen nach § 398a AO (Anzahl der Fälle und Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 AO);
- im Jahr ergangene rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO (Zahl der Fälle, Höhe der hinterzogenen Steuern, Höhe der Geldauflagen nach § 56b Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB), Summe der Geldstrafen);
- im Jahr ergangene rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen gewerbsmäßiger und bandenmäßiger Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c des Umsatzsteuergesetzes – UStG (Zahl der Fälle, Höhe der nicht oder nicht vollständig entrichteten Steuern, Höhe der Geldauflagen nach § 56b Absatz 2 StGB, Summe der Geldstrafen).

Für die Jahre 2015 bis 2020 wurden auf der Grundlage der Mitteilungen der Länder bundesweit folgende Daten festgestellt. Die Daten der Jahre sowie die Statistiken untereinander sind nicht mit einander vergleichbar.

Vom Finanzamt abgeschlossene Strafverfahren

Jahr	im Jahr abgeschlossene Strafverfahren	Einstellungen wegen wirksamer Selbstanzeigen nach § 371 AO	Einstellungen nach § 398a AO	
			Zahl der Fälle	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 AO (in Euro)
2015	83.307	25.222	863	12.570.622
2016	72.940	15.257	756	12.093.674
2017	62.261	9.321	606	9.594.907
2018	57.523	7.052	481	11.357.265
2019	54.369	5.912	387	9.107.789
2020	53.977	5.770	331	6.436.200

Von den Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeschlossene Strafverfahren

Jahr	im Jahr abgeschlossene Strafverfahren	Einstellungen nach § 398a AO	
		Zahl der Fälle	Summe der Geldzahlungen nach § 398a Absatz 1 Nummer 2 AO (in Euro)
2015	15.269	218	9.035.180
2016	13.801	169	5.698.564
2017	13.254	124	3.037.502
2018	12.145	106	6.818.458
2019	11.712	66	2.277.259
2020	11.596	83	6.262.064

rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO

Jahr	Zahl der Fälle	Höhe der hinterzogenen Steuern (in Euro)	Höhe der Geldauflagen nach § 56b Absatz 2 StGB (in Euro)	Höhe der Geldstrafen (in Euro)
2015	8.003	1.039.324.740	16.923.347	45.332.038
2016	7.849	1.079.818.734	6.399.439	42.561.218
2017	7.879	1.209.930.141	7.648.211	53.147.459
2018	7.226	907.069.981	2.671.479	39.522.238
2019	6.835	745.544.877	2.927.745	38.676.577
2020	7.153	1.245.836.692	3.895.010	44.858.006

rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c UStG

Jahr	Zahl der Fälle	Höhe der nicht oder nicht vollständig entrichteten Steuern (in Euro)	Höhe der Geldauflagen nach § 56b Absatz 2 StGB (in Euro)	Höhe der Geldstrafen (in Euro)
2015	0	0	0	0
2016	2	11.025.099	0	1.800
2017	1	34.238	0	6.800
2018	2	7.177.162	0	0
2019	0	0	0	0
2020	1	96.245	0	9.000

Zur Anzahl der gestellten (wirksamen und nicht wirksamen) Selbstanzeigen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

6. Abgeordneter
Markus Herbrand
 (FDP)

Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Quote der digital eingereichten Steuererklärungen, die gegenüber der Finanzverwaltung in den vergangenen vier Jahren eingereicht wurden, zu der hiermit korrespondierenden Anzahl der jährlich digital eingereichten Steuererklärungen unter Benennung der jeweiligen Anzahl der insgesamt abgegebenen Steuererklärungen der letzten vier Jahre jeweils (bitte auch Daten und Informationen einbeziehen, die dem Bundesministerium der Finanzen – BMF – im Rahmen des Vorhabens KONSENS zugeleitet wurden), und wie hoch waren die Mittel (sogenannte Budgetrückgaben), die im Jahr 2020 aus dem Budget des Vorhabens KONSENS, das aus meiner Sicht eine zentrale Rolle für dringend notwendige und viel zu schleppend voranschreitende Digitalisierung der Finanzverwaltung darstellt, nicht abgeflossen sind (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Juni 2021

Die Quote der digital eingereichten Steuererklärungen (sog. ELSTER-Quote) hat sich seit 2017 für die Veranlagungssteuerarten Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer wie folgt entwickelt. Für die Einkommensteuer ist die ELSTER-Quote für alle Steuerfälle und zusätzlich nur für Steuerfälle mit elektronischer Übermittlungspflicht dargestellt, da im Bereich der Einkommensteuer insbesondere für die sog. Arbeitnehmerfälle im Regelfall noch keine elektronische Übermittlungspflicht besteht.

Die Daten für die ELSTER-Quoten beruhen auf den Meldungen aller Länder bis 2019 ohne Nordrhein-Westfalen und für 2017 zusätzlich ohne Saarland. Die Anzahl der insgesamt abgegebenen Steuererklärungen beziehen sich für alle vier Jahre auf das gesamte Bundesgebiet.

Einkommensteuer – alle Steuerfälle

Jahr	Quote der digital eingereichten Steuererklärungen (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt abgegebenen Steuererklärungen
2017	62 %	28.202.840
2018	68 %	28.694.429
2019	71 %	29.382.232
2020	73 %	29.881.969

Einkommensteuer – nur Steuerfälle mit elektronischer
Übermittlungspflicht

Jahr	Quote der digital eingereichten Steuererklärungen (ELSTER-Quote)
2017	Keine Erhebung
2018	90 %
2019	93 %
2020	95 %

Körperschaftsteuer

Jahr	Quote der digital eingereichten Steuererklärungen (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt abgegebenen Steuererklärungen
2017	88 %	1.427.228
2018	92 %	1.501.501
2019	96 %	1.525.655
2020	93 %	1.502.574

Umsatzsteuer

Jahr	Quote der digital eingereichten Steuererklärungen (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt abgegebenen Steuererklärungen
2017	86 %	6.173.764
2018	92 %	6.318.022
2019	93 %	6.232.270
2020	94 %	6.141.834

Gewerbesteuer

Jahr	Quote der digital eingereichten Steuererklärungen (ELSTER-Quote)	Anzahl der insgesamt abgegebenen Steuererklärungen
2017	Keine Erhebung	3.728.281
2018	95 %	3.714.933
2019	97 %	3.867.254
2020	96 %	3.773.832

Der Mittelabfluss im Vorhaben KONSENS für das Budgetjahr 2020 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Euro	v. H. (KONSENS- Budget 2020)
KONSENS-Budget 2020	180.000.000	
Mittelabfluss 2020	175.375.429	97,43 %
Minderausgaben 2020	4.626.571	2,57 %

Hinsichtlich der Ursachen für die Budgetrückgaben im Jahr 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. Februar 2021 auf die

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/26800).

7. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Wie viel Kaffee wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode unter Steueraufsicht vernichtet und auf Grundlage dessen von der Kaffeesteuer befreit beziehungsweise entlastet (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Menge des Kaffees und Höhe der Entlastung beziehungsweise Befreiung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. Juni 2021

Die Mengen an vernichteten und daraufhin von der Kaffeesteuer entlasteten bzw. befreiten Kaffee werden innerhalb der Zollverwaltung nicht flächendeckend systematisch erfasst. Die erbetene Aufstellung würde eine manuelle Auszählung erforderlich machen, die mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, der innerhalb einer ausreichenden Zeit nicht leistbar ist.

8. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Kenntnis des Bundesfinanzministeriums (BMF) zutreffend, dass das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 24. Juni 2020, V R 21/19, betreffend die Umsatzsteuerpflicht von im Zusammenhang mit § 11 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes erfolgten Pauschalzahlungen (www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202010186/), bisher nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, sodass die vom BFH festgestellte Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) für vergleichbare Steuerfälle de facto keine Anwendung findet, und welche Gründe sprechen aus Sicht des BMF für bzw. gegen die Veröffentlichung bzw. die Anwendung durch die Finanzverwaltungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. Juni 2021

Das BFH-Urteil V R 21/19 vom 26. Juni 2020 ist zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Freiwilligen durch die Klägerin als Trägerin des Freiwilligendienstes an die jeweiligen Einsatzstellen im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen i. S. d. § 11 Absatz 1 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) zwecks Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) ergangen. Der BFH hat die zugrundeliegende Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts bestätigt, wonach auf die Zurverfügungstellung der Jugendlichen an die Einsatzstellen die Steuer-

befreiung der Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) Anwendung findet.

Soweit die Entscheidung des BFH der bisherigen Verwaltungsauffassung widerspricht, wonach bei einer zweiseitigen Vereinbarung im Sinne des § 11 Absatz 1 JFDG von einem umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschverhältnis auszugehen ist, sind die Auswirkungen zu prüfen. Eine Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundesteuerblatt Teil II kommt im Falle einer die Verwaltungsauffassung ändernden Entscheidung nur mit begleitendem BMF-Schreiben und nach vorheriger Erörterung und Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in Betracht.

Die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Bis zur Veröffentlichung des Urteils bleibt es (anderen) Steuerpflichtigen für vergleichbare Anwendungsfälle jedoch unbenommen, sich im Einzelfall auf das Urteil zu berufen.

9. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren, und wie bewertet sie dabei die Auffassung des Europäischen Gerichtshofs, „um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu wahren, ist nur der zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten geschaffene EuGH befugt, festzustellen, dass eine Handlung eines Unionsorgans gegen Unionsrecht verstößt“ (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/vertragsverletzungsverfahren-nach-etz-urteil-17381157.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 23. Juni 2021**

Nachdem das Vertragsverletzungsverfahren am 9. Juni 2021 eingeleitet wurde, ist die Bundesregierung nun dabei, das Schreiben der Europäischen Kommission sorgfältig zu prüfen. Sie wird im weiteren Verlauf darauf hinarbeiten, gemeinsam mit der Europäischen Kommission zu einer Lösung zu kommen, die sowohl den Vorgaben des Unionsrechts als auch des Verfassungsrechts gerecht wird.

10. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die One-Stop-Shop-Regelung bei der Umsatzsteuer im Rahmen des sogenannten E-Commerce-Pakets nunmehr zum 1. Juli 2021 umgesetzt werden kann, nachdem dies zum 1. Januar 2021 verschoben worden war, und inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Wegfall der 22-Euro-Freigrenze (Warenwert) durch die 5-Euro-Bagatellgrenze für erhobenen Zoll (Zollverordnung) und einen Steuerfreibetrag von bis zu 10 Euro (Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung) ausgehebelt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 21. Juni 2021**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (JStG 2020); BGBl. I S. 3096, sind zum 1. April 2021 die notwendigen Gesetzesänderungen in Kraft getreten bzw. werden zum 1. Juli 2021 in Kraft treten. Mit BMF-Schreiben vom 1. April 2021 – III C 3 – S 7340/19/10003 :022 (2021/0382933) –, BStBl I S. 629, wurde dazu eine entsprechende Verwaltungsregelung veröffentlicht. Die rechtliche Umsetzung der One-Stop-Shop-Regelung (einschließlich One-Stop-Shop Nicht-EU-Regelung, One-Stop-Shop EU-Regelung und Import-One-Stop-Shop) bei der Umsatzsteuer im Rahmen des sog. E-Commerce-Pakets zum 1. Juni 2021 ist daher fristgerecht abgeschlossen worden. Auch hinsichtlich der technischen Umsetzung ist sichergestellt, dass ein Datenaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten termingerecht ab 1. Juli 2021 möglich sein wird. Erste Unternehmer haben sich auch bereits für das neue Verfahren angemeldet.

Die Einschätzung, wonach der Wegfall der 22-Euro-Freigrenze durch die Kleinbetragsregelungen in der Zollverordnung sowie der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung ausgehebelt wird, wird nicht geteilt.

Kleinbetragsregelungen sind üblich und dienen der wirtschaftlichen Erhebung von Abgaben. Der Mindestbetrag von 1 Euro für die Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro ist angemessen und noch niedriger als der im Reiseverkehr (3 Euro). Die Kleinbetragsregelung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden könnte und betrifft damit allein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

11. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Termine haben das Bundesfinanzministerium und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Interessenvertreterinnen und -vertretern der Tabak- und E-Zigarettenbranche zwischen Oktober 2020 und dem Beschluss des Gesetzentwurfs zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz (TabStMoG) durch den Deutschen Bundestag im Juni 2021 wahrgenommen (bitte für jedes Ministerium die letzten sieben Treffen jeweils mit Datum und Interessenvertretung angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 25. Juni 2021**

Es fand im genannten Zeitraum ein Treffen statt.

Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Datum	Ort	Teilnehmer/Teilnehmerin extern
Parlamentarische Staatssekretärin Winkelmeier-Becker	11. März 2021	Videokonferenz	Claudia Oeking, Geschäftsführerin Philip Morris GmbH (PMG); Stephan Röckemann, Leiter Konzernrepräsentanz PMG; Dr. Wigan Salazar, CEO Deutschland MSLGROUP Germany GmbH

Auf meine Antwort zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/30104 zur „Einflussnahme von Interessensvertretern/-innen auf den Gesetzentwurf des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes (TabStMoG)“ wird verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

12. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wann sind Einreisen von Resettlement-Flüchtlingen aus Niger, u. a. die, die eigentlich bis Ende Mai 2021 hätten stattfinden sollen (Antwort auf die Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/29449), dieses Jahr geplant (bitte aufschlüsseln nach geplantem Zeitpunkt und Anzahl), und plant die Bundesregierung das bisherige Resettlement-Kontingent für Schutzsuchende über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen vor dem Hintergrund zu erhöhen, dass seit Februar 2021 die Anzahl der willkürlich inhaftierten Menschen in den Gefangenenlagern steigt (www.msf.org/people-dead-and-injured-following-libya-detention-centre-shooting) und deshalb ein erhöhter Resettlementbedarf aus Libyen besteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 22. Juni 2021**

Die Einreise von 107 Resettlement-Flüchtlingen aus dem Niger erfolgte am 27. Mai 2021. Eine weitere Auswahlmission des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die zweite Jahreshälfte geplant, sobald UNHCR entsprechende Dossiers an das BAMF zugeliefert hat. Eine über das Jahr 2021 hinausgehende Planung des Bundes gibt es mit Blick auf das Ende der Legislaturperiode derzeit nicht.

13. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Steht die Bundesregierung mit den 39 an der deutsch-österreichischen Grenze aufgrund des rechtswidrigen sogenannten Seehofer-Deals (VG München Beschluss vom 4. Mai 2021 Az. M 22 E 21.30294) zurückgewiesenen Schutzsuchenden (www.proasyl.de/news/klatsche-fuer-seehofer-deal-zwischen-griechenland-deutschland-eindeutig-rechtswidrig/) in Kontakt, und wird ihnen eine Einreise nach Deutschland ermöglicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 22. Juni 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/29651 verwiesen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sieht insoweit keine Notwendigkeit für eine anlasslose Kontaktaufnahme mit den aufgrund der Verwaltungsabsprache des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und dem griechischen Migrationsministerium an der deutsch-österreichischen Landgrenze zurückgewiesenen Personen.

14. Abgeordneter
**Dr. Michael
Espendiller**
(AfD)
- Wie viele Journalisten, Presseunternehmen, Presseverlage, Blogs und sonstige Gruppierungen der Presse prüft und beobachtet derzeit das Bundesamt für Verfassungsschutz (bitte nach den Kategorien „Linksextremismus“, „Rechtsextremismus“, „Islamismus“ und „Sonstige“ aufteilen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 22. Juni 2021**

Einen Überblick über die wesentlichen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachteten Personenzusammenschlüsse gibt der jährlich erscheinende Verfassungsschutzbericht.

Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020 sind aus den einzelnen Phänomenbereichen folgende Nennungen zu verzeichnen:

Aus dem Phänomenbereich Linksextremismus „de.indymedia.org“ (Verdachtsfall – S. 163 ff.) und die Tageszeitung „junge Welt“ (jW) (S. 175), die im „Verlag 8. Mai GmbH“ herausgegeben wird. Der Verlag gehört zur „Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgesellschaft junge Welt e. G.“.

Aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus die „Compact-Magazin GmbH“ (Verdachtsfall), „COMPACT TV“, „Deutsche Stimme Verlagsgesellschaft mbH (DS-Verlag)“ bzw. die „Deutsche Stimme“ (Publikation), das „Deutsche Stimme-TV“ (YouTube-Kanal) und „Okzident News“. Zudem sind die „PI-NEWS“ und der „Antaios-Verlag“ (Verdachtsfall) pressebekannte Beobachtungsobjekte des BfV.

Aus dem Phänomenbereich Islamismus/Islamistischer Terrorismus sind keine Gruppierungen im Sinne der Schriftlichen Frage genannt.

Im Phänomenbereich Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus) sind auch Informationen über Medien dargestellt, die den jeweiligen Bestrebungen zuzurechnen sind. Hierbei handelt es sich bezogen auf die PKK um die Fernsehsender „Stêrk TV“ und „Gerîla TV“ und die Nachrichtenagentur „Firat News Agency“ sowie die Publikationen „Yeni Özgür Politika“, „Serxwebûn“, „Stêrka Ciwan“ und „AZADÎ infodienst“, bezogen auf die beobachteten Organisationen im türkischen Linksextremismus um die Publikationen „Halk Okulu“, „Devrimci Sol“, „Bizim Gençlik“, „DHKC Gerilla“, „Özgür Gelecek“ und „Atilim“ sowie bezogen auf die beobachteten Organisationen im türkischen Rechtsextremismus um die Publikationen „Bülten“ und „Referans“.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

15. Abgeordneter **Dr. Michael Espendiller** (AfD) Seit wann stuft und beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz den Blog „PI News“ als „erwiesen extremistisch“ ein (DER SPIEGEL 18/2021, „PI-News: Verfassungsschutz stuft islamfeindlichen Blog als „erwiesen extremistisch ein“ vom 28. April 2021), und aufgrund welcher „tatsächlichen Anhaltspunkte“ (vgl. § 4 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)) geschieht dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Juni 2021

„PI-NEWS“ wurde Ende 2020 auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c, Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) als „erwiesen extremistisch“ eingestuft.

Das in zahlreichen „PI-NEWS“-Artikeln festgestellte, ethnisch-homogene Volks- und Gesellschaftsverständnis sowie die vielfachen islam- und fremdenfeindlichen Äußerungen auf „PI-NEWS“ sind mit der grundgesetzlich garantierten Menschenwürde nicht vereinbar. In einer Vielzahl von „PI-NEWS“-Beiträgen werden insbesondere Zuwanderer mit muslimischem Hintergrund pauschalisierend als ihrer Natur nach kriminell, aggressiv, triebgesteuert und gefährlich dargestellt. Durch die von „PI-NEWS“-Autoren gewählten Formulierungen werden Migranten und Flüchtlinge wiederkehrend in besonderem Maße und in mit der Menschenwürde nicht vereinbarer Form herabgewürdigt.

16. Abgeordneter
Dr. Michael Ependiller
(AfD)
- Stuft das Bundesamt für Verfassungsschutz den Blog „PI News“ als „Presse“ i. S. d. Artikels 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und/oder Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein (bitte begründen), und falls ja, sieht das Bundesamt für Verfassungsschutz hier keinen Konflikt mit der grundgesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit (bitte begründen)?
17. Abgeordneter
Dr. Michael Ependiller
(AfD)
- Sieht das Bundesamt für Verfassungsschutz hier keinen Konflikt mit der sog. Junge-Freiheit-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss v. 24. Mai 2005, Az.: 1 BvR 1072/01) und den dort aufgezeigten engen verfassungsrechtlichen Grenzen einer nachrichtendienstlichen Beobachtung der Presse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Juni 2021

Die Schriftlichen Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

„PI-NEWS“ selbst versteht sich gemäß den veröffentlichten Leitlinien explizit als Blog. Das BfV berücksichtigt bei der Beobachtung von „PI-NEWS“ strikt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies schließt die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit bei der Anwendung der zugrundeliegenden Befugnisnormen des BfV ein. Ob „PI-NEWS“ als Presseunternehmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) einzustufen ist, kann dahinstehen, da die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Rahmen der „Junge Freiheit“-Entscheidung für die Beobachtung von Presseunternehmen aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere betrifft dies die Randnummern 73 und 75 der Urteilsniederschrift, im Fall von „PI-NEWS“ erfüllt sind.

18. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie genau wird die Zuschauerzulassung bei den Spielen der Fußballeuropameisterschaft 2021 in München nach Informationen der Bundesregierung wissenschaftlich begleitet, und welche Bedeutung hat dieses Modellprojekt für weitere Veranstaltungen mit Zuschauern im Bereich Kultur und Sport?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 23. Juni 2021

Die Bayerische Staatsregierung hat die Zulassung von Zuschauerinnen und Zuschauern bei den vier Spielen in München bei der UEFA EURO 2020 als Pilotprojekt vorgesehen. Hinsichtlich einer wissenschaftlichen Begleitung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

19. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Angaben – insbesondere zur Anzahl und ggf. zu den eingeleiteten Maßnahmen – kann die Bundesregierung zu der Reihe von rechtsextremistischen Vorfällen beim Technischen Hilfswerk THW (vgl. THW-Broschüre „Rechte Motivation – Wir zeigen Gesicht gegen Rechtsextremismus“, S. 5, www.thw.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Startseite/ImFocus/extremismusbroschuere.html?noMobile=1) für den Zeitraum seit 2018 machen, und welche Konsequenzen hat eine Mitgliedschaft in der Partei AfD, insbesondere in deren von Verfassungsschutzbehörden als „Verdachtsfall“ geführten Landesverbänden bzw. Strukturen, für eine ehren- oder hauptamtliche Tätigkeit beim THW?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 25. Juni 2021**

Die oben genannte THW-Broschüre „Rechte Motivation – Wir zeigen Gesicht gegen Rechtsextremismus“ ist vor rund zehn Jahren veröffentlicht worden. Soweit dort mehrere rechtsextremistische Einzelfälle in den letzten Jahren vor der Veröffentlichung erwähnt sind, handelte es sich um Personen im ehrenamtlichen THW-Bereich, zu denen bekannt wurde, dass sie außerhalb des THW-Dienstbetriebs rechtsextremistische Aktivitäten entwickelten. Unverzüglich nach Bekanntwerden wurde die jeweilige THW-Mitgliedschaft beendet. Im Abfragezeitraum seit 2018 ist hier kein weiterer Fall bekannt geworden. Derzeit ist das THW dabei, eine Fachstelle für Extremismusprävention aufzubauen.

Eine Mitgliedschaft in der Partei AfD führt weder im haupt- noch im ehrenamtlichen Bereich des THW zwangsläufig zu personellen Konsequenzen, sondern es ist darauf abzustellen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für regelwidriges Verhalten mit Auswirkungen auf ein Beschäftigungsverhältnis im THW bzw. eine THW-Mitgliedschaft vorliegen.

Bei Bekanntwerden extremistischer Aktivitäten einer dem THW angehörenden Person oder Mitgliedschaften in erwiesenen extremistischen Parteien oder Organisationen werden unverzüglich einzelfallbezogene Maßnahmen geprüft.

20. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Verhaltensökonominnen beschäftigt die Bundesregierung (bitte auflisten und nach Ressorts unterscheiden; www.welt.de/wirtschaft/artikel138326984/Merkel-will-die-Deutschen-durch-Nudging-erziehen.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 21. Juni 2021**

Zu dem in der Frage genannten Sachverhalt liegen der Bundesregierung keine Statistiken oder belastbaren Erhebungen vor.

21. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie wurden – beziehend auf den in Artikel 11 und insbesondere Artikel 13 der Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 vereinbarten Bericht der Bundesländer – die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 2020 nach Artikel 104 des Grundgesetzes von den Ländern verwendet, und wie viele Sozialwohnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 in den Bundesländern neu geschaffen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 24. Juni 2021**

Die mit den Mitteln von Bund und Ländern im Kalenderjahr 2020 neu geförderten Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Anlage

Geförderte Wohneinheiten der Länder im sozialen Wohnungsbau im Jahr 2020											
Land	Mietwohnungen				Selbstgenutztes Wohneigentum				Wohnheim- plätze	Sonstiges	
	Mietwohnungen insgesamt	davon Neubau	davon Modernisierung	davon Erwerb von Belegungs- bindungen*	Selbstgenutztes Wohneigentum insgesamt	davon Neubau	davon Erwerb bestehenden Wohnraums und dessen Modernisierung	davon Modernisierung bestehenden Wohneigentums			
	Geförderte Wohneinheiten Anzahl										
Baden-Württemberg	2.150	1.165	651	334	2.938	610	602	1.726	0	2	
Bayern	5.514	4.476	1.038	-	4.834	534	1.155	3.145	689	-	
Berlin	3.764	3.764	-	-	-	-	-	-	-	-	
Brandenburg	1.196	1.130	66	0	94	86	6	2	0	-	
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Hamburg	4.958	2.643	476	1.839	19	4	0	15	0	-	
Hessen	1.028	470	47	511	1.081	104	100	877	891	0	
Mecklenburg-Vorpommern	236	236	-	-	0	-	-	-	-	-	
Niedersachsen	1.354	1.201	148	5	90	36	43	11	140	-	
Nordrhein-Westfalen	7.369	5.347	1.851	171	592	209	266	117	813	0	
Rheinland-Pfalz	1.465	978	274	213	1.083	274	724	85	235	122	
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sachsen	593	593	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sachsen-Anhalt	349	-	349	-	72	19	53	-	0	-	
Schleswig-Holstein	893	866	20	7	210	32	178	0	59	-	
Thüringen	207	207	0	0	0	-	-	-	0	-	
Deutschland	31.076	23.076	4.920	3.080	11.013	1.908	3.127	5.978	2.827	124	
* Dieser Förderatbestand kann laut Verwaltungsvereinbarung 2020 nicht mit Bundesmitteln sondern nur mit Landesmitteln finanziert werden. Datenbasis: Angaben der Länder (Stand: 18.06.2021)											

* Dieser Förderatbestand kann laut Verwaltungsvereinbarung 2020 nicht mit Bundesmitteln sondern nur mit Landesmitteln finanziert werden.

Datenbasis: Angaben der Länder (Stand: 18.06.2021)

22. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es bei den Bundesbehörden aktuell genehmigte oder angezeigte Nebentätigkeiten von aktiven Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder Tarifbeschäftigten mit Bezug zur Firma „ASGAARD“ oder damit verbundenen Firmen und Gesellschaften, und wie wurde bezüglich der Anfragen beschieden (bitte jeweils aufschlüsseln nach Anzahl der Fälle/Behörde/Jahr; www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/bundeswehr-asgaard-rechtsradikale-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 21. Juni 2021**

Die Bundesregierung legt bei der Beantwortung der Frage die innerhalb der Beantwortungsfrist im Internet recherchierbaren Informationen über die Firmierungen des Unternehmens „Asgaard“ zugrunde. Aktuell genehmigte oder angezeigte Nebentätigkeiten von Bundesbeschäftigten (Beamtinnen/Beamte, Tarifbeschäftigte) und Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten und -beamtinnen mit Bezug zu den Firmen „Asgaard Security Guards Consulting GmbH“, „Asgaard German Security Guards“, „Asgaard German Security Group GmbH“ sowie zu der „Respekt!Management GmbH“ bestehen bei den Bundesbehörden nicht.

23. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat die Bundespolizei am Düsseldorfer Flughafen am 12. Juni 2021 der Hamburger Landtagsabgeordneten Cansu Özdemir die Ausreise nach Erbil verweigert, und auf welcher Rechtsgrundlage wurde sie am Flughafen Düsseldorf festgehalten und damit ihre Bewegungsfreiheit aufgehoben (https://twitter.com/Kat_Schipkowski/status/1403637350731759620?s=20)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Juni 2021**

Die in der Fragestellung genannte Person wurde am 12. Juni 2021 im Rahmen der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle in einer Personengruppe angetroffen, bei der ein Zusammenhang mit der Propagandaaktion „Menschlicher Schutzschild“ der PKK anzunehmen war. Die Bundespolizei hat der in der Fragestellung genannten Person die Ausreise nicht untersagt. Darüber hinaus ist sie auch nicht befragt, in Gewahrsam oder gar festgenommen worden. Auf eigenen Wunsch wurde der in der Fragestellung genannten Person bis zum Ende der Befragung der anderen Personen der Verbleib in der Dienststelle der Bundespolizei ermöglicht.

24. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern haben Bundesbehörden die Behörden des Landes Sachsen bei den Ermittlungen zu dem rechtsextremen Angriff auf ein jüdisches Restaurant im Rahmen der rechtsextremen Ausschreitungen in Chemnitz im Jahr 2018 unterstützt, und wie oft war der Fall seitdem Thema im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum GETZ-R (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article181463300/Am-27-August-Attacke-von-Neonazis-auf-juedisches-Restaurant-in-Chemnitz.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 22. Juni 2021**

Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz waren im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags in den Vorgang eingebunden. Der Fall wurde einmal im Gemeinsamen-Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum GETZ-R thematisiert.

25. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wurden die Ermittlungen in Bezug auf den rechtsextremen Angriff auf das jüdische Restaurant „Schalom“ in Chemnitz im Jahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der erhobenen Anklage gegen einen Beschuldigten aus Niedersachsen und dem nun laut Presseberichten bevorstehenden Prozessbeginn gegen diese Person insgesamt abgeschlossen (vgl. www.juedische-allgemeine.de/unsere-woche/prozessbeginn-am-5-juli-erwartet/), und wie oft hat sich der frühere Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen persönlich während seiner Amtszeit nach Kenntnis der Bundesregierung öffentlich zu dem rechtsextremen Angriff auf das jüdische Restaurant „Schalom“ geäußert (bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 22. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

26. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat das Bundeskriminalamt (BKA) seit 2018 von seinen Befugnissen nach §§ 49 und 51 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) Gebrauch gemacht (bitte nach Jahren auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 25. Juni 2021**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu dieser Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundeskriminalamts (BKA) und dessen Ermittlungsmethoden stehen. Die Antwort beinhaltet Angaben über ermittlungstaktische Verfahrensweisen des BKA, aus deren Bekanntwerden Rückschlüsse auf die Vorgehensweise des BKA gezogen werden könnten, was nachteilig für dessen Aufgabenerfüllung und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein kann. Die Informationen werden daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschluss-sachenanweisung – VSA) als Verschluss-sache mit dem Geheimhaltungs-grad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und als nicht zur Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache bestimmten Anlage übermittelt.*

27. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Welchen Schweregrad (base score) nach dem Common Vulnerability Scoring System (CVSS) haben die beim Einsatz der Befugnisse nach §§ 49 und 51 Absatz 2 BKAG genutzten Vektoren zur Ausleitung von Daten aus dem jeweiligen Ziel-system, und welche Kosten haben die Beschaf-fung und Aufrechterhaltung der Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Befugnisse vor dem Hinter-grund der Einführung neuer Betriebssystem-Ver-sionen in den vergangenen Jahren seit 2018 (bitte jährlich auflisten) verursacht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 25. Juni 2021**

Die Bundesregierung kann die mit dieser Frage erbetenen Auskünfte selbst in eingestufte Form nicht erteilen. Zu dieser Entscheidung ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Inte-ressen gelangt.

In einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind in diesem Fall einer-seits das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments (Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und andererseits das ebenfalls Verfassungs-rang genießende schutzwürdige Interesse des Wohls des Bundes (Staats-wohl) sowie das Interesse an einer funktionsgerechten Aufgabenwahr-nehmung des BKA im Zusammenhang mit der (internationalen) Verbre-chensbekämpfung und Gefahrenabwehr. Im Einzelnen:

Die Fragen zielen auf einen äußerst sensiblen Bereich der verdeckten informationstechnischen Informationsgewinnung und berühren daher in besonders hohem Maße das Wohl des Bundes. Die Informationen sind

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

besonders geheimhaltungsbedürftig, weil sie im Ergebnis weitgehende Rückschlüsse auf die technische Ausstattung und das Know-how und damit mittelbar auch auf die technischen Fähigkeiten des BKA zulassen. Dadurch könnten die zur effektiven Strafverfolgung und Gefahrenabwehr notwendigen Fähigkeiten des BKA in erheblicher Weise negativ beeinflusst und somit auch zukünftige Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung erheblich erschwert bzw. unmöglich werden. Die Gewinnung von Informationen durch Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung ist für die Aufgabenerfüllung des BKA und damit für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der technischen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der betroffenen Behörden und den zuvor benannten Gründen nicht in Betracht, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Angaben z. B. zu Eingriffsvektoren nach dem Common Vulnerability Scoring System (CVSS) oder zu Kosten für die Beschaffung und Aufrechterhaltung der Fähigkeiten des BKA zur Ausübung der in Rede stehenden Befugnisse könnten Rückschlüsse auf technische Einzelheiten der entsprechenden Einsatzinstrumente erlauben und damit die weitere Gewinnung von Informationen durch Maßnahmen der informationstechnischen Überwachung erheblich erschweren bzw. gar unmöglich machen. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung ausnahmsweise zurückstehen.

28. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wurde inzwischen eine Arbeitsdefinition für den Begriff „Verschwörungstheorie“ verwendet, wie das im Dezember 2020 von Staatssekretär Hans-Georg Engelke in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 19/25571 angekündigt worden ist, und ggf. wie lautet diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 24. Juni 2021**

Der Begriff „Verschwörungstheorien“ ist weder in der Rechtssprache verankert noch in allgemeinverbindlicher Weise definiert. Er rekurriert, im Verständnis des wissenschaftlichen Diskurses, dem auch der allgemeine Sprachgebrauch folgt, auf eine (vermeintliche) Verschwörung von zwei oder mehr mächtigen Akteuren, die einen konspirativen Plan verwirklichen wollen. Anhänger von Verschwörungstheorien sehen in diesen die Enthüllung vermeintlicher geheimer Gründe für wichtige gesellschaftliche und politische Ereignisse, denen oftmals eine Kausalbeziehung unterstellt wird. Die Bezeichnung als „Theorien“ erzeugt dabei den Eindruck einer wissenschaftlichen Unterlegung. Diese ist jedoch typi-

scherweise nicht gegeben beim Anlegen des Maßstabs der anerkannten Kriterien einer wissenschaftlichen Theorie.

Relevanz für den Verfassungsschutzverbund erzeugen sog. Verschwörungstheorien dadurch, dass sie durch die Bestätigung von Kernelementen extremistischer Ideologien und durch die Entfernung der Verschwörungsgläubigen von der Gesellschaft und teils von Bezugsgruppen zur Übernahme, Verhärtung und Radikalisierung extremistischer Einstellungen beitragen können.

Aufgrund der Maßgeblichkeit dieses Aufgabenbezugs in Verbindung mit der Vielfältigkeit von Erscheinungsformen von sog. Verschwörungstheorien wird der Ansatz einer für den Bereich des Verfassungsschutzverbundes spezifischen Arbeitsdefinition nicht weiterverfolgt. Vielmehr stellt der Verfassungsschutzverbund darauf ab, inwiefern derartige Theorien mit den von ihnen vermittelten Feindbildern zur Förderung, Festigung oder Radikalisierung extremistischer Einstellungen beitragen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

29. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Expertenbericht vom Dezember 2019 für den damals unter deutschem Vorsitz arbeitenden Sanktionsausschuss zur Überprüfung des UN-Waffenembargos für Libyen gezogen, wonach die in Deutschland (Filderstadt) ansässige Firma ProAir-Charter-Transport GmbH mit ihrer Tochter in der Türkei das UN-Waffenembargo gegen Libyen gebrochen habe, insbesondere über die Organisation des Transfers von hunderten Tonnen von Drohnen-Bauteilen aus der Türkei nach Libyen im Jahr 2019, und sofern das Auswärtige Amt in diesem Fall nicht die zuständigen Ermittlungsbehörden in Deutschland informiert hat, warum nicht?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 24. Juni 2021

Die Bundesregierung setzt sich für die vollständige Umsetzung und Einhaltung des Waffenembargos gegen Libyen ein, das auf den Resolutionen 1970 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014) und 2174 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beruht.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen

Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019.

Die Bundesregierung hat den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe des Libyen-Sanktionsausschusses zur Kenntnis genommen und bezieht diesen im Rahmen ihrer Genehmigungspolitik auf Grundlage der vorgenannten Vorschriften und Grundsätze in die stets zu erfolgende Einzelfallbetrachtung ein.

Bei Vorliegen begründeter Hinweise auf etwaige Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften obliegt die Aufklärung und Verfolgung den dafür zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Gerichtsbarkeit haben.

30. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)

Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 Zwischenfälle, die die Satelliten oder die Weltrauminfrastruktur eines oder mehrerer NATO-Mitgliedstaaten betrafen und deren Ursache einem Drittstaat, der nicht Mitglied der NATO ist, zugeordnet wird, und wenn ja, fallen diese Zwischenfälle nach Einschätzung der Bundesregierung unter die angepasste Auslegung des Artikels 5 des NATO-Vertrags (vgl. Communiqué des NATO-Gipfels vom 14. Juni 2021, Ziffer 23, www.nato.int/cps/en/natohq/news_185000.htm), und wenn nein, von welchem Drittstaat geht nach Einschätzung der Bundesregierung die größte Bedrohung für einen möglichen Zwischenfall aus?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Juni 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich seit dem Jahr 2000 keine Vorfälle ereignet, die die Satelliten oder die Weltrauminfrastruktur eines oder mehrerer NATO-Mitgliedstaaten betrafen und die einen bewaffneten Angriff im Sinne des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags dargestellt hätten.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. November 2020 auf die Schriftliche Frage 69 der Abgeordneten Brigitte Freihold verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/24261).

31. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Wie hat die Bundesregierung in den bilateralen Beziehungen mit Slowenien sowie auf EU-Ebene (zum Beispiel im Rahmen der Trio-Ratspräsidentschaft) und in multilateralen Institutionen wie dem Europarat auf die verbalen Angriffe des slowenischen Ministerpräsidenten Janez Janša auf die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, reagiert, die von den Mitgliedsorganisationen der Media Freedom Rapid Response (MFRR) als „völlig unangemessen“ für einen Regierungschef eines demokratischen europäischen Staates bezeichnet wurden („Slovenia PM’s „fake news“ comment about COE Commissioner condemned“, ipi.media/, 9. Juni 2021), und welche Probleme sieht sie für die Übernahme der Ratspräsidentschaft der Europäischen Union durch die Regierung Janša am 1. Juli 2021 angesichts der innenpolitischen Instabilität in Slowenien und der Tatsache, dass der Ministerpräsident aus mutmaßlich persönlichen Motiven die Nominierung von delegierten Anwälten für die neu geschaffene EU-Staatsanwaltschaft blockiert („EU-Korruptionsjägerin sieht sich durch Slowenien in Arbeit behindert“, *der Standard*, 12. Mai 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Juni 2021**

Die Bundesregierung schätzt die Arbeit der Menschenrechtskommissarin des Europarats Dunja Mijatovic und steht mit ihr in einem engen regelmäßigen Austausch. In der Aussprache am 16. Juni 2021 im Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats sicherte die Bundesregierung der Menschenrechtskommissarin ihre fortgesetzte Unterstützung zu.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen im Hinblick auf die Presse- und Medienfreiheit in Slowenien sehr aufmerksam. Meinungs- und Pressefreiheit sind elementare Grundwerte der Europäischen Union, der OSZE und des Europarats, deren Einhaltung die jeweiligen Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, und grundlegend für Demokratien. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es das Recht und die Aufgabe der Medien, das Handeln von Regierungen kritisch zu beobachten und darüber zu berichten. Diese Auffassung bekräftigt die Bundesregierung auch in ihren Gesprächen mit der slowenischen Seite.

Die Europäische Staatsanwaltschaft hat zum 1. Juni 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Auf der Grundlage des Austausches mit slowenischen Regierungsvertretern auf EU-Ebene geht die Bundesregierung davon aus, dass die Benennung der delegierten nationalen Staatsanwälte für Slowenien große Priorität hat.

32. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Befindet sich die Bundesregierung bereits in der Ausarbeitung einer Resolution zum Aussöhnungsabkommen Deutschlands mit Namibia, und wenn ja, wann plant die Bundesregierung, die vom Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas angesprochene Resolution dem Deutschen Bundestag zur Verabschiedung vorzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 21. Juni 2021**

Die am 15. Mai 2021 paraphierte deutsch-namibische Gemeinsame Erklärung: „United in Remembrance of Our Colonial Past, United in Our Will to Reconcile, United in Our Vision for the Future“ ist eine Erklärung der deutschen und der namibischen Regierung. Sie wurde den Fraktionen des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2021 mit einem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen, Heiko Maas, übermittelt.

Nach einer Unterzeichnung der Erklärung durch die Außenminister würde die Bundesregierung eine begleitende Resolution des Deutschen Bundestages begrüßen. Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, die Ausarbeitung einer solchen Resolution durch den Deutschen Bundestag zu unterstützen.

33. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen aus dem im Anhang des Abschlussdokuments (www.auswaertigesamt.de/blob/2295086/f537266c32621c9373af8d561bf8d6fd/200120-abschlusserklaerung-lby-konferenz-dat a.pdf) der Berliner Libyenkonferenz im Januar 2020 aufgeführten Bereich Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht wurden inzwischen umgesetzt, und wie sieht der Status der Umsetzung dieser Maßnahmen insbesondere im Bereich willkürliche und ungesetzliche Inhaftierungen aus?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. Juni 2021**

Durch die Einrichtung eines eigenständigen Arbeitsstranges des Berliner Prozesses in Form der Arbeitsgruppe International Humanitarian Law/ Human Rights (IHL/HR) ist es gelungen, eine Reihe von humanitären und menschenrechtlichen Fragen systematisch und handlungsorientiert anzugehen. So diskutieren unter Leitung der Ko-Vorsitze Schweiz und Niederlande die Teilnehmer der Berliner Libyenkonferenz seit Februar 2020 regelmäßig Fragen wie willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen (sog. „forced disappearance“) oder „hate speech“. Hierzu wurden auch libysche Vertreter eingebunden und konkrete Reformvorschläge erarbeitet.

Über den Nachfolgemechanismus der Berliner Libyenkonferenz hinaus arbeiten weitere Entitäten an der Umsetzung der Schlussfolgerungen im IHL/HR-Bereich, so unter anderem die in 2020 eingerichtete Fact-Finding-Mission der Vereinten Nationen zur Dokumentierung von IHL- und

Menschenrechtsverletzungen oder die Untersuchung des Internationalen Strafgerichtshofs zu den Massengräbern von Tarhouna.

Darüber hinaus kann die Beantwortung der Frage zur Wahrung der Vertraulichkeit bilateraler Gespräche nicht in Gänze offen erfolgen. Diese Informationen werden daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.*

34. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Über welche Informationen verfügt das Auswärtige Amt/das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zum Fall des ermordeten Costa Ricaner Yehri Helmut Rivera Rivera, der am 24. Februar 2020 wegen seines Einsatzes für die Rechte des indigenen Stammes der Broran/Terraba ermordet wurde (www.theguardian.com/environment/2020/feb/25/costa-rican-indigenous-land-activist-killed-by-armed-mob; www.reuters.com/article/us-costa-rica-killing-idUSKBN20J2HV; www.nacion.com/sucesos/judiciales/juzgado-deja-libres-a-hermanos-sos-pechosos-de/O2MAOOUV65CG3CSPTNVWHQRVLI/story/), und welche Maßnahmen unternimmt das Auswärtige Amt/das BMZ, um das Verfahren vor Gericht zu unterstützen, das aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen der Eltern des Ermordeten und weiterer Zeugen zu scheitern droht?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat die Ermordung des Indigenenführers und Landaktivisten Yehri Helmut Rivera Rivera verurteilt und sie gegenüber der Regierung Costa Ricas mehrfach thematisiert. Sie hat dabei ihre Sorge über dieses Verbrechen zum Ausdruck gebracht und eine unverzügliche Aufklärung der Tat gefordert.

Die deutsche Botschaft in San José hat das Thema zudem auf die Agenda der regelmäßigen Treffen der Botschafterinnen und Botschafter der EU-Mitgliedstaaten in Costa Rica gesetzt, die beschlossen haben, eine Reise in die betroffene Region vorzunehmen, um sich vor Ort ein Bild von den Lebensumständen des Stammes der Broran/Terraba im Zusammenhang mit der Landnahme-Thematik zu machen, sobald die pandemiebedingten Einschränkungen dies zulassen.

Das Präsidialamt von Costa Rica führt derzeit unter Beteiligung aller acht Indigenengruppen des Landes einen umfassenden Dialog zur Ausarbeitung eines Gesetzes, in dem die kollektiven Menschenrechte von indigenen Völkern auf Information, Mitsprache und Beteiligung an Infrastrukturvorhaben und anderen wesentlichen Fragen strukturell verankert und sichergestellt werden sollen. Dies entspricht auch einer Vorgabe des Obersten Gerichtshofs von Costa Rica. Die Gesetzgebung Costa

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Ricas sieht kostenfreie anwaltliche Begleitung bei allen Rechtsprozessen durch die Generalstaatsanwaltschaft („Procuraduría General de Costa Rica“) vor, die regionale und lokale Zweigbüros unterhält und auch Experten für Menschenrechte von indigenen Völkern beschäftigt.

Die Bundesregierung unterhält enge Kontakte zu den betroffenen indigenen Gruppen. Eine Bitte um Prozesskostenübernahme erfolgte bislang nicht.

35. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bedeutet die Aussage „Im Austausch mit deutschen Unternehmen weist die Deutsche Botschaft Dhaka regelmäßig auf menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards hin. Dies gilt auch für Gespräche mit den oben genannten Unternehmen bzw. vergleichbaren Unternehmen“ (Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur „Rolle der Bundesregierung bei Kohlevorhaben deutscher Unternehmen in Bangladesch“ auf Bundestagsdrucksache 19/25612) konkret, dass allgemein auf die Existenz und Inhalte des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) hingewiesen wird, oder dass diese Hinweise zur Verletzung menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards in regelmäßig stattfindenden Treffen proaktiv mit konkreten Investitionen deutscher Unternehmen in Verbindung gesetzt werden (z. B. deutsches privatwirtschaftliches Engagement beim Bau des Kohlekraftwerks Rampal)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 24. Juni 2021**

Die deutsche Botschaft Dhaka weist in Gesprächen mit deutschen Unternehmen kontinuierlich darauf hin, dass die Einhaltung menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards unerlässlich ist.

Das Kohlekraftwerk Rampal wird mit indischer Finanzierung von der bangladeschischen Regierung gebaut. Es handelt sich nicht um ein in Bundesdeckung genommenes Projekt und wird nicht im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung von der Bundesregierung unterstützt. In Gesprächen mit dem an dem Projekt beteiligten deutschen Unternehmen hat die Bundesregierung mehrfach auf Umweltauswirkungen hingewiesen und auf die Einhaltung ökologischer Standards gedrängt.

36. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung das Unrecht an mosambikanischen Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeitern in der ehemaligen DDR, den sogenannten Madgermanes, insbesondere mit Blick auf vorenthaltene Lohnzahlungen und Rentenansprüche, anzuerkennen (bitte begründen; www.spiegel.de/geschichte/ddr-vertragsarbeiter-aus-mosambik-ausgegrenzt-geprellt-vergessen-a-fb81c960-6da3-4e92-8678-89ad62ae482d?fbclid), und wie prüft die Bundesregierung mögliche Entschädigungsansprüche, wie sie auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem offenen Brief an die Bundesregierung am 13. April 2021 gerichtet haben (<https://vertragsarbeit-mosambik-ddr.de/2021/04/13/wissenschaftlerinnen-fordern-entschaedigung/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 24. Juni 2021**

Bei dem „Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die zeitweilige Beschäftigung mosambikanischer Werktätiger in sozialistischen Betrieben der DDR“ vom 24. Februar 1979, welches seinerzeit die Grundlage für die Tätigkeit der mosambikanischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der DDR bildete, handelt es sich um ein völkerrechtliches Abkommen, welches mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen ist.

Verpflichtungen aus dem Abkommen, die von der ehemaligen DDR auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind – insbesondere aufgrund der Vereinbarungen im Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 28. Mai 1990 sowie der gemeinsamen Niederschrift über die Verhandlungen der DDR und der Regierung Mosambiks vom 28. Mai 1990 – wurden vollständig erfüllt. Dies wurde zu keinem Zeitpunkt von der mosambikanischen Seite bestritten.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit erhebliche Leistungen erbracht, um zur wirtschaftlichen Wiedereingliederung der ehemaligen Vertragsarbeiter der DDR beizutragen.

Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland Mosambik durch ein am 28. Juni 2002 geschlossenes Abkommen sämtliche Schulden erlassen. Der weitaus größte Teil der mosambikanischen Schulden, rund 350 Mio. US-Dollar, resultierte aus den Handelsbeziehungen Mosambiks mit der DDR. Nach der deutschen Einheit wurden diese Schulden auf der Grundlage der Pariser Club-Vereinbarungen in die bilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mosambik einbezogen. Sie wurden in mehreren Schritten umgeschuldet, dann zuerst teilweise und schließlich vollständig erlassen. Durch das Abkommen vom 28. Juni 2002 wurden schließlich noch bestehende Forderungen erlassen, was zu einer wesentlichen Entlastung Mosambiks in der damaligen Schuldenkrise beitrug.

Des Weiteren wurden zwischen 1990 und 1992 insgesamt 75 Mio. DM durch die Bundesregierung ausgezahlt, die auf Grund von Zahlungsunfähigkeit der Beschäftigungsbetriebe nicht durch diese als Entschädi-

gungszahlungen an die ehemaligen Vertragsarbeiter geleistet werden konnten.

Die Bundesregierung betrachtet das Abkommen vor diesem Hintergrund als eine für sie abgeschlossene Angelegenheit. Forderungen ehemaliger Vertragsarbeiter in der DDR an die mosambikanische Regierung sind eine innermosambikanische Angelegenheit.

37. Abgeordneter **Manuel Sarrazin**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Visa hat die deutsche Botschaft in Minsk in den letzten sechs Monaten vergeben (bitte nach Visumsart – Schengenvisa, Nationale Visa, Visa nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes – aufschlüsseln), und inwiefern übersteigt der Bedarf von politisch verfolgten Menschen für Visa nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die seitens des Auswärtigen Amts und des Bundesinnenministeriums festgelegte Anzahl von maximal 50 Personen zuzüglich Kernfamilien (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 76 (Plenarprotokoll 19/208))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 23. Juni 2021**

Die Botschaft Minsk hat im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. Mai 2021 2.697 Schengen-Visa und 745 nationale Visa erteilt. Welche der nationalen Visa auf Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurden, wird statistisch nicht erfasst.

Bisher hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zustimmung zu einer Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für insgesamt 25 in Belarus politisch Verfolgte zuzüglich ihrer Kernfamilien erteilt.

Die derzeit vorliegenden Visa-Anträge von in Belarus politisch Verfolgten für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes übersteigen nicht die seitens des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat festgelegte Anzahl von bis zu 50 Personen zuzüglich Kernfamilien.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

38. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)

Inwieweit werden nach Schätzung der Bundesregierung im Vergleich zum Jahr 2020 die Sprit- und Heizpreise aufgrund der bis 2025 schrittweise auf 55 Euro ansteigenden CO₂-Bepreisung steigen (bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 aufschlüsseln und für den durchschnittlichen Verbraucher angeben), und inwieweit wird der Strompreis nach Schätzung der Bundesregierung im Vergleich zum Jahr 2020 sinken (bitte für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 aufschlüsseln und für den durchschnittlichen Verbraucher angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 21. Juni 2021**

Die CO₂-Preisbelastungen durch das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) resultieren in Anstiegen der Preise für Heiz- und Kraftstoffe gemäß der nachfolgenden Tabelle, Unterstellt ist dabei eine vollständige Weitergabe der Preissteigerung durch die Inverkehrbringer. Die Preisweitergabe kann in der Praxis bspw. im Rahmen von langfristigen Lieferverträgen eingeschränkt sein.

		2021	2022	2023	2024	2025
Zertifikatspreis						
	Euro je Tonne	25	30	35	45	55
Auswirkungen Heiz- und Kraftstoffpreise (einschließlich Umsatzsteuer) bei vollständiger Preisweitergabe durch die Inverkehrbringer an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher:						
Benzin	Cent je Liter	7,1	8,5	9,9	12,7	15,5
Diesel	Cent je Liter	7,9	9,5	11,1	14,2	17,4
Heizöl	Cent je Liter	7,9	9,4	11,0	14,2	17,3
Erdgas	Cent je Kilowattstunde	0,6	0,7	0,8	1,1	1,3

Die Höhe des Anteils der BEHG-Einnahmen, der zur Absenkung der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage) verwendet werden kann, hängt von einer Reihe weiterer Parameter ab, insbesondere vom Mittelbedarf für die Programmförderung im Rahmen des Energie- und Klimafonds (EKF), von der Höhe der aus den BEHG-Einnahmen zu finanzierenden Beihilfen nach § 11 BEHG und von der Höhe der noch verbleibenden Mittel aus dem Corona-Konjunkturpaket. Im geltenden Finanzplan sind bis 2024 Mittel zur Senkung der EEG-Umlage entsprechend der folgenden Tabelle vorgesehen, sie beinhalten auch die zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzplans der Höhe nach noch nicht bestimmten Beihilfen nach § 11 BEHG. Der Finanzplan des EKF bis 2025 liegt noch nicht vor. Für den Zeitraum vor 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/30118 verwiesen. Die Tabelle vermerkt ebenfalls die mit dem Mitteleinsatz verbundene Absenkung der EEG-Umlage unter Annahme eines umlagererelevanten Letztverbrauchs von 350 Terawattstunden.

		2023	2024
Für die Strompreisentlastung vorgesehene Mittel laut Finanzplan des Energie- und Klimafonds	Millionen Euro	4.770	6 523
Strompreissenkung	Cent je Kilowattstunde	1,4	1,9

Die genannten Energieträgerpreisveränderungen unterscheiden sich zunächst nicht nach Haushalten und gelten insofern für den Durchschnittshaushalt.

39. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Wie viele Dosen des Vakzins CVnCoV wurden bislang von der CureVac AG oder auf der Grundlage von Lizenzen von der CureVac AG produziert (bitte aufschlüsseln nach Standorten bzw. Eigen- oder Lizenzproduktion), und hat die Bundesregierung – die offenbar bereits vor der Veröffentlichung der Zwischenergebnisse zur Wirksamkeit am 16. Juni 2021 (Nur 47 Prozent Wirksamkeit: Corona-Impfstoff von CureVac | Das Erste (mdr.de)) nicht mehr davon ausging, dass der CureVac-Impfstoff dieses Jahr noch ausgeliefert wird – als Anteilseigner von rund 16 Prozent der CureVac-Aktien das Unternehmen angehalten, statt der eigenen, offenbar nicht zulassungsfähigen Impfstoffe bereits zugelassene und wirksame Vakzine zu produzieren bzw. produzieren zu lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu den Produktionszahlen des Impfstoffes CVnCoV von CureVac vor.

Die Bundesregierung hat das Unternehmen CureVac nicht dazu angehalten, andere bereits zugelassene Impfstoffe als den Impfstoff CVnCoV zu produzieren.

40. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)

Bis wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung die „Marktbefragung“ der Bundesnetzagentur zur Prüfung von Preis-Kosten-Scheren im Postsektor (<https://zeitung.faz.net/faz/unternehmen/2021-06-15/150e86785e8cf24e2a743f10c65dfd32/?GEPC=s5>) abgeschlossen sein, und welches Ergebnis erwartet die Bundesregierung hinsichtlich der Höhe der Endmargen, die den Wettbewerbern, die auf Vorleistungen der Deutschen Post AG angewiesen sind, zugestanden werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2021**

Zur Beurteilung sich möglicherweise ergebender Behinderungswirkungen in Gestalt einer „Preis-Kosten-Schere“ im Briefmarkt wird die Bundesnetzagentur eine anlassbezogene Marktbefragung bei den Briefzustellunternehmen durchführen. Hierzu werden im Juli 2021 die auf den Märkten agierenden Konsolidierer und End-to-End-Briefbeförderungsunternehmen im Detail zu ihrer Ergebnissituation befragt. Die anschließende Markterhebung wird voraussichtlich mehrere Wochen in Anspruch nehmen und davon abhängig sein, ob und in welcher Form die Daten von den Unternehmen aufbereitet und entsprechend der Anforderungen übermittelt werden.

Sobald die Kosten- und Erlösdaten alternativer Wettbewerbergruppen ausgewertet sind, liegt eine valide Datenbasis vor, um fundiert abschätzen zu können, ob effiziente Wettbewerber eine angemessene Rendite erwirtschaften können.

Abschätzungen zur Höhe der den Wettbewerbern zuzubilligenden Margen können erst auf Grundlage der in der Markterhebung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen werden.

41. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Wie viele deutsche Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der durch die Corona-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise von Unternehmen aus Drittländern teilweise oder ganzheitlich gekauft, und welche Belege liegen der Bundesregierung für ein erhöhtes Interesse von Unternehmen aus Drittländern an deutschen Unternehmensanteilen seit Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 19/22675 vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über öffentlich bekannte Zahlen hinausgehen. Im Bereich der Investitionsprüfungen kann nach wie vor kein erhöhtes Interesse an der Übernahme deutscher Unternehmen festgestellt werden.

42. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Inwiefern und mit welchem finanziellen Aufwand je Quartal plant die Bundesregierung im Jahr 2021 und darüber hinaus, die COVID-19-Impfstoffproduktion je Quartal in Deutschland zu fördern, und wie verhalten sich diese Planungen im Hinblick auf mögliche Überkapazitäten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Juni 2021**

Die Anfang März 2021 eingesetzte Taskforce Impfstoffproduktion der Bundesregierung (TFI) setzt sich für eine sichere und schnelle Versorgung mit ausreichend Impfstoffen sowie für eine reibungslose Produktion der Impfstoffe ein. Eine finanzielle Förderung der Impfstoffproduktion durch die TFI ist bisher nicht erfolgt.

Am 2. Juni 2021 hat das Kabinett ein Konzept der TFI zum Aufbau einer resilienten Impfstoffversorgung, das auch die Ausarbeitung von Pandemiebereitschaftsverträgen beinhaltet, beschlossen. Durch finanzielle Unterstützung der Bundesregierung sollen damit bereits aufgebaute Produktionskapazitäten für Impfstoffe in Deutschland ab dem Jahr 2023 abgesichert und der Aufbau weiterer Kapazitäten ermöglicht werden. Eine Aussage zu den konkret anfallenden Kosten für die Umsetzung des Konzeptes kann durch die Bundesregierung noch nicht getroffen werden.

Die Bundesregierung untersucht derzeit den Bedarf an COVID-19-Impfstoffen anhand einer extern beauftragten Marktanalyse. Ziel der Marktanalyse ist die Gegenüberstellung der im Konzept zum Aufbau einer resilienten Impfstoffversorgung geplanten Maßnahmen mit aktuellen und erwarteten Produktionskapazitäten in Deutschland, Europa und der Welt sowie dem Bedarf an COVID-19-Impfstoffen aktuell sowie in Folgejahren unter der Annahme von Folgeimpfungen.

Im April 2021 hat die Bundesregierung beschlossen, die Produktion von Primärpackmitteln zur Verpackung und Lagerung der COVID-19-Impfstoffe mit einer neuen Richtlinie („Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von Borosilikatrohrglas und Glasvials zur Verwendung in der Impfstoffproduktion“) zu fördern. Insgesamt stehen bis zu 90 Mio. Euro zur Investitionsförderung zur Verfügung. Die Inbetriebnahme der Anlagen soll bis 30. Juni 2022 erfolgen und damit eine Steigerung der Produktionskapazitäten von jährlich 10.000 Tonnen Borosilikatrohrglas und 200 Millionen Glasvials erreicht werden.

Derzeit wird geprüft, inwieweit die Produktion von Lipiden, die ein wesentlicher Bestandteil von mRNA-Impfstoffen sind, unterstützt werden können.

43. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf Basis welcher Berechnungen kam die Bundesregierung in ihrer Prüfung nach § 26 Absatz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) zu dem Ergebnis, dass die Kraftwerke Heyden Block 4 und Westfalen E systemrelevant hinsichtlich der Bereitstellung von Blindleistung sind, und welche Optionen alternativ zur Umrüstung auf rotierende Phasenschieber wie beispielsweise Blindleistungsmanagement oder Reaktivierung räumlich nahliegender Gaskraftwerke wurden in der nach § 26 Absatz 2 KVBG verpflichtend durchzuführenden Alternativenprüfung untersucht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 21. Juni 2021**

Die Prüfprozesse zur Gewährleistung der Netzsicherheit bei den Kohle-Ausschreibungen nach § 26 Absatz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) sehen vor, dass zunächst die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die bezuschlagten Kraftwerke hinsichtlich ihrer Systemrelevanz prüfen und dann die Systemrelevanz bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragen. Die BNetzA prüft die Anträge und weist bei entsprechendem Befund die Systemrelevanz aus.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Kraftwerke Westfalen E und Heyden 4 als systemrelevant eingestuft. Zum 1. Juni 2021 ergingen die Entscheidungen der BNetzA für diese Kraftwerke.

Das Kraftwerk Westfalen E wird nach Einschätzung der BNetzA weiterhin für die Bereitstellung von Blindleistung benötigt. Die Anlage wird jedoch nicht in die Netzreserve überführt, sondern soll zeitnah zu einem rotierenden Phasenschieber umgerüstet werden.

Auch das Kohlekraftwerk Heyden 4 wird weiterhin für die Bereitstellung von Blindleistung benötigt – insbesondere im Frühjahr 2022 nach Abschaltung des nahen Kernkraftwerks Grohnde. Da die Zeit zur Umrüstung zum rotierenden Phasenschieber bis dahin laut Einschätzung der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu knapp ist, wurde Heyden 4 zunächst als systemrelevant eingestuft und bis zum 30. September 2022 in die Netzreserve überführt und steht somit vorerst für den spannungsbedingten Redispatch zur Verfügung. Ab Herbst bzw. Winter 2022/2023 soll dann der Umbau zum rotierenden Phasenschieber erfolgen.

Als rotierende Phasenschieber speisen die ehemaligen Kraftwerke keinen Strom ein und emittieren auch kein Kohlendioxid. Sie stabilisieren aber weiterhin das Stromnetz, indem sie Blindleistung zur Verfügung stellen. Nach KVBG können die ÜNB den Umbau und Betrieb als rotierender Phasenschieber für längstens acht Jahre von den Betreibern verlangen.

Die BNetzA hat zur Ermittlung der Systemrelevanz Spannungsbänder bzw. Spannungsbandverletzungen basierend auf historischen Snapshot-Daten (Ist-Daten zu einem fixen Zeitpunkt in der Vergangenheit) der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ausgewertet. Anhand dieser Daten konnte geprüft werden, ob der Wegfall einer der beiden betreffenden Anlagen Auswirkungen auf die Spannungshaltung in der jeweiligen Region haben würde. Dabei wurden, ausgehend vom im jeweiligen Snapshot dargestellten Grundfall (Situation ohne Ausfall eines Netzbetriebsmittels), verschiedene Szenarien wie beispielsweise (n-1)- und (n-2)-Fälle (Einfach- bzw. Mehrfachausfall von Netzbetriebsmitteln) simuliert. Diese Auswertung diente dazu, die drohenden Risiken für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, die durch den Wegfall eines der Kraftwerke entstehen könnten, umfassend beurteilen zu können.

In den Systemrelevanzprüfungen für Heyden 4 und Westfalen E wurden in den durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen Spannungsbandverletzungen festgestellt, die durch den Wegfall der Anlagen bedingt waren und die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes beeinträchtigen würden.

Im Rahmen ihrer Prüfungen hat die Bundesnetzagentur umfangreich untersucht, ob und welche Alternativen zur Umrüstung zum rotierenden Phasenscheiber bestehen.

Zum einen wurde das Blindleistungsmanagement der Übertragungsnetzbetreiber in den betroffenen Regionen untersucht. Dabei wurde geprüft, welche Blindleistungskompensationsanlagen in den Regionen bereits von den Übertragungsnetzbetreibern geplant sind und inwieweit diese ausreichend sind, das insbesondere durch die Abschaltung des Kernkraftwerks Grohnde zum 31. Dezember 2021 erwartete Blindleistungsdefizit zu decken. Jedoch kann die Inbetriebnahme der aktuell geplanten Blindleistungskompensationsanlagen in den Regionen um Heyden und Westfalen nicht rechtzeitig erfolgen, um die Abschaltung von Grohnde sowie die Kohleausstiegs-bedingte Stilllegung der Anlagen Heyden und Westfalen jeweils zum 8. Juli 2021 zu kompensieren, weswegen weiterer Handlungsbedarf nötig ist. Planung, Bau und Inbetriebnahme eigener Netzbetriebsmittel der Übertragungsnetzbetreiber (also weitere Blindleistungskompensationsanlagen) würde jedoch zu lange dauern, eine Fertigstellung wäre erst in wenigen Jahren zu erwarten, wohingegen der Bedarf bereits ab Anfang 2022 bestehen wird. Somit kommt diese Alternative nicht in Betracht.

Verfügbare Blindleistungspotenziale auf Verteilnetzebene sind laut Aussage der ÜNB zu gering, um einen maßgeblichen Effekt im Bereich der Spannungshaltung im Übertragungsnetz erzielen zu können.

Zum anderen wurden die ÜNB aufgefordert zu prüfen, ob der Umbau der jeweils anderen Steinkohleanlage zur rotierenden Phasenschieberanlage (rPSA) zur Deckung des Blindleistungsbedarfs in beiden Netzregionen ausreichend wäre. Es wurde also die Alternative untersucht, ob die Umrüstung von nur einem der beiden Kraftwerke genügt hätte, um der Blindleistungsproblematik in beiden Regionen beizukommen. Jedoch stellte sich diese Alternative nach umfassender Prüfung aufgrund der zu großen elektrischen Entfernung der beiden Anlagen und der damit verbundenen geringen Auswirkungen auf die Spannungshaltung in der jeweils entfernteren Netzgruppe als nicht geeignet heraus.

Neben der Untersuchung des ÜNB-eigenen Blindleistungsmanagements wurde zudem geprüft, inwieweit in der Nähe befindliche Anlagen die Blindleistungsbereitstellung übernehmen könnten. Weder bei Heyden noch bei Westfalen gibt es jedoch in der Umgebung Anlagen, die bereits in der Netzreserve gebunden sind, und auf Anweisung des ÜNB die Blindleistungsbereitstellung („spannungsbedingter Redispatch“) übernehmen hätten können. Die Blindleistungsbereitstellung von im Markt agierenden Kraftwerken wurden selbstverständlich in der Bewertung des Blindleistungsbedarfs berücksichtigt. Eine „Reaktivierung“ von (Gas-) Kraftwerken in der Nähe der Anlagen ist weder der Bundesnetzagentur noch den ÜNB erlaubt, da dies einen unzulässigen Eingriff in den Markt darstellen würde. Eine „nachträgliche Überführung in die Netzreserve“ sieht der gesetzliche Rahmen ebenso wenig vor.

Weitere Alternativen, wie etwa der Einsatz mobiler Blindleistungskompensationsanlagen, kamen u. a. auf Grund der viel zu geringen Kapazität und langen Vorlaufzeit bis zur Inbetriebnahme nicht in Betracht.

44. Abgeordnete **Dr. Ingrid Nestle**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Auflagen hat die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 25. Mai 2021 zur von der Bundesregierung eingereichten Ausnahmegenehmigung vom 30. November 2020 unter Artikel 36 der Richtlinie 2009/78/EG für das LNG Terminal in Brunsbüttel erlassen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. Juni 2021**

Am 30. November 2020 hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Antrag der German LNG Terminal GmbH eine Ausnahme von der Regulierung nach § 28a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG für die Flüssigerdgas-(LNG-)Anlage Brunsbüttel für die gesamte jährliche Durchsatzkapazität in Höhe von 8 Milliarden Kubikmeter für eine befristete Dauer von 25 Jahren ab der kommerziellen Inbetriebnahme erteilt und diese an die Europäische Kommission zur endgültigen Entscheidung nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG übermittelt.

Am 25. Mai 2021 hat die EU-Kommission die Ausnahmegenehmigung vom 30. November 2020 grundsätzlich in Dauer und Umfang bestätigt. Gleichzeitig verpflichtet sie die BNetzA zu Änderungen in einigen Punkten.

So verlangt die EU-Kommission die Einführung einer Buchungsobergrenze von maximal 45 Prozent für marktbeherrschende Unternehmen auf einem für die Zwecke der Entscheidung rein national abgegrenzten deutschen Markt sowie die Auferlegung von Transparenzvorgaben im Vorfeld der Sekundärvermarktung.

Sie verpflichtet die BNetzA außerdem zu weitergehenden Änderungs- und Widerrufsvorbehalten im Falle einer Änderung der tatsächlichen Umstände. Dies betrifft zum einen den Fall, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der LNG-Anlage kein ausreichendes Angebot an festen Kapazitäten an der deutsch-dänischen Grenze zur Verfügung stehen sollte. Zum anderen fordert die EU-Kommission eine Überprüfung der Ausnahmegenehmigung, falls für das LNG-Terminal Brunsbüttel öffentliche Fördermittel gewährt werden.

Bei Änderung, Widerruf oder Unwirksam werden der hier erläuterten Entscheidung der EU-Kommission kann auch die Ausnahmegenehmigung geändert bzw. widerrufen werden. In einem solchen Fall ist die EU-Kommission erneut zu beteiligen.

Die Entscheidung der EU-Kommission ist im Übrigen einzusehen auf der Internetseite: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2021_german_lng_decision_de.pdf.

Die BNetzA hat nun nach Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG einen Monat Zeit, der Entscheidung der EU-Kommission zur Änderung der Ausnahmegenehmigung nachzukommen. Die EU-Kommission ist davon in Kenntnis zu setzen.

45. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)

Welchen Anteil der 8 Mrd. Euro Fördermittel im Wasserstoff-IPCEI (IPCEI: Important Projects of Common European Interest), das vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie und vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur angekündigt wurde (<https://germany.arcelormittal.com/icc/arcelor/broker.jsp?uMen=b4460b16-d5ab-c671-587e-7e978c4e5e0b&uCon=8065089f-ce1f-a971-860c-5e74064a585a&uTem=aaaaaaa-aaa-a-aaaa-aaaa-000000000042>), kann ArcelorMittal Germany Holding GmbH maximal für den Standort Eisenhüttenstadt erhalten, und welche Höhe wurde durch ArcelorMittal Germany Holding GmbH in der Projektskizze für den Standort Eisenhüttenstadt angegeben, um den dortigen Umbau auf eine Anlage zur Direktreduktion von Eisenerz und Elektrolichtbogenöfen zu finanzieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Der beihilferechtlich zulässige maximale Förderanteil bemisst sich nach der Finanzierungslücke – also der Differenz zwischen den positiven und negativen Cashflows – im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten. Die Prüfung und Berechnung dieses Betrages erfolgt erst im Rahmen des beihilferechtlichen Notifizierungsprozesses.

Die Angaben in den eingereichten Projektskizzen zu der Finanzierungshöhe betrachtet die Bundesregierung als Betriebsgeheimnis und gibt hierüber keine öffentliche Auskunft.

46. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)

An welche konkreten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien ist oder wird die Vergabe der Fördermittel aus dem Wasserstoff-IPCEI an ArcelorMittal Germany Holding GmbH gebunden, z. B. CO₂-Reduzierung, Erhalt von Arbeitsplätzen, Tarifgebundenheit, Auffangesellschaften, Umschulungsangebote, vorzeitige Betriebsrente, Ausgleichsarbeitsplätze?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Die Kriterien für die Vergabe der Fördermittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens zur geplanten Förderung im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme vom 11. Januar 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 14. Januar 2021 B1 (abrufbar unter www.bundesanzeiger.de/pub/publication/RrR509bmOLCqzGF9ds3/content/RrR509bmOLCqzGF9ds3/BAanz%20AT%2014.01.2021%20B1.pdf).

47. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen will die Bundesregierung treffen, um sicherzustellen, dass in Deutschland produzierter, durch die Umstellung auf Wasserstoff jedoch teurer gewordener Stahl auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähig ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Mit dem Handlungskonzept Stahl hat die Bundesregierung ein umfassendes Programm erarbeitet, um zu gewährleisten, dass die Stahlindustrie trotz der Umstellung auf Wasserstoff wettbewerbsfähig bleibt.

Zu den bereits getroffenen bzw. gestarteten Maßnahmen gehören die Förderung über das in den Fragen 45 und 46 erwähnte wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) Wasserstoff, die Bereitstellung von umfangreichen Mitteln im Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und die Erleichterung von Umlagekosten bei der Erzeugung grünen Wasserstoffs.

Die Bundesregierung setzt sich zudem weiterhin für effektive Regelungen zur Vermeidung des sogenannten Carbon Leakage ein. Wenn die Kommission ihre Legislativvorschläge für einer Überarbeitung der Energie- und klimarechtlichen Rahmenbedingungen Mitte dieses Jahres vorlegt (Fit For 55-Paket), wird die Bundesregierung darauf drängen, die bisherigen Instrumente zum Carbon Leakage-Schutz (kostenlose Zuteilung und Strompreiskompensation) im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit fortzuführen. Dies hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Fit For 55-Paket deutlich gemacht.

Als weitere Maßnahmen sind insbesondere ein Förderprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Ansatz Carbon Contracts for Difference für Industrieanwendungen – darunter für den Stahlsektor – und ein Förderkonzept zum Import von grünem Wasserstoff („H2 Global“) geplant und soll noch in diesem Jahr eingeführt werden. Beide Programme werden über das Klimaschutz-Sofortprogramm auch nochmals aufgestockt.

Mittelfristig soll jedoch eine hinreichend große und verlässliche Nachfrage für grünen Stahl im Markt geschaffen werden. Bis Ende des Jahres wird die Bundesregierung daher gemeinsam mit der Industrie ein Pilotvorhaben für Leitmärkte für grünen Stahl entwickeln und damit einen Auftrag aus dem Handlungskonzept Stahl umsetzen. Dafür wird eine Roadmap Grüne Leitmärkte umgesetzt, mit dem Ziel, eine hinreichend große und verlässliche Nachfrage für grünen Stahl zu schaffen.

48. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe will die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass laut der mit der Pressemitteilung vom 28. Mai 2021 veröffentlichten Karte des BMWi zum Stahlwerk Eisenhüttenstadt keine Wasserstoff-Pipeline gebaut wird, den Aufbau regionaler Wasserstoff-Infrastruktur fördern, und bis wann soll diese Infrastruktur fertig gebaut sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Juni 2021**

Die Anbindung des Stahlwerks Eisenhüttenstadt an ein deutsches bzw. europäisches H₂-Netz ist laut Aussagen der Antragsteller perspektivisch vorgesehen. Eine entsprechende Förderung wurde im IPCEI-Rahmen nicht beantragt.

Um einen rechtssicheren Aufbau eines deutschen Wasserstoffnetzes zu gewährleisten, soll die notwendige Finanzierung insbesondere über die Förderung der ersten integrierten Wasserstoffprojekte zielgerichtet im IPCEI-Rahmen erfolgen. Seitens des BMWi wird geprüft, ob eine für den Ausbau weiterer Infrastruktur zusätzliche Förderung notwendig ist. Hierfür müssten zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Die konkrete Planung der geförderten und nicht geförderten Infrastruktur obliegt grundsätzlich den Unternehmen.

49. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Betriebe in der Gastronomie haben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit noch immer geschlossen, obwohl eine Öffnung laut Länderverordnungen möglich wäre, und bei wie vielen Betrieben scheitert die Öffnung nach Kenntnis der Bundesregierung an mangelndem Personal (vgl. www.spiegel.de/karriere/corona-und-die-sommersaison-warum-viele-restaurants-und-hotels-nicht-oeffnen-obwohl-sie-duerften-a-a56db74b-5f35-4680-b178-1e27df74f6c4)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

50. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Kann ein Alleinunternehmer seine Zins- und Tilgungsleistung für eine als Betriebskapital eingebrachte Gewerbeimmobilie in der Überbrückungshilfe III geltend machen, und wenn nein, wird hier eine Gleichstellung mit anderen Unternehmensformen nachgeholt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Juni 2021**

Grundsätzlich können Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen als förderfähige Fixkosten geltend gemacht werden (siehe die FAQ zur Überbrückungshilfe III – v. a. Ziffer 2.4 Nummer 3 – unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/FAQ/Liste/Ueberbrueckungshilfe-III/faqliste_ueberbrueckungshilfe-iii.html). Tilgungsraten sind unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nicht förderfähig.

Im Falle eines Einzelunternehmers können die betrieblich veranlassten Zinsaufwendungen für eine dem Betriebsvermögen zugeordneten Gewerbeimmobilie daher als förderfähige Fixkosten geltend gemacht werden. Da Tilgungsraten unabhängig von der Rechtsform nicht förderfähig sind, liegt keine Ungleichbehandlung zu anderen Rechtsformen vor.

51. Abgeordneter **Michael Theurer** (FDP) Wie viele Unternehmen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, die durch coronabedingte Schließungen und Beherbergungsverbote Verluste erlitten haben, gelangen nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer Größe und Umsatzstärke über den durch die Überbrückungshilfe III (Plus) gedeckten Schadensausgleich von 40 Mio. Euro und können darüber hinausgehende Corona-Verluste nicht geltend machen, und teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass durch die Deckelung Insolvenzen und Unternehmensverkäufe unausweichlich sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 23. Juni 2021

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung der Frage keine Daten vor. Die vorhandenen statistischen Auswertungen zur Überbrückungshilfe III geben zwar Auskunft zu den von den Antragstellern prognostizierten Umsatzeinbrüchen, nicht jedoch zu den Verlusten.

Die Ansicht, dass durch die Deckelung der Überbrückungshilfe Insolvenzen und Unternehmensverkäufe unausweichlich sind, teilt die Bundesregierung nicht. Über die Überbrückungshilfe III (Laufzeit bis 30. Juni 2021) und die Überbrückungshilfe III Plus (Laufzeit bis 30. September 2021) hinaus gibt es für die Unternehmen weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen in der Corona-Pandemie. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds richtet sich insbesondere an größere Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Weitere Informationen sind zu finden unter www.wsf.bmwi.de.

Auch das Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bund-Landesbürgschaften) steht insbesondere großen Unternehmen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen offen. Nähere Informationen sind zu finden unter www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/buergschaften-laender-bund.html.

Ebenso unterstützt das KfW-Sonderprogramm Unternehmen aller Größen bei Liquiditätsengpässen. Die Bundesregierung hat ferner auch im steuerlichen Bereich umfassende Unterstützungsmaßnahmen aufgelegt. Darüber hinaus konnten mit dem im Frühjahr 2020 gemeinsam mit den Warenkreditversicherern gespannten 30 Mrd. Schutzschirm des Bundes Lieferketten und Warenströme in einem Umfang von rund 420 Mrd. Euro stabilisiert werden.

Zudem sprechen die allgemeine Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen in der Krise sowie die Prognosen für das Jahr 2021 gegen die Annahme in der Fragestellung. Im Jahr 2020 gingen die Insolvenzen um 15,5 Prozent zurück (auf circa 16.000 Insolvenzen). Nachdem die Insolvenzbekanntmachungen seit letztem Herbst vorübergehend gestiegen waren, setzte sich dieser Trend im April 2021 (-17 Prozent) und Mai 2021 (-7 Prozent) jedoch nicht fort.

Die meisten Experten, u. a. Euler Hermes (www.eulerhermes.de/presse/pressemitteilungen/insolvenzen-2021-licht-und-schatten.html), Atradius (<https://atradius.de/publikation/economic-research-2021-a-turn-of-the-tide-in-insolvencies.html>), Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/reaktion-auf-coronakrise-volksbanken-stunden-5-4-milliarden-euro-an-kreditzahlungen/26790718.html?ticket=ST-12027880-xQdHtqjFg5Ks6nYoZ7cx-ap1), Institut der deutschen Wirtschaft Köln (www.iwd.de/artikel/so-viele-unternehmen-koennten-2021-in-konkurs-gehen-496813/) und Coface (www.coface.de/News-Publikationen-Events/News/Insolvenzen-in-Deutschland-Der-Schein-truegt), rechnen für dieses Jahr insgesamt mit einem Anstieg von 3.000 bis 7.000 zusätzlichen Insolvenzen, vor allem bei kleineren Unternehmen.

52. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)

Welche konkreten Erfolge kann die von der Bundesregierung eingesetzte Taskforce Impfstoffproduktion vorweisen, und welche weiteren konkreten Ziele strebt diese Taskforce Impfstoffproduktion an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. Juni 2021**

Die Taskforce Impfstoffproduktion der Bundesregierung (TFI) hat Anfang März 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Mit Unterstützung der TFI konnte seitdem die Zahl der Impfstofflieferungen erhöht und abgesichert werden.

Bei der IDT Biologika GmbH in Dessau wurden Kapazitäten für Impfstoffe geschaffen. Seit Ende April 2021 verzichtet Merz Pharma GmbH & Co. KGaA (Botox) auf Abfüllkapazitäten zu Gunsten von AstraZeneca (18,5 Millionen Impfdosen), um dadurch die gemachten Lieferzusagen von AstraZeneca teils aufrechtzuerhalten. Außerdem hat die TFI die Produktion von Johnson & Johnson bei IDT Biologika beschleunigt. Zudem hat die TFI den Aufbau der Produktion von BioNTech bei Allergopharma in Reinbek begleitet.

Die TFI ist kontinuierlich mit allen Impfstoffherstellern im Austausch, um frühzeitig bei Produktions- oder Lieferproblemen zu helfen. Die TFI hat beispielsweise Unternehmen bei Visa- und Zollfragen oder auch Baugenehmigungen unterstützt.

Darüber hinaus hat die TFI in den letzten Wochen ein Konzept zum Aufbau einer resilienten Impfstoffversorgung, das auch die Ausarbeitung von Pandemiebereitschaftsverträgen beinhaltet, erarbeitet. Durch finanzielle Unterstützung der Bundesregierung sollen damit bereits aufgebaute Produktionskapazitäten für Impfstoffe in Deutschland ab dem Jahr

2023 abgesichert und der Aufbau weiterer Kapazitäten ermöglicht werden. Das Konzept wurde am 2. Juni 2021 im Kabinett beschlossen.

Die TFI wird sich in den kommenden Wochen weiter für eine sichere und schnelle Versorgung mit ausreichend Impfstoffen sowie für eine reibungslose Produktion der Impfstoffe engagieren.

53. Abgeordneter
**Gerhard
Zickenheiner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung mithilfe der Novel-lierung des Förderprogramms „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen (RLT-)Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“, die nach wie vor in den jeweiligen Unterrichtsräumen einfach montierbare lokale Aerosolfilteranlagen von der Förderung ausschließt, dazu beitragen, dass in Schulen für Schüler und Schülerinnen bis 12 Jahre die Beantragung, Ausschreibung, Vergabe und der Einbau von RLT-Anlagen erfolgen kann, deren Einbau generell nicht im laufenden Betrieb, sondern ausschließlich in den Sommerferien möglich ist, so dass sie mit funktionsfähigen aerosolfilternden Lüftungsanlagen für das kommende Schuljahr 2021/2022 ausgestattet sind, wenn eine Förderung erst ab dem 11. Juni 2021 beantragt werden kann, und wie will die Bundesregierung in Schulen mit Schülern und Schülerinnen über 12 Jahren, deren Gebäude ebenfalls üblicherweise nicht über bestehende Lüftungsanlagen verfügen und die von einem förderfähigen Neueinbau ausgeschlossen bleiben, bis zum Beginn der Schul-saison nach Ende der Sommerferien dazu beitragen, den dringend benötigten zusätzlichen Schutz vor Übertragung von COVID-19-Viren sicherzustellen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 22. Juni 2021**

Das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2021 beschlossen, die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen (RLT-)Anlagen um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zu erweitern. Hintergrund ist, dass für diese Personengruppe in absehbarer Zeit kein Impfstoff gegen das Coronavirus zur Verfügung stehen wird. Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung. Auch weiterführende Schulen sind antragsberechtigt, sofern sich Kinder unter 12 Jahren darin aufhalten und unterrichtet werden.

Die neu gefasste Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen ist am 10. Juni 2021 verkündet und am Folgetag in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt können auch

Anträge über das administrierende Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die neue Förderrichtlinie gestellt werden (www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufotechnische_Anlagen_neu/raumlufotechnische_anlagen_node.html).

Die Erweiterung der Richtlinie um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ist ein weiterer „Baustein“ zur Pandemiebekämpfung. Das Förderprogramm mit seiner Erweiterung ergänzt die diversen Maßnahmen des Bundes und insbesondere der Länder, welche diese mit Blick auf den Infektionsschutz von Kindern bereits aufgelegt haben (vergleiche beispielsweise für das Land Baden-Württemberg www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/40-millionen-euro-fuer-die-schulen-im-land/). In diesem Zusammenhang sei auf die vornehmliche Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften als Schulträger im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen kommunalen Selbstverwaltung hingewiesen.

Die Dauer der einzelnen Verfahrensschritte bis zum kompletten Umbau bzw. Neueinbau einer stationären RLT-Anlage lässt sich nicht pauschal beurteilen, sondern hängt von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Das gilt zum Beispiel mit Blick auf kommunale Gremienbefassung oder im Hinblick auf die verfügbaren Fachunternehmen. Der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen ist dabei ein komplexerer Vorgang als die bisher vom Bund geförderte Um- und Aufrüstung von stationären Bestandsanlagen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Zuwendungsempfänger von dieser zusätzlichen Fördermöglichkeit Gebrauch machen.

Weiterhin ausgeschlossen ist die Förderung mobiler RLT-Anlagen über das Bundesprogramm: Während stationäre RLT-Anlagen von Anfang an auf die räumlichen Gegebenheiten baulich angepasst sind, besteht bei mobilen Geräten die Gefahr, dass diese Gegebenheiten nicht hinreichend berücksichtigt werden, so dass der Reinigungserfolg nicht oder nur teilweise eintritt. Ordnungsgemäße Filterwechsel und Wartung der Geräte sind weitere Herausforderungen für den verlässlichen Betrieb mobiler Geräte und damit den Infektionsschutz. Durch fehlerhafte Ausstellung und Ausrichtung der mobilen Geräte kann sich die Infektionsgefahr sogar erhöhen.

Auch bei optimaler Ausrichtung auf die räumlichen Gegebenheiten ist eine umfassende Virenreduktion vom jeweiligen Gerätetyp und seiner Leistungsfähigkeit (u. a. Volumenstrom) abhängig. Diese Aspekte werden in den Empfehlungen der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt (UBA) und dem UBA ausführlich beleuchtet. Demnach können mobile Geräte zwar grundsätzlich einen Beitrag dazu leisten, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – von Viren zu befreien, ihre Wirksamkeit hängt aber einerseits von vielen Faktoren ab. Andererseits tragen sie nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Frischluftanteil in der Raumluft nicht erhöhen. In diesem Zusammenhang geht das UBA beispielsweise in seiner Studie vom 16. November 2020 betreffend die Lüftung in Schulen davon aus, dass die Räume in jedem Fall mit Frischluft gelüftet werden müssen und der Einsatz mobiler Luftreiniger nur flankierend in Betracht gezogen werden kann, wenn es Räume gibt, in denen nicht gelüftet werden kann. Diese erachtet das UBA aus innenraumhygienischer Sicht als nicht für den Unterricht geeignet (vergleiche Handreichung vom 12. Februar 2021 „Richtig Lüften in Schulen“, www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmaessiger-luftaustausch-in-klassen-zimmern-wichtig).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind die durchschnittlichen Bestandsrenten und Neurenten 2020 (aufgeschlüsselt nach Bundesgebiet Bestandsrente, Bundesgebiet Neurente, Bundesgebiet Rentenbestand Erwerbsminderungsrente, Bundesgebiet Rentenzugang Erwerbsminderungsrente, alte Länder Bestandsrente, alte Länder Neurente, alte Länder Rentenbestand Erwerbsminderungsrente, alte Länder Rentenzugang Erwerbsminderungsrente, neue Länder Bestandsrente, neue Länder Neurente, neue Länder Rentenbestand Erwerbsminderungsrente, neue Länder Rentenzugang Erwerbsminderungsrente, Mecklenburg-Vorpommern Bestandsrente, Mecklenburg-Vorpommern Neurente, Berlin Bestandsrente, Berlin Neurente, Nordrhein-Westfalen Bestandsrente, Nordrhein-Westfalen Neurente, Bayern Bestandsrente, Bayern Neurente, Sachsen-Anhalt Bestandsrente, Sachsen-Anhalt Neurente, Sachsen Bestandsrente, Sachsen Neurente, Thüringen Bestandsrente, Thüringen Neurente, Brandenburg Bestandsrente, Brandenburg Neurente)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 21. Juni 2021**

Die angefragten Zahlen sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Unter Renten insgesamt sind alle Renten dargestellt, also Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten).

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020, Rentenzugang und Rentenbestand

Gebiet/Wohnort	Rentenzugang 2020		Rentenbestand am 31.12.2020	
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro			
Deutschland	855	882	904	869
Alte Bundesländer	839	878	869	860
Neue Bundesländer	925	896	1.044	899

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020, Rentenzugang und Rentenbestand nach ausgewählten Bundesländern

Gebiet/Wohnort	Rentenzugang 2020	Rentenbestand am 31.12.2020
	Renten insgesamt – durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro	
Mecklenburg-Vorpommern	911	1.018
Berlin	843	983
Nordrhein-Westfalen	878	925
Bayern	873	901
Sachsen-Anhalt	919	1.030
Sachsen	919	1.051
Thüringen	922	1.034
Brandenburg	939	1.049

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Bei der Interpretation der ausgewiesenen durchschnittlichen Beträge ist zu beachten, dass aus der Höhe einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden können, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Rentenanspruch bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren entsteht und die hier angegebenen durchschnittlichen Rentenhöhen auch Kleinstrenten von anderweitig gut abgesicherten Personen enthalten. Der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung zeigt, dass ein geringer Rentenbetrag mit vergleichsweise hohen Gesamteinkommen einhergeht. Geringe Rentenbeträge werden in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen (Bundestagsdrucksache 19/24926, S. 15).

55. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD) Wie bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit des Arbeitsschutzkontrollgesetzes, insbesondere für Beschäftigte in der Fleischindustrie, sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Juni 2021

Die Wirksamkeit des Arbeitsschutzkontrollgesetzes kann in diesem frühen Stadium nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewertet werden. Das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft sieht jedoch eine Evaluation im Jahr 2023 vor, unter anderem der Regelungen zur Einschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal in der Fleischwirtschaft.

56. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die geänderte Rechtslage auch im europäischen Ausland, insbesondere in den Niederlanden, beispielgebend wirkt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Situation von Werkvertragsarbeitnehmern, die in den Niederlanden arbeiten und in Deutschland leben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die geänderte Rechtslage im europäischen Ausland beispielgebend wirkt. Allerdings besteht durchaus Interesse an den mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz eingeführten Regelungen.

Zur Situation von Werkvertragsarbeitnehmern, die in den Niederlanden arbeiten und in Deutschland leben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Sofern die Unterbringung von in den Niederlanden tätigen Beschäftigten durch den Arbeitgeber oder in dessen Auftrag in Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland erfolgt, unterliegt ihre Unterbringung den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.

Die Kontrolle dieser arbeitsschutzrechtlichen Regelungen obliegt den zuständigen Landesbehörden. Die Länder führen die Arbeitsschutzaufsicht gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit aus.

57. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Aus welchem Grund werden die Angaben in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit derzeit lediglich nach den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“, nicht jedoch auch nach „divers“ erhoben, und inwiefern bestehen Überlegungen, das dritte Geschlecht auch in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 22. Juni 2021**

Zur Erfassung der Geschlechts-Ausprägungen „divers“ und „unbestimmt“ müssen Verwaltungsfachverfahren der Bundesagentur für Arbeit, der zugelassenen kommunalen Träger sowie der Deutschen Rentenversicherung (Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung) angepasst werden. Diese Umstellung erfolgt mit unterschiedlichem zeitlichen Vorlauf. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit konnte aus diesem Grund noch keine abschließende Umstellung in ihren Auswerte-Systemen vornehmen. Vielmehr werden die Fälle „divers“ und „unbestimmt“ in den meisten Fachstatistiken der Bundesagentur für Arbeit derzeit auf die Ausprägung „keine Angabe“ geschlüsselt. In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden die Fälle den Frauen zugeordnet, da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit das Geschlecht aus den Angaben zur Versicherungsnummer ableitet und hier so verfahren wird.

Die Ausprägung „divers“ wird allerdings auch zukünftig eher eingeschränkt abgebildet werden können. Die Fallzahlen sind so gering, dass eine Berichterstattung aus Gründen des Datenschutzes voraussichtlich nur für Deutschland, jedoch nicht in weiterer regionaler oder fachlicher Gliederung sinnvoll wäre.

58. Abgeordnete **Jutta Krellmann**
(DIE LINKE.) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass „Hautkrebs durch arbeitsbedingte UV-Strahlung“ zu den häufigsten Berufskrankheiten gehört, und wie viele Betroffene gab es in den Jahren 2015 bis 2021 (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Juni 2021

Die Berufskrankheit Nummer 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ war insgesamt im Jahr 2015 die dritthäufigste anerkannte Berufskrankheit; in den Jahren 2016 bis 2020 jeweils die zweithäufigste anerkannte Berufskrankheit. Die Zahl der Anerkennungen im Einzelnen ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.:

Gewerbliche Berufsgenossenschaften und UV-Träger der öffentlichen Hand
Anerkannte Fälle von BK-Nr. 5103 in den Jahren 2015 bis 2020*

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Geschlecht	männlich	1.475	3.665	3.826	4.193	3.691	3.929
	weiblich	10	58	61	62	75	94
	Gesamt	1.485	3.723	3.887	4.255	3.766	4.023

* In den Jahren 2015 bis 2018 wurden in der Statistik die anerkannten Fälle und eine spätere Entscheidung über einen Rentenanspruch jeweils als ein Fall gezählt.

Daten für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

Angaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten- und Gartenbau:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Anerkannte Fälle von BK-Nr. 5103 in den Jahren 2015 bis 2021

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Geschlecht	männlich	1.794	1.800	1.815	1.986	2.040	1.983	803
	weiblich	618	652	649	722	732	639	309
	Gesamt	2.412	2.452	2.464	2.708	2.772	2.622	1.112

59. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Wie viele Beschäftigte haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der letzten Erwerbstätigenbefragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) angegeben, mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit im Freien zu arbeiten, und wie viele davon haben eine Unterweisung in die Gefährdungen durch Sonneneinstrahlung beim Arbeiten im Freien bekommen (bitte gesamt und für die fünf am häufigsten und fünf am wenigsten betroffenen Branchen ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Juni 2021

Die folgenden Daten beruhen auf der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018. Diese Befragung liefert für das Jahr 2018 Daten von 20.012 Kernerwerbstätigen zu verschiedenen relevanten Aspekten der Arbeitswelt, u. a. zum Arbeiten im Freien. Kernerwerbstätige nach dieser Definition sind Erwerbstätige, die sich nicht in Bildung, Ausbildung oder einem Wehr-/Zivil- sowie Freiwilligendienst befinden und regelmäßig mindestens 10 Wochenstunden arbeiten. Damit liegt die Zahl der Kernerwerbstätigen deutlich unterhalb der Anzahl aller Erwerbstätigen.

Die Teilnehmenden wurden gefragt, ob sie mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit im Freien arbeiten. Beantworteten sie diese Frage mit „ja“, wurden sie ebenfalls gefragt, ob sie regelmäßig über die Gefährdungen durch Sonnenstrahlung unterwiesen werden. Da auch die Expositionszeit beim Arbeiten im Freien für mögliche Erkrankungen wie Hautkrebs von Relevanz ist, wird in den nachfolgenden Auswertungen, wo es die Fallzahlen ermöglichen, nach den Kategorien „Teilzeit unter 35 Stunden“, „Vollzeit“ sowie „Gesamt“ unterschieden. Die Ergebnisse sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Arbeiten im Freien und Unterweisung über Gefährdungen durch Sonneneinstrahlung nach Teil-/Vollzeit und Gesamt (in Spaltenprozenten)

		Teilzeit unter 35 Stunden/Vollzeit		
		Teilzeit	Vollzeit	Gesamt
Arbeit im Freien (mehr als die Hälfte der Arbeitszeit; N = 19.959)	ja	7,0	14,0	12,1
	nein	93,0	86,0	87,9
Unterweisung über Gefährdungen durch Sonneneinstrahlung (N = 2.407)	ja	20,0	38,4	35,6
	nein	80,0	61,6	64,4

BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018, gewichtete Daten, Rundungsfehler möglich

Da die Fallzahlen für eine Differenzierung nach Branche und Teil-/Vollzeit größtenteils nicht ausreichen, werden in Tabelle 2 die Daten aus der letzten BiBB/BAuA-Befragung aus 2018 für alle Erwerbstätigen differenziert nach Branchen aufgeführt

Tabelle 2: Arbeiten im Freien und Unterweisung über Gefährdungen durch Sonneneinstrahlung nach Branchen (WZ 2008 A-U) (in Zeilenprozenten)

Arbeiten im freien (mehr als die Hälfte der Arbeitszeit) – die fünf am <u>häufigsten</u> betroffenen Branchen			Unterweisung in den am <u>häufigsten</u> betroffenen Branchen
1	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	70,8	24,4
2	E Wasserversorgung; Abwasser-, Abfallentsorgung u. Beseitigung v. Umweltverschmutzungen	56,7	*
3	F Baugewerbe	46,9	50,9
4	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	*	*
5	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	34,6	36,1
Arbeiten im Freien (mehr als die Hälfte der Arbeitszeit) – die fünf am <u>seltensten</u> betroffenen Branchen vom Arbeiten im freien			Unterweisung in den am <u>seltensten</u> betroffenen Branchen
5	Q Gesundheit und Sozialwesen	4,6	39,4
4	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen u. techn. Dienstleistungen	4,4	*
3	P Erziehung und Unterricht	3,3	*
2	J Information und Kommunikation	2,2	*
1	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	1,4	*

BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018, Arbeiten im Freien n = 19.593, Unterweisung über Gefährdung n = 2.324; gewichtete Daten

* Fallzahlen zu klein

Rundungsfehler möglich

60. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung oder haben ihr nachgeordnete Behörden wie die BAuA darüber, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes negative Belastungen durch Arbeit im Freien eindämmen können und inwiefern diese flächendeckend von den Unternehmen in Deutschland umgesetzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 25. Juni 2021**

Belastungen bei der Arbeit im Freien können durch Niederschlag, Wind, Gewitter/Blitzschlag sowie durch Sonnenstrahlung und Hitze/Kälte entstehen.

Sonnenstrahlung besitzt ein breites Spektrum vom ultravioletten (UV), über den sichtbaren bis hin zum infraroten Spektralbereich. Sichtbare Strahlung (Licht) der Sonne kann zu Blendungen und somit indirekt zu einer Gefährdung für Beschäftigte im Freien führen. Die infrarote Strahlungskomponente trägt zu einer thermischen Belastung bei. Solare UV-Strahlung ist für den Menschen nicht wahrnehmbar. Eine UV-Überexposition resultiert in akuten Schäden wie Sonnenbrand oder Horn- bzw. Bindehautentzündungen, mögliche Langzeitschäden sind Hautkrebs oder grauer Star. Dabei können neben der direkten Sonneneinstrahlung auch Oberflächenreflexionen eine Gefährdung darstellen.

Effektive Schutzmaßnahmen erfolgen nach dem TOP-Prinzip: technisch, organisatorisch, persönlich. Technische Schutzmaßnahmen sind vorran-

gig Abschattungen des Arbeitsbereiches durch Sonnensegel oder allgemein zeltartige Überdachungen, können aber auch durch natürliche Bepflanzung gegeben sein. Kabinen von Fahrzeugen oder Maschinen sollten überdacht und von Fensterglas umgeben sein. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören z. B. das generelle Vermeiden der Mittagssonne durch Ausführen von Tätigkeiten im Schatten oder in Innenräumen aber auch durch eine verlängerte Mittagspause, durch Reorganisation der täglichen Arbeiten, etwa durch einen früheren Arbeitsbeginn oder die Verlegung nicht-dringlicher Aufgaben in die Frühjahrs- oder Herbstmonate. Eine Arbeitsverteilung auf mehrere Beschäftigte ist ebenso möglich (Rotationsprinzip). Insbesondere die vorgeschriebene Unterweisung des Arbeitgebers vor der Tätigkeitsaufnahme ist zur Aufklärung über die Risiken wichtig. Persönliche Schutzmaßnahmen stellen eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der Gesundheitsgefahren durch Sonnenstrahlung dar: Textiler UV-Schutz der Haut, idealerweise durch langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen, Kopfbedeckungen wie Schutzhelme, Hüte, Mützen etc., eine Sonnenbrille oder eine Schutzbrille mit UV-Schutz sowie Sonnenschutzcreme für nicht geschützte Hautbereiche, wie etwa das Gesicht oder häufig auch den Nacken.

Bei sommerlichen Hitzeperioden bestehen Gesundheitsgefährdungen durch Überwärmung des Körpers aufgrund hoher Lufttemperatur und Wärmestrahlung der Sonne sowie durch den Flüssigkeits- und Salzverlust infolge des verstärkten Schwitzens. Mögliche Folgen können z. B. Sonnenstich, Hitzekrämpfe, Hitzekollaps, Hitzeerschöpfung oder Hitzschlag sein. Präventionsmaßnahmen können insbesondere der Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung mit Beschattungen wie Sonnenschirme oder -segel und Kühlung durch Versprühung/Verneblung von Wasser sein, Arbeitszeit und Arbeitsrhythmus sowie Arbeitsintensität sollen der Witterung angepasst werden (Verschiebbarkeit von Arbeiten prüfen, Verlegung der Arbeitszeiten in die kühlen Morgenstunden, an die Tageszeit und an die jeweilige Belastung angepasste kurze Arbeitspausen von zwei bis fünf Minuten pro Stunde etc.). Schulung/Sensibilisierung der Beschäftigten bzgl. Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Aufklärung über die Gefahren und über geeignete Vorsorgemaßnahmen wie gegenseitige Beobachtung auf Symptome von Hitzeerkrankungen sind weitere ergänzende Maßnahmen. Auch die ständige Verfügbarkeit ausreichender und geeigneter Getränke im direkten Arbeitsumfeld (Wasserspender oder eigene Flasche) stellt eine wichtige Maßnahme dar, da zum Ausgleich der Schweißsekretion eine Trinkmenge von bis zu einem Liter pro Stunde nötig sein kann. Persönliche Schutzmaßnahmen stellen ähnlich denen bei Sonnenstrahlung das Tragen leichter, langärmeliger und atmungsaktiver Bekleidung sowie einer breiten Kopfbedeckung dar. Daten über die flächendeckende betriebliche Umsetzung der Maßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

61. Abgeordnete
**Beate Müller-
Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der tägliche Zeitumfang, den Beschäftigte im Durchschnitt für das Pendeln zwischen Arbeitsort und Wohnort aufbringen, und welche Entfernung legen sie dafür im Durchschnitt zurück?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. Juni 2021**

Im Rahmen der Mikrozensuserhebungen des Statistischen Bundesamtes wird das sogenannte Pendlerverhalten in mehrjährigen Abständen erhoben. Ergebnisse liegen aktuell für das Berichtsjahr 2016 vor. In der Erhebung sind die Antwortmöglichkeiten zum Zeitaufwand bzw. zur Entfernung für den Hinweg zur Arbeitsstätte in Form von Klassen vorgegeben. Ein Ausweis des durchschnittlichen Zeitaufwandes sowie der durchschnittlichen Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnort ist daher nicht möglich. Ergebnisse des Mikrozensus zum Zeitaufwand sowie zur Entfernung für den Hinweg zur Arbeitsstätte können den nachfolgenden Tabellen A und B entnommen werden.

Zum Thema berufliches Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort verweist die Bundesregierung ferner auf den IAB-Kurzbericht „Klarer Trend zu längeren Pendeldistanzen“, der unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://doku.iab.de/kurzber/2018/kb1018.pdf>.

Tabelle A: Erwerbstätige nach Zeitaufwand für den Hinweg zur Arbeitsstätte
Ergebnisse des Mikrozensus 2016
in 1000

Geschlecht	Insgesamt	dar. mit Auskunft zum Pendler- verhalten ¹⁾	Zeitaufwand für den Hinweg von ... bis unter ... Minuten				Ständig wechselnde Arbeitsstätte	ohne Angabe
			unter 10	10 - 30	30 - 60	60 und mehr		
m	22 107	20 956	3 433	7 860	4 061	1 005	825	3 770
w	19 232	18 482	3 776	7 589	3 138	566	252	3 161
i	41 339	39 437	7 209	15 449	7 200	1 571	1 077	6 931

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Personen, die von der hiesigen Wohnung zur Arbeitsstätte pendeln mit Angabe zur Lage der Arbeitsstätte (ohne Personen mit Arbeitsstätte auf dem selben Grundstück)

Tabelle B: Erwerbstätige nach Entfernung für den Hinweg zur Arbeitsstätte
Ergebnisse des Mikrozensus 2016
in 1000

Geschlecht	Insgesamt	dar. mit Auskunft zum Pendler- verhalten ¹⁾	Entfernung für den Hinweg von ... bis unter ... km					Gleiches Grundstück ²⁾	Ständig wechselnde Arbeitsstätte	ohne Angabe
			unter 5	5 - 10	10 - 25	25 - 50	50 und mehr			
m	22 107	21 706	4 359	3 311	4 979	2 688	1 060	751	825	3 734
w	19 232	19 054	5 103	3 418	4 350	1 760	455	572	252	3 144
i	41 339	40 760	9 462	6 729	9 328	4 448	1 514	1323	1 077	6 878

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Personen, die von der hiesigen Wohnung zur Arbeitsstätte pendeln mit Angabe zur Lage der Arbeitsstätte.

2) Personen, deren hiesige Wohnung und Arbeitsstätte auf dem gleichen Grundstück liegen.

62. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Arbeitstage und wie viel Prozent ihrer Arbeitszeit haben Beschäftigte nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Pandemie im Homeoffice verbracht (behelfsweise als Schätzung im letzten verfügbaren Zeitraum)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Juni 2021

Die COVID-19-Pandemie hat für viele Beschäftigte zu einer schnellen und tiefgreifenden Veränderung ihres Arbeitsalltags geführt. Deutlich mehr Beschäftigte als vor der Pandemie haben ihre Arbeit während der Pandemie im Homeoffice oder mobil erbracht. Gut jeder dritte abhängig Beschäftigte arbeitete während der Pandemie überwiegend oder ausschließlich im Homeoffice (mehr als 50 Prozent der Arbeitszeit). Auch der Umfang der Arbeit im Homeoffice wurde deutlich ausgeweitet. Zur Anzahl der Arbeitstage liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) keine belastbaren Zahlen vor.

Der Anteil der Arbeitszeit, den Beschäftigte im Homeoffice oder mobil erbracht haben, schwankt im Verlauf der Pandemie:

Während des ersten Lockdowns im Frühjahr (April) 2020 arbeiteten laut der Zusatzbefragung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), die im Rahmen der SOEP-CoV-Studie durchgeführt wurde, rund 35 Prozent aller Erwerbstätigen teilweise oder vollständig im Homeoffice. Eine Erwerbstätigenbefragung der Hans-Böckler-Stiftung ergab 27 Prozent, nach der Sonderanalyse der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) „Digitalisierung und Homeoffice in der Corona-Krise“ arbeiteten im April/Mai 2020 39 Prozent der Beschäftigten regelmäßig im Homeoffice (28 Prozent fast täglich, 11 Prozent mehrmals pro Woche).

Im Sommer 2020 arbeiteten 36 Prozent der abhängig Beschäftigten ständig oder teilweise mobil oder im Homeoffice. Zu diesem Ergebnis kam eine repräsentative Beschäftigtenbefragung, die vom Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) im Rahmen einer vom BMAS erstellten Kurzexpertise im Juli/August 2020 durchgeführt wurde.

Im Verlauf des „zweiten Lockdowns“ zeigt sich eine leichte Tendenz zurück ins Büro. In einer repräsentativen Befragung abhängig Beschäftigter, die im Rahmen der vom BMAS beauftragten IZA-Studie „Arbeits-situation und Belastungsempfinden im Kontext der Corona-Pandemie“ seit Februar 2021 monatlich durchgeführt wird, fiel der Anteil der Beschäftigten, die überwiegend oder ausschließlich im Homeoffice gearbeitet haben von 34 Prozent im Februar auf 29 Prozent im Mai 2021. Auch der Anteil der abhängig Beschäftigten, die zumindest stundenweise von zu Hause arbeiteten, fiel leicht von 49 Prozent im Februar auf 44 Prozent im Mai. Über die Hälfte derjenigen, die im Mai 2021 im Homeoffice arbeiteten (56 Prozent), gaben an, dass sie mindestens 80 Prozent ihrer Arbeitszeit dort verbrachten. Knapp 46 Prozent der Homeoffice-Beschäftigten verbrachten sogar ihre gesamte Arbeitszeit im Homeoffice.

63. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Arbeitnehmer tatsächlich bis zum Tag des Renteneintritts arbeiten (bitte nach Männern und Frauen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 21. Juni 2021

Der Zugang der Altersrenten des Jahres 2020 gruppiert nach dem maßgeblichen Versicherungsstatus am 31. Dezember im Jahr vor dem Leistungsfall ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Rentenzugang 2020 von Altersrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nach dem maßgeblichen Versicherungsstatus am 31. Dezember im Jahr vor dem Leistungsfall

Geschlecht versicherte Person Maßgeblicher Versicherungs- status am 31. Dezember des Jahres vor dem Leistungsfall gruppiert	Männlich Anzahl	Weiblich Anzahl	Summe Anzahl
versicherungspflichtig Beschäftigte	178.718	196.202	374.920
Altersteilzeit	30.106	16.376	46.482
Vorruhestandsgeldbezieher	1.084	1.124	2.208
Kindererziehungszeit	8	3	11
Leistungsempfänger nach SGB III/SGB II	23.364	18.481	41.845
Sonstige Leistungsempfänger	11.556	10.913	22.469
Pflegepersonen	2.354	11.837	14.191
Selbständige	1.795	1.053	2.848
Geringfügig o. Verzicht auf Vers.freiheit	6.808	18.493	25.301
freiwillig Versicherte	11.125	6.597	17.722
Anrechnungszeitversicherte	20.118	17.783	37.901
sonstige Versicherte	891	644	1.535
Passiv Versicherte	89.089	127.176	216.265
ohne Angabe	12.940	12.409	25.349
Summe	389.956	439.091	829.047

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2020

In der Standardstatistik über den Rentenzugang werden nur die Information zum (maßgeblichen) Versicherungsstatus am 31. Dezember im Jahr vor dem Leistungsfall gespeichert. Über den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem tatsächlichen Rentenzugang liegen keine Informationen vor.

64. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie weit das Rentenniveau absinken wird, sollte ein Rentenantritt mit 68 Jahren nicht beschlossen werden (bitte in Prozent angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 21. Juni 2021**

Die Bundesregierung legt in jedem Jahr einen Rentenversicherungsbericht vor, in dem sie auf Basis des geltenden Rechts detailliert über die künftige Entwicklung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Entwicklung des Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus vor Steuern berichtet. Insofern wird auf den aktuellen Rentenversicherungsbericht (Bundestagdrucksache 19/24925) verwiesen.

65. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, die eigene Rente bzw. eine Grundsicherung ab dem Rentenalter durch den deutschen Staat finanziert wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 21. Juni 2021**

Menschen, die niemals eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, waren regelmäßig nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, haben deshalb keine Rentenansprüche erworben und erhalten folglich im Alter keine Altersrente. Wer im Alter, konkret ab dem der jeweiligen Regelaltersgrenze entsprechenden Lebensalter, über keine beziehungsweise keine ausreichenden Rentenansprüche oder sonstige Einkünfte in einer Höhe verfügt, wie sie zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich ist, hat einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Seit dem 1. Januar 2021 bestehen mit Einführung der Grundrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zudem flankierende Freibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese tragen der Lebensleistung des grundrentenberechtigten Personenkreises Rechnung.

Durch die Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhalts sichert die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung das soziokulturelle Existenzminimum ab. Dabei ist es unerheblich, weshalb die Höhe der Altersrente oder anderer Alterseinkommen im Einzelfall für die Deckung der für die Bestreitung des soziokulturellen Existenzminimums erforderlichen Bedarfe nicht ausreichend sind.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind steuerfinanziert. Der Bund erstattet den Ländern die den ausführenden Trägern für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entstehenden Nettoaufgaben und finanziert die entsprechenden Ausgaben aus dem allgemeinen Steueraufkommen.

66. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über eine Alternative zum Renteneintritt mit 68 Lebensjahren als Finanzierungsmodell vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 21. Juni 2021**

Die Bundesregierung sieht absehbar keine Notwendigkeit, das Renteneintrittsalter über das 67. Lebensjahr hinaus weiter anzuheben. Mit der seit dem Jahr 2012 erfolgenden stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wurde ein Fahrplan für den Renteneintritt bis zum Jahr 2031 gesetzlich festgelegt.

Die Bundesregierung hält eine generationengerechte Lösung für eine dauerhaft tragfähige Leistungsfähigkeit unter Wahrung der finanziellen Nachhaltigkeit für wichtig. Es hat sich gezeigt, dass die bis zum Jahr 2025 festgelegte doppelte Haltelinie für Rentenniveau und Beitragssatz Verlässlichkeit und Vertrauen für alle Generationen schafft.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Rentenkommission hat im vergangenen Frühjahr ihre Vorschläge vorgelegt, wie das Alterssicherungssystem in Deutschland für die Zeit ab 2025 leistungsfähig gehalten werden soll. Diese Empfehlungen sind eine wertvolle Hilfe. Sie bestärken die Bundesregierung einerseits, an den Leitlinien ihrer bisherigen Politik festzuhalten. Und sie fließen andererseits in die Überlegungen ein, wie langfristig angesichts der zunehmenden Alterung der Bevölkerung die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und eine angemessene Absicherung im Alter sichergestellt werden können. Derartige Anpassungen im Rentensystem sind sorgfältig zu prüfen und gut vorzubereiten.

67. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.) Wie viele Anträge auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden in den Jahren 2001, 2005, 2009, 2014, 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils gestellt, und wie viele davon wurden abgelehnt (bitte auch den prozentualen Anteil an Insgesamt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 21. Juni 2021**

Die Anzahl der neuzugegangenen Rentenanträge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Anzahl der Ablehnungen (absolut und relativ) für die gewünschten Jahre sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um jeweilige Arbeitsergebnisse eines Kalenderjahres handelt und Ablehnungen sich nicht nur auf Anträge des gleichen Jahres beziehen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Neuanträge und Erledigungen, verschiedene Jahre

Jahr	Zugang von Neu- anträgen	Erledigte Neuanträge	<i>darunter:</i>	
			abgelehnt	
			Anzahl	in %
2001	390.415	432.421	181.486	42,0
2005	360.123	363.846	160.294	44,1
2009	367.288	359.159	161.569	45,0
2014	345.210	343.721	144.783	42,1

Jahr	Zugang von Neu- anträgen	Erledigte Neuanträge	<i>darunter:</i>	
			abgelehnt	
			Anzahl	in %
2017	350.547	344.467	147.974	43,0
2018	342.294	348.105	148.607	42,7
2019	369.499	336.424	142.635	42,4
2020	350.844	364.753	153.805	42,2

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

68. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie stellte sich in den Jahren 2001, 2005, 2009, 2014, 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils die Höhe des durchschnittlichen Zahlbetrages der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Rentenzugang dar, unterschieden nach Insgesamt, teilweiser Erwerbsminderung, voller Erwerbsminderung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 21. Juni 2021

Die durchschnittlichen Zahlbeträge der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt und differenziert nach teilweiser und voller Erwerbsminderung für die gewünschten Jahre sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Zahlbeträge im Rentenzugang, verschiedene Jahre

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	<i>darunter:</i>	
		wegen teilweiser Erwerbs- minderung	wegen voller Erwerbs- minderung
		durchschnittlicher Zahlbetrag in Euro/Monat	
2001	676	479	724
2005	627	368	686
2009	600	358	643
2014	628	368	664
2017	716	412	754
2018	735	439	776
2019	806	478	853
2020	882	524	936

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

69. Abgeordnete
**Dr. Marie-Agnes
Strack-
Zimmermann**
(FDP)
- Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung in der Vergangenheit die Möglichkeit der Einrichtung einer humanistischen Militärseelsorge in der Bundeswehr in Ergänzung zu der katholischen, evangelischen und jüdischen Seelsorge geprüft, und wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 23. Juni 2021**

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, eine humanistische Militärseelsorge in der Bundeswehr zu errichten.

Im Rahmen einer allgemeinen Prüfung des Bedarfs an einer Erweiterung der bestehenden Militärseelsorge in der Bundeswehr hat die Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten anderer Glaubensrichtungen (ZASaG) am Zentrum Innere Führung in Koblenz vom Juni 2015 bis zum März 2020 Daten erhoben, um den Bedarf an der Erweiterung der Militärseelsorge zu erfassen und zu bewerten. Diese Erhebung hat in der Bundeswehr keine Notwendigkeit einer nichtreligiösen Militärseelsorge festgestellt.

Aktuell wird eine empirische Untersuchung zur Militärseelsorge vorbereitet, die zur Fragestellung eines weiteren Erweiterungsbedarfs auch wissenschaftliche Erkenntnisse liefern wird. Mit ersten Studienergebnissen ist zum Ende des kommenden Jahres zu rechnen.

Schon heute erhalten die Soldatinnen und Soldaten über die Angebote der Militärseelsorge hinaus ausreichend Angebote für die Erörterung und Auseinandersetzung mit berufsbezogenen ethischen und weltanschaulichen Fragen sowie für die psychologische und seelische Betreuung, unabhängig von ihrer Konfession oder ihres Glaubensbekenntnisses. So stehen neben den dienstlichen Vorgesetzten und den örtlichen Vertretern des Psychologischen Dienstes auch der Sozialdienst der Bundeswehr für die Auseinandersetzung mit berufsethischen Fragestellungen oder für reflektorische Gespräche bereit. Von diesen Stellen wird in praktischen Lebensfragen und im Einzelfall und auch allgemein und präventiv umfassende Lebenshilfe angeboten. Eine Lücke im Betreuungsangebot der Bundeswehr für religionslose Soldatinnen und Soldaten ist deshalb nicht festzustellen.

Dies wurde am 12. Juni 2020 der Leiterin des Berliner Büros der Humanistischen Vereinigung, Grit Lahmann, mitgeteilt, die sich mit dem Angebot zur Unterstützung bei der Einrichtung einer Humanistischen Militärseelsorge an das Bundesministerium der Verteidigung gewandt und insbesondere das Interesse der Humanistischen Vereinigung an Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts in den Streitkräften bekundet hatte.

Der Lebenskundliche Unterricht ist jedoch nicht Teil der Militärseelsorge, sondern wird im Rahmen der militärischen Ausbildung erteilt. Die Angehörigen der Militärseelsorge unterstützen dabei die originär für diesen Unterricht verantwortlichen militärischen Vorgesetzten, da sie aufgrund ihrer Ausbildung dafür besonders geeignet sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

70. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz von Pestiziden oder ähnlicher Stoffe in Wäldern in Niedersachsen zwischen 2009 und 2020 entwickelt (bitte je Pestizid sowie jahresscheibengenau angeben), und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2009 ergriffen, um ökologische Alternativen zum Einsatz von Pestiziden zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 22. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen auf der Grundlage der Auswertung des Julius Kühn-Instituts aus Niedersachsen ausschließlich die in den Anlagen beigefügten Daten der Jahre 2015 bis 2019 über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Eigentumskategorie Wald des Bundeslandes Niedersachsen (Landeswald) und Daten der Jahre 2011 bis 2019 zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen über alle Besitzarten des Waldes in Niedersachsen vor.

Demnach wurden von 335.813 ha Landeswald in den Jahren 2015 bis 2019 durchschnittlich jeweils 0,03 Prozent der Waldfläche mit Herbiziden und Insektiziden und 0,08 Prozent mit Rodentiziden behandelt. Im niedersächsischen Landeswald erfolgte in den Jahren 2015 bis 2019 keine Behandlung der Waldfläche mit Fungiziden und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Bezüglich des erhöhten Umfangs der Holzpolterbehandlung in den Jahren 2018 und 2019 ist anzumerken, dass u. a. durch die extremen Witterungsbedingungen (Dürre und Hitze) im Allgemeinen alle Handlungsoptionen zur Minderung des potenziellen Brutraumangebots für die Borkenkäfer genutzt werden mussten, um eine Borkenkäfermassenvermehrung einzudämmen. Mangels ausreichender Abfuhrkapazitäten und aufgrund des zusammengebrochenen Holzmarktes waren insbesondere die Möglichkeiten, das Schadholz zeitnah aus dem Wald zu transportieren und zu verkaufen, stark eingeschränkt.

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme und einer allgemeinen Trendaussage über alle Länder wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Die Situation der Forstwirtschaft“ (Bundestagsdrucksache 19/21757 vom 20. August 2020) hingewiesen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden in der Maßnahmengruppe 5F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ mit Bundesmitteln u. a. die Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes gefördert. Hinsichtlich der Förderung der Forschung an Alternativen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wäldern wird für den Bereich der Pflanzenschutzmittel auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Gebietsfremde Schad-

organismen in deutschen Wäldern“ (Bundestagsdrucksache 19/24515 vom 20. November 2020) verwiesen.

Anlage 1**Erhebung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Landeswald in Deutschland**

Umfang der behandelten Waldfläche mit Herbiziden, Insektiziden, Rodentiziden & Fungiziden bezogen auf die Landeswaldfläche des niedersächsischen Staatswaldes **335.813 ha** ^{*1)}

Quelle: ^{*1)} BWI 3; ^{*2)} Meldung der Landesministerien an BMEL-Referat 713

FLÄCHENBEHANDLUNG - Übersicht Niedersachsen

Bundesland	Waldfläche BWI 3	Mit PSM behandelte Waldfläche					
		2015	2016	2017	2018	2019	Ø /Land 2015-2019
	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]	[ha]
Herbizide							
Niedersachsen	335.813	106,50	187,12	71,75	52,33	17,31	87,00
behandelte Waldfläche mit Herbiziden im Landeswald [%]		0,03 %	0,06 %	0,02 %	0,02 %	0,01 %	0,03 %
Insektizide							
Niedersachsen	335.813	111,85	90,90	82,64	59,00	81,39	85,16
behandelte Waldfläche mit Insektiziden im Landeswald [%]		0,03 %	0,03 %	0,02 %	0,02 %	0,02 %	0,03 %
Rodentizide							
Niedersachsen	335.813	493,15	71,20	176,56	47,95	474,57	252,69
behandelte Waldfläche mit Rodentizide im Landeswald [%]		0,15 %	0,02 %	0,05 %	0,01 %	0,14 %	0,08 %
Fungizide							
Niedersachsen	335.813	0	0	0	0	0	0
behandelte Waldfläche mit Fungizide im Landeswald [%]		0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Anlage 2

**Waldschutzsituation 2015 bis 2019: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
mit Luftfahrzeugen im Landeswald - Niedersachsen**

Bundesland	Waldfläche	Mit Luftfahrzeugen behandelte Waldfläche (ha)					
		2015	2016	2017	2018	2019	Σ Land 2015-2019
	<i>gem. BWI 3</i>						
	<i>[ha]</i>						<i>[ha]</i>
Niedersachsen	335.813	0	0	0	0	0	0
<i>behandelte Waldfläche mit Luftfahrzeugen in Nds. [%]</i>		0	0	0	0	0	0

Anlage 3**Waldschutzsituation 2011 bis 2019: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen über alle Besitzarten in Niedersachsen**

Bundesland	Waldfläche (ha)	Mit Luftfahrzeugen behandelte Waldfläche (ha)									
	gem. BWL 3	2011*	2012*	2013*	2014*	2015*	2016	2017	2018	2019	sa. 2011-2019
Niedersachsen	1.204.591	332	646	1.173	132	0	911	0	0	0	3.194
% beh. Waldfläche Lfz		0,03	0,05	0,10	0,01	0,00	0,08	0,00	0,00	0,00	

Stand: 15.06.2021

Flächenbehandlung mit Luftfahrzeugen in allen Besitzarten (Privat-, Körperschafts-, Landeswald etc.) in Niedersachsen 2011 - 2019

im Zeitraum 2011 - 2019: **3.194 ha**

Ø Periode 2011 - 2019: **639 ha pro Jahr Niedersachsen**

Ø Periode 2011 - 2019: **0,05 % pro Jahr Niedersachsen**

Anlage 4

Umfang der behandelten Holzpolter mit Insektiziden im Landeswald bezogen auf den dem StBA ^{*1)} gemeldeten Holzeinschlag

Quelle: ^{*1)} Statistisches Bundesamt - Fachserie 3 Reihe 3.3.1 2015, 2016 & 2017, ^{*2)} Meldung der Landesministerien an BMEL-Referat 713

POLTERBEHANDLUNG - NIEDERSACHSEN

	2015		2016		2017		2018		2019	
Bundesland	Einschlag	beh. Einschlag	Einschlag	beh. Einschlag	Einschlag	beh. Einschlag	Einschlag	beh. Einschlag	Einschlag	beh. Einschlag
	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]
Niedersachsen	1.633.500	126.741,0	1.723.900	116.172,0	1.645.600	88.768,4	2.820.800	751.496,8	2.569.700	1.085.209,3
		7,8		6,7		5,4		26,6		40,6
		%		%		%		%		%

2015 - 2019	2015 - 2019	2015 - 2019
Σ Niedersachsen beh. Einschlag	Ø Niedersachsen/ Jahr	Ø Niedersachsen/ Jahr
[fm o. R.]	[fm o. R.]	[fm o. R.]
2.168.388	433.668	20,7
		%

Anlage 4**Umfang der behandelten Holzpolter mit Insektiziden im Landeswald bezogen auf den dem StBA ^{*1)} gemeldeten Holzeinschlag**

Quelle: ^{*1)} Statistisches Bundesamt - Fachserie 3 Reihe 3.3.1 2015, 2016 & 2017, ^{*2)} Meldung der Landesministerien an BMEL-Referat 713

Gesamteinschlag Landeswald Niedersachsen im Zeitraum 2015 – 2019:

10.493.500 fm o. R.

Umfang der mit Insektiziden behandelten Holzpolter im Landeswald

im Zeitraum 2015 – 2019: **2.168.388 fm o. R.**

Ø Periode 2015 – 2019: **433.678 fm o. R. / a / Nds**

Ø Periode 2015 – 2019: **20,7 % / a / Nds**

Berendes, Bräsicke, Enderle – Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst (JKI) – 2021-06-16

71. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kostenexplosion bei den Betriebskosten in der Landwirtschaft, und was wird sie zur Stabilisierung landwirtschaftlicher Existenzen zur Sicherung der Ernährungssouveränität unternehmen (www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/kostenlawine-macht-bauern-platt-gruende-581933)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 22. Juni 2021**

Die in der zitierten Quelle angesprochenen Preissteigerungen bei Betriebsmitteln, Energie- und Rohstoffkosten sowie bei diversen Baustoffen und sonstigen Vorleistungen betreffen derzeit nicht nur die Landwirtschaft, sondern sehr viele Sektoren und Wirtschaftsteilnehmer. Es ist noch nicht absehbar, ob es sich hier um eine langfristige Verschiebung der Betriebs- und Rohstoffkosten handelt.

Hinsichtlich des Agrarsektors ist zu berücksichtigen, dass dem Preisanstieg bei den Betriebskosten im Bereich der pflanzlichen Erzeugung auch höhere Erlöse gegenüberstehen. Vor allem die Ackerbaubetriebe können insoweit von der positiven Preisentwicklung, die in den vergangenen Monaten bei Agrarrohstoffen zu beobachten war, profitieren, insbesondere, wenn sie für die kommende Ernte von der Möglichkeit der Preisabsicherung Gebrauch gemacht haben. Die in vielen Regionen Deutschlands höheren Niederschlagsmengen in diesem Frühjahr geben

Anlass zu erwarten, dass die Futtermittellieferung der Betriebe besser ausfällt als in den vorangegangenen Trockenjahren und sich damit der Bedarf an Zukauffuttermitteln verringert. Mit der Anschlussversorgung aus der neuen Ernte dürfte der Preisauftrieb im Futtermittelbereich abflachen.

Die Auswirkungen der Betriebskostensteigerungen auf die Einkommenssituation der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebstypen lassen sich derzeit noch nicht valide abschätzen. Sie werden sich erst nach Auswertung der Kennzahlen des noch laufenden Wirtschaftsjahres zeigen. Ferner können betriebliche Anpassungsreaktionen der Landwirte dazu führen, dass die beschriebenen Kosteneffekte ggf. abgemildert werden.

Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung sehr genau. Ein kurzfristiger Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

72. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Inwiefern hat die Bundesregierung auf den Anstieg der Beratungsanfragen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Höhe von 78,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (siehe Jahresbericht 2020 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes) reagiert, damit eine umfassende Beratung weiterhin sichergestellt werden kann, und wieso wurde bis heute (Stand: 15. Juni 2021) nicht ausreichend Personal eingestellt, um die telefonische Beratung, die im Oktober 2020 eingestellt wurde, wieder anbieten zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 22. Juni 2021

Die Bundesregierung unterstützt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Servicestelle zur Antidiskriminierungsberatung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Entsprechende personelle Voraussetzungen wurden im Kapitel 1713 – BAFzA – ab dem Haushaltsjahr 2021 geschaffen.

Die Servicestelle soll die telefonische Erst- und Verweisberatung sowie die Beantwortung gleichgelagerter Fälle (Standardfälle) übernehmen.

Damit soll sichergestellt werden, dass eine telefonische Beratung zeitnah wieder angeboten und auch bei steigenden Beratungszahlen ununterbrochen gewährleistet werden kann. Zudem können durch die Einrichtung einer Servicestelle zur Antidiskriminierungsberatung die juristisch vertieft zu bearbeitenden Beratungsanfragen durch die ADS zeitnaher erfolgen.

Die Aufgabenübertragung auf das BAFzA ist bereits erfolgt. Das BAFzA ist derzeit im Verfahren zur Personalgewinnung zur personellen Besetzung der Servicestelle.

Schließlich wurde auch die Personal- und Sachausstattung der ADS zur Bewältigung der gestiegenen Beratungszahlen im Haushaltsjahr 2021 aufgestockt. Das Personalauswahlverfahren zur Gewinnung zusätzlicher Beraterinnen und Berater ist abgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass abhängig von der jeweiligen Verfügbarkeit die Verstärkung des Beratungsteams der ADS nunmehr zeitnah erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

73. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**

Was sind die Ergebnisse der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 19/28338 erwähnten verschobenen dritten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten“ bezüglich der Rückstellfrist von der Blutspende für Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), und inwiefern soll nach Ansicht der Arbeitsgruppe die Unterscheidung zwischen MSM und anderen Personen bei der Zulassung zur Blutspende künftig vollständig aufgehoben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 24. Juni 2021

Auf der Basis der vorhandenen medizinisch-wissenschaftlichen und epidemiologischen Daten und Erkenntnisse hat sich die gemeinsame Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung am 26. Mai 2021 im Ergebnis dafür ausgesprochen, dass wechselseitig monogame Männer, die Sex mit Männern haben (MSM) ohne Rückstellung spenden dürfen. Für Personen mit sexuellem Risikoverhalten sei eine Zulassung zur Spende nur mit einem zeitlichen Abstand von 4 Monaten nach Beendigung des Risikoverhaltens möglich. Bei MSM wird ein sexuelles Risikoverhalten und damit das Erfordernis nach Rückstellung von der Spende bei Sexualverkehr mit einem neuen Sexualpartner oder mehr als einem Sexualpartner gesehen. Spätestens nach 4 Monaten können nach Auffassung der Arbeitsgruppe Infektionen mit Hepatitis B (HBV), Hepatitis C (HCV) und Humaner Immundefizienz-Virus (HIV) jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Der Arbeitskreis Blut hat das Beratungsergebnis der gemeinsamen Arbeitsgruppe in seiner Sitzung am 21. Juni 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sobald auch eine zustimmende Kenntnisnahme durch den Vorstand der Bundesärztekammer erfolgt ist, wird das Beratungsergebnis in die derzeit laufende turnusgemäße Aktualitätsprüfung der Richtlinie Hämotherapie einfließen.

74. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Ist es zutreffend, dass der Bund im letzten Jahr von der Firma EMIX TRADING AG FFP2-Masken von den Herstellern Zhejiang Lanxin Safety Equipment Manufacturing Co. Ltd., Wuxi Youjia No-woven Technology Co. Ltd., Taian Jinhao Polymer Material Co. Ltd., Ouleok Tangshan Technology Co. Ltd., Jiangxi Meilin Kangda Pharmaceutical Co. Ltd., JD Global Co. Ltd., Anhui Xinhong New Materials Technology Hubei Orkan Environment Technology Co. Ltd., Freshing Air Technology Development Co. Ltd. bezogen hat, und wenn ja, wie hoch war die jeweilige Liefermenge je Chargennummer und Hersteller (bitte tabellarisch aufführen; siehe: www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.ffp2-masken-fallen-bei-tests-durch-weitere-vom-land-verteilte-masken-mangelhalt.ac3faffb-1330-4821-ad41-f3be1ec69a5a.html und www.zeit.de/2021/24/masken-gesundheitsministerium-corona-tests-schutz-qualitaet-jens-spahn)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Juni 2021**

Zu Vertragsdetails und deren Abwicklung erteilt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) keine Auskunft, da insoweit Rechte Dritter, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sind. Der Vertragsabschluss mit der Firma Emix ist zudem Gegenstand laufender Gerichtsverfahren. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Zur Wahrung seiner Rechtsposition kann das BMG deshalb keine Auskunft erteilen.

75. Abgeordneter
**Dr. Johannes
Fechner**
(SPD)

Können die Bundesländer nach Einschätzung der Bundesregierung nach Auslaufen der epidemischen Lage nationaler Tragweite Corona-Schutzmaßnahmen (wie z. B. Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln, Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen) auch dann auf § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stützen, wenn dies nicht nur in einzelnen Bundesländern i. S. d. § 28a Absatz 7, sondern in mehreren oder gar allen Bundesländern erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Juni 2021**

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD wurde im parlamentarischen Verfahren intensiv diskutiert. Ausweislich der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit war es Ziel der Fraktionen, es den Ländern bei Ausbruch oder Fortbestehen eines regionalen Infektionsgeschehens

zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und damit auch ein Übergreifen auf andere Länder zu verhindern (Bundestagsdrucksache 19/24334, S. 75).

76. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- Auf welche Rechtsgrundlage können Einreisebestimmungen (wie z. B. Testpflicht oder gesonderte Vorschriften bei Einreisen aus Virusmutationsgebieten) nach Einschätzung der Bundesregierung gestützt werden, wenn die epidemische Lage nationaler Tragweite aufgehoben wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat am 16. Juni 2021 eine Formulierungshilfe für eine Änderung von § 36 Absatz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, mit der eine auf Grundlage von § 36 Absatz 8 Satz 1 oder Absatz 10 Satz 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG außer Kraft tritt.

77. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Form der Preisgestaltung (beispielsweise Preisanalyse, Schätzung, Lobbyistengespräch, Beratung durch Dritte, eigene Sachkenntnis) hat das Bundesgesundheitsministerium unter der Führung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn nach Kenntnis der Bundesregierung beim Einkauf von Masken für sechs Euro zugrunde gelegt, obwohl laut Bundesrechnungshof „Schutzmasken mit nachweislicher Zertifizierung zu einem durchschnittlichen Preis von 1,62 Euro erhältlich waren“, und welcher finanzielle Gesamtschaden (Angabe in Euro) ist dem Steuerzahler nach Auffassung der Bundesregierung durch in Berichten des Bundesrechnungshofes in dieser Legislaturperiode beanstandete Positionen entstanden (Angaben bitte nach Bundesministerien gegliedert; www.tagesschau.de/investigativ/ndr/bundesrechnungshof-corona-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juni 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Ausgabe von Schutzmasken an vulnerable Gruppen“ (Bundestagsdrucksache 19/27179 vom 2. März 2021, S. 4 f.) verwiesen. Ein finanzieller Schaden liegt nach Auffassung der Bundesregierung nicht vor.

78. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Welche Impfstoffe werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 21 (Impfstoffe) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gegen Corona angewendet, bei denen nach Kenntnis der Bundesregierung nach § 17a Absatz 2 des Soldatengesetzes Impfstoffe verwendet werden, die Mikroorganismen enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können, wobei damit das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt wird, und welche Wirkung können diese Mikroorganismen nach Auffassung der Bundesregierung auf die körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Juni 2021**

Die derzeit in der Europäischen Union zugelassenen COVID-19-Impfstoffe enthalten keine Mikroorganismen, die von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können.

79. Abgeordneter
**Udo Theodor
Hemmelgarn**
(AfD)

Wie viel (Angabe in Euro) hat das Bundesgesundheitsministerium unter der Führung von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn nach Kenntnis der Bundesregierung beim Einkauf von laut Presseberichten unbrauchbaren Masken den Berichten nach vornehmlich in China insgesamt bezahlt, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in der Konsequenz des laut Presse erlittenen Verlustes für den deutschen Steuerzahler zu ergreifen, um zukünftig solche wie die in der Presse beschriebenen Milliarden-Euro-Verluste durch den Erwerb von (laut besagter Presseberichte) unbrauchbarem, unzureichend untersuchten Materials zu vermeiden (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/wegen-maskenaffaere-fdp-und-linke-fordern-spahns-ruecktritt,SZSy0aq)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die aus China in seinem Auftrag eingeführten Masken einem Testverfahren unterzogen. Bei festgestellter Mangelhaftigkeit wurde die Ware nicht abgenommen und nicht bezahlt.

80. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie hoch ist aktuell der jeweilige Anteil an Produkten aus nationaler Produktion an der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (bitte prozentual für die Produktkategorien Arzneimittel, Medizinprodukte, sonstiges Material zur Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie Persönliche Schutzausrüstung), und welche Maßnahmen unternimmt bzw. hat die Bundesregierung bislang unternommen, um Produzenten für die Bedarfsdeckung aus nationaler Produktion in der dritten Phase der Umsetzung der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz zu gewinnen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/24555)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Juni 2021**

In der aktuellen Phase 1 der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) werden derzeit bereits vom Bund beschaffte Verbrauchs- und Versorgungsgüter vorgehalten, die nicht im Rahmen der laufenden Pandemie eingesetzt werden. Die Konzeptionierung der NRGS und die dazugehörige Abstimmung im Ressortkreis für die weiteren Phasen 2 und 3 dauern noch an. Insbesondere wird noch festzulegen sein, welche Produkte und Produktgruppen einzulagern sind und wie der Warenumschlag gewährleistet wird. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 81 verwiesen.

81. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie hat sich der Anteil Persönlicher Schutzausrüstung aus inländischer Produktion am gesamten nationalen Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) im Gesundheitssektor entwickelt, seitdem das Bundesministerium für Gesundheit das Tenderverfahren zur Beschaffung von PSA zum August 2020 gestartet hat (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 16 bis 18 auf Bundestagsdrucksache 19/19845; bitte prozentualen Anteil für die Monate August 2020 bis Juni 2021 separat aufführen), und wie plant die Bundesregierung den Anteil auf die Zielmarke von 50 Prozent (ebd.) zu steigern, solange Gesundheitseinrichtungen die Beschaffung frei nach ökonomischen Kriterien treffen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Juni 2021**

Der Anteil von medizinischen Verbrauchs- und Versorgungsgütern aus nationaler Produktion, die Gegenstand des Tenderverfahrens waren, konnte von ursprünglich 4,1 Prozent im August 2020 auf 35,5 Prozent im Januar 2021 auf derzeit 56 Prozent (Stand: Juni 2021) gesteigert werden.

82. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen zweier Studien, wonach weder Lockdown (www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-studie-lmu-shutdown-wirksamkeit-100.html) noch Schulschließungen (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/schulschliessungen-waren-laut-muenchen-er-klinikdirektor-unnoetig/>) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nötig waren, und aus welchen Gründen weigerte sich die Bundesregierung, die Studie zur Schulschließung finanziell zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Juni 2021**

Zur Wirksamkeit von sogenannten nicht-pharmazeutischen Interventionen (NPIs) wie dem Tragen von Masken und Schulschließungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie hat das Robert Koch-Institut (RKI) wissenschaftliche Studien systematisch ausgewertet. In Studien, die mehrere Länder mit statistischen Modellierungsstrategien und -ergebnissen umfassen, zeigt sich deutlich, dass die Beschränkung von Versammlungen, die Schließung von Schulen und das Tragen von Masken im Hinblick auf die betrachteten relativen Ergebnisse bei der Kontrolle der Epidemie wirksam sind. Auch in einer Datenanalyse über einen längeren Zeitraum einer großen Anzahl von NPIs in 37 Ländern zeigte sich ein starker sogenannter Dosis-Wirkungs-Effekt von Einschränkungen von Versammlungen, Anforderungen an das Tragen von Masken sowie Schließungen von Arbeitsstätten und Schulen auf die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie.

Weitere Informationen zur Methodik und den Ergebnissen sind auf den Internetseiten des RKI hinterlegt: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Wirksamkeit_NPIs.html.

Zu den in der Frage erwähnten zwei Studien werden weder Titel, Autorenschaft noch Publikationsort genannt, noch sind diese anhand der angegebenen Links nachzuvollziehen.

83. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über möglicherweise manipulierte Intensivbetten-Zahlen (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/skandal-um-intensivbetten-klinik-bosse-im-schummel-verdacht-76740976.bild.html), und welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung derzeit, um die Vorwürfe aufzuklären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. Juni 2021**

Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) liegen Schreiben des Robert Koch-Instituts (RKI) vor, in denen das RKI Befürchtungen und Vermutungen hinsichtlich mangelnder Validität der von den Krankenhäusern gemeldeten Zahlen geäußert hat. Das RKI hat gegenüber dem BMG dabei explizit darauf hingewiesen, dass diese Befürchtungen nicht mit Daten oder Analysen belegt werden können. Es lagen zu keinem Zeitpunkt belastbare Erkenntnisse darüber vor, dass die an das RKI übermittelten Angaben zur Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zu hoch angesetzt waren.

Das BMG ist vor dem Hintergrund der geäußerten Befürchtungen des RKI unmittelbar tätig geworden, um dieser Verdachtssituation auf mehreren Ebenen entgegenzuwirken und um Krankenhäuser und Länder zu korrekten Meldungen anzuhalten. Per Erlass wurde das RKI gebeten, keine weiteren rückwirkenden Anpassungen der gemeldeten intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten mehr vorzunehmen. Zudem hat das BMG die Länder gebeten, die Krankenhäuser zu stets korrekten Meldungen an das DIVI-Intensivregister anzuhalten und gegenüber den Ländern und den Krankenhäusern die gesellschaftliche Bedeutung der an das Register gemeldeten Zahlen und deren Wirkungskraft betont. Das BMG hat das Thema darüber hinaus im Expertenbeirat nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) angesprochen, indem unter anderem die Deutsche Krankenhausgesellschaft als Mitglied vertreten ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es in der Verantwortung jedes einzelnen Krankenhauses und auch in der Verantwortung der Länder als Aufsichtsbehörden der Krankenhäuser liegt, dass jedes einzelne Krankenhaus korrekt und verantwortungsbewusst die Meldungen an das DIVI-Intensivregister vornimmt.

84. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Bilanz zieht die Bundesregierung aus der im Rahmen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung erleichterten Bedingungen für eine Substitutionstherapie (vgl. www.drogenbeauftragte.de/presse/detail/sonderregelungen-fuer-die-substitution-verlaengert/), und plant die Bundesregierung eine Verstärkung der Erleichterungen über die Feststellung der epidemischen Lage hinaus (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. Juni 2021**

Die Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf alle Menschen in unserem Land, dies gilt auch für Drogenkonsumierende. Die Bundesregierung hat in ihrem Zuständigkeitsbereich frühzeitig die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen für die Gruppe der Drogenkonsumierenden zu reduzieren. Entsprechend wurden zur Gewährleistung der Versorgung opioidabhängiger Personen Regelungen zur temporären Anpassung der Substitutionstherapie an die coronabedingten Umstände erlas-

sen. Abweichend von den Anforderungen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung an die ärztliche Vertretung in Substitutionspraxen und an die Durchführung der Substitutionstherapie ist es derzeit möglich, auch ohne suchtmmedizinische Qualifikation sowohl im Wege konsiliarisch ärztlicher Tätigkeit mehr als 10 Patienten zu behandeln als auch ärztliche Vertretungstätigkeit in Substitutionspraxen ohne zeitliche Beschränkungen ausführen zu dürfen. Derzeit trägt diese Ausnahmeregelung dazu bei, die unter den Vorgaben des geltenden Substitutionsrechts unvermeidbaren Sozialkontakte im Rahmen der vorgeschriebenen ärztlichen Konsultation zu reduzieren. Eine Verstetigung der Regelungen der Substitutionstherapie über die Feststellung der epidemischen Lage hinaus ist derzeit nicht vorgesehen. Da dann eine Reduzierung der Arzt-Patientenkontakte nicht mehr notwendig ist, kann wieder eine Richtlinien-konforme Substitutionstherapie erfolgen. Die durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV) veranlassten Rechtsänderungen sowie die Auswirkungen der durch die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung beschlossenen Regelungen werden bis Februar 2022 evaluiert.

85. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welches Ergebnis hat die Auswahlentscheidung über die Förderung eines Bundesmodellprojekts mit dem Ziel, Drogenkonsumierende und ihre Angehörigen durch qualitätsgesicherte Take-Home-Naloxon-Schulungen in die Lage zu versetzen, in lebensbedrohlichen Situationen, die durch Opioidkonsum entstanden sind, kurzfristig und effektiv gelernte Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten sowie Naloxon verfügbar zu haben und anwenden zu können hinsichtlich Träger, Förderzeitraum und Konzept des Modellprojekts (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 19/27704)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. Juni 2021**

Das eingereichte Konzept der Frankfurt University of Applied Sciences, des Deutschen Aidshilfe e. V. und des akzept e. V. für das Projekt „NALTRAIN – Qualitätsgesicherte Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Drogen- und Aidshilfen zur Durchführung von Take Home Naloxon (THN)-Kurzinterventionen für Opioidkonsumierende und Menschen in Opioidsubstitutionstherapien zur Ersten Hilfe im Drogennotfall“ wurde als das wirtschaftlichste Konzept ausgewählt. Das Bundesministerium für Gesundheit wird das Projekt vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024 fördern.

Hauptziel des Projekts ist, Mitarbeitende in Suchthilfeeinrichtungen, Drogen- und Aidshilfen zu befähigen, Opioid-Konsumierende sowie Patienten und Patientinnen in einer Opioid-Substitutionsbehandlung im Rahmen von Kurzinterventionen in Form von Einzel- und Gruppenschulungen für die Erste Hilfe im opioidbedingten Notfall sowie zum Einsatz von Naloxon bundesweit fortzubilden und in Kooperation mit den Ländern und Kommunen nachhaltige Schulungsstrukturen aufzubauen. Ergänzend sollen nachhaltige Netzwerke von Suchthilfeeinrichtungen,

Drogen- und Aidshilfen und Ärzten sowie Ärztinnen auf kommunaler Ebene etabliert werden, um die Verfügbarkeit des Medikaments Naloxon zu gewährleisten.

86. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung eine Ausweitung des gültigen Nachweises einer Genesung von COVID-19, etwa in Form einer hausärztlichen Erklärung und eines Antikörpertests, um für die Menschen, die keinen positiven PCR-Test vorweisen können, die Möglichkeit zu schaffen, an den Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten zur Eindämmung der Corona-Pandemie teilhaben zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Juni 2021**

Nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) ist eine Person eine genesene Person, wenn gemäß § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Labordiagnostikmittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und dieser mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Die Bestätigung der Infektion mit diesen Labormethoden gewährleistet, dass der oder die Betroffene tatsächlich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist und einen Immunschutz aufgebaut hat. Ein epidemiologischer Zusammenhang, ein positiver Antigentest oder ein positiver Antikörpertest reichen für einen Genesenennachweis nicht aus.

Eine Person kann die COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben und dennoch keine messbaren Antikörper entwickeln. Umgekehrt kann ein Antikörpertest nach Kontakt mit einem anderen Coronavirus als dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausfallen, obwohl keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag oder -liegt. Zudem ist bisher nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 150 auf Bundestagsdrucksache 19/30613).

Daher ist nachzeitigem Kenntnisstand ein Antikörpernachweis für die Anerkennung eines Immunschutzes ungeeignet. Bei diesen Unsicherheiten ist es geboten, auch diejenigen zu schützen, die möglicherweise trotz positivem Antikörper-Test keinen Schutz vor COVID-19 aufgebaut haben. Eine Änderung eines anderen gültigen Nachweises als durch PCR-Test plant die Bundesregierung daher derzeit nicht.

87. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage auf Grund von „Schäden durch Hitze und Sonnenlicht“ (T67) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. Juni 2021**

Die Entwicklung der Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage auf Grund von „Schäden durch Hitze und Sonnenlicht“ (ICD-Code T67) im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2019 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Arbeitsunfähigkeitstage bei T67 ICD10

	Frauen	Männer	zusammen
2010	14.353	28.021	42.374
2011	6.229	15.418	21.647
2012	7.483	18.167	25.650
2013	13.576	28.342	41.918
2014	8.692	17.977	26.669
2015	17.210	34.438	51.648
2016	11.427	23.581	35.008
2017	13.639	26.853	40.492
2018	28.573	52.851	81.424
2019	24.946	48.995	73.941

Datenquelle: GKV-Statistik KG8

88. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP) Wie viele Intensivbetten wurden im Saarland durch Bundeshilfen im Rahmen der Corona-Pandemie geschaffen, und wie viele davon waren Intensivbeatmungsbetten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juni 2021**

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgte seitens des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden mit Stand vom 28. Mai 2021 nach Meldung des Saarlandes im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. September 2020 insgesamt 15.150.000 Euro an die Krankenhäuser ausbezahlt. Dies entspricht einer rechnerischen Förderung von 303 intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten. Diese Förderung umfasste sowohl die Neuanschaffung intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten als auch das Aufrüsten und Ausstatten vorhandener Bettenbestände zu Intensivbetten. Der pauschale Förderbetrag von 50.000 Euro je Intensivbett zielte darauf ab, dass die zusätzlich geschaffenen oder vorgehaltenen Intensivbetten eine maschinelle Beatmungsmöglichkeit aufweisen. Somit ist davon auszugehen, dass die geförderten Intensivbetten entsprechend auch mit maschinellen Beatmungsmöglichkeiten ausgestattet sind.

89. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Wie viele Schutzmasken, die vom Bund beschafft wurden, haben die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung seit April 2020 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem Bund zurückgeschickt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Juni 2021**

Die Retourenquote der vom Bund gelieferten Schutzmasken an die Länder lag im einstelligen Prozentbereich.

90. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Hat es Gespräche zwischen dem Bundesgesundheitsministerium und Vertretern der Apothekerinnen und Apotheker bzw. ihrer Berufsverbände gegeben, als es um die Bestimmung des Preises von 18 Euro ging, die Apotheken zur Ausstellung des QR-Codes für die digitalen Impfbzertifikate erhalten sollen, und wenn ja, mit welchen (www.spiegel.de/wirtschaft/service/digitaler-corona-impfpas-s-apothekenpreise-18-euro-fuer-einen-fuer-qr-code-a-98c32926-dd34-4a5c-8727-efe1f787aae9)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit den Vertreterinnen und Vertretern der Apothekerinnen und Apotheker bzw. deren Berufsverbänden keine Gespräche mit dem Ziel der Bestimmung der Vergütungsbeiträge für das nachträgliche Ausstellen des COVID-19-Impfbzertifikates geführt. Die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. wurde, wie andere Verbände auch, im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung zum Verordnungsentwurf angehört.

91. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Erstgeimpfte und wie viele Zweitgeimpfte gegen das sogenannte SARS-CoV-2-Virus sind der Bundesregierung bzw. dem Robert Koch-Institut und/oder dem Paul-Ehrlich-Institut bekannt, die nach der ersten bzw. zweiten Impfung positiv getestet wurden, wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte erkrankten an COVID-19, wie viele davon wurden hospitalisiert, wie viele davon kamen auf eine Intensivstation, und wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte verstarben an den Folgen von COVID-19 (bitte mit Angabe des Stichtages zu den Zahlen sowie, falls vorhanden, einer Ausdifferenzierung nach dem eingesetzten Impfstoff – d. h. AstraZeneca, BioNTech, Moderna und Johnson & Johnson; vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 67 auf Bundestagsdrucksache 19/29975)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. Juni 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) definiert einen Impfdurchbruch als eine laborbestätigte COVID-19-Infektion mit Diagnosedatum mindestens 14 Tage nach Komplettierung einer vollständigen Impfserie.

Mit Stand vom 11. Juni 2021 sind insgesamt 17.409 COVID-19-Fälle mit einem Impfdurchbruch unter den COVID-19-Meldefällen am RKI identifiziert worden. Davon waren 6.371 Personen im Alter von 18 bis 59 Jahren und 11.001 Personen im Alter von ≥ 60 Jahren und 37 Personen im Alter < 18 Jahren. Diese Daten müssen in Zusammenschau mit den Impfquoten in den jeweiligen Altersgruppen interpretiert werden. Aufgrund der Priorisierung, die wegen der limitierten Impfstoffmengen notwendig war, sind bis zum aktuellen Zeitpunkt der Kampagne deutlich mehr Personen im Alter über 60 Jahre geimpft worden. Die hier berichteten Daten zu den Impfdurchbrüchen liegen im erwarteten Bereich und bestätigen die hohe Impfeffektivität der COVID-19-Impfstoffe.

Es ist geplant, die Daten zu den Impfdurchbrüchen in Kürze routinemäßig einmal wöchentlich im Lagebericht des RKI zu veröffentlichen und dabei auch weiterführende Analysen zur Einordnung zur Verfügung zu stellen. Aktuell werden diese Analysen und die Routineprozesse hierfür vorbereitet.

92. Abgeordneter
**Dr. Andrew
Ullmann**
(FDP)

Aus welchen Bestandteilen setzt sich die Vergütung von 18 Euro für den entstehenden Aufwand einer nachträglichen Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikates zusammen, und welche Quellen wurden bei Berechnung dieser Vergütungshöhe herangezogen (bitte jeweilige Bestandteile der Vergütung mit Geldwert beziffern; www.spiegel.de/wirtschaft/service/digitaler-corona-impfpass-apothekenpreise-18-euro-fuer-einen-fuer-qr-code-a-98c32926-dd34-4a5c-8727-efef1f787aae9)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juni 2021**

Nach § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind u. a. die Apothekerinnen und Apotheker zur nachträglichen Ausstellung des digitalen COVID-19-Impfzertifikates nach europäischem Standard berechtigt. Die für die Ausstellung gewährte Vergütung bestimmt sich nach den Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV).

Die derzeit gelten den Vergütungsbeträge berücksichtigen insbesondere den initialen Aufwand der Leistungserbringer. Mit der vorgesehenen Vergütung soll neben dem anfallenden Arbeitsaufwand bei der Ausgabe des COVID-19-Impfzertifikates insbesondere der Zusatzaufwand für die Schulung des Personals im Hinblick auf die Missbrauchsverhinderung, die IT-Ausstattung, die Registrierung und die Einrichtung der Arbeitsprozesse bei den Leistungserbringern finanziert werden. Zugleich galt es, einen Anreiz für die rasche Teilnahme der Leistungserbringer zu

schaffen, um auch den Umsetzungsanforderungen der Europäischen Union gerecht werden zu können.

Nach erfolgreicher Einführung der Verfahren plant das Bundesministerium für Gesundheit eine zeitnahe Anpassung. Das Bundesministerium für Gesundheit wird eine entsprechende Änderung der CoronaImpfV zeitnah verlegen.

93. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung davon, dass die in § 127 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschaffene Möglichkeit, per Verhandlung zwischen den Verbänden der Gesundheitshandwerke und den Verbänden der Krankenkassen einen Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie zu erzielen, nur unzureichend genutzt bzw. umgesetzt wird bzw. im Zahn-technikhandwerk mangels gesetzlicher Grundlage gar keine Verhandlungen stattfinden, und will sie als Konsequenz daraus einen gesetzlichen, bundesweiten, pauschalen und für alle Kassen verbindlichen rückwirkenden Ausgleich schaffen (bitte begründen, falls nicht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. Juni 2021**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) vom 22. Dezember 2020 wurde in § 127 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) klargestellt, dass die Verträge zur Hilfsmittelversorgung, die Krankenkassen, ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften und die Leistungserbringer oder ihre Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer nach § 127 Absatz 1 SGB V miteinander vereinbaren, auch einen Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie vorsehen können.

Um einen Überblick über die bereits abgeschlossenen oder in Vorbereitung befindlichen Vereinbarungen zu erhalten, steht das Bundesministerium für Gesundheit in engem Kontakt mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband).

Der GKV-Spitzenverband berichtet, dass zwischenzeitlich in allen Krankenkassensystemen Vereinbarungen mit Leistungserbringern beziehungsweise Leistungserbringerorganisationen existieren oder von den Krankenkassen einseitig Abrechnungsmöglichkeiten für den pandemiebedingten Mehrbedarf an Hygieneartikeln geschaffen wurden. Angesichts derzeit noch laufender Gespräche und Verhandlungen sei mit weiteren Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen zu rechnen.

Aufgrund der großen Heterogenität der Anwendungsfelder und Versorgungssituationen im Hilfsmittelbereich, die je nach Produktgruppe und Leistungsart einen Patientinnen- oder Patientenkontakt in unterschiedlicher Dauer und Intensität erfordern, können nach Auffassung der Bun-

desregierung die Vertragspartner nach § 127 Absatz 1 SGB V am besten beurteilen, wie umfangreich die Hygienebedarfe und damit die notwendigen Aufwendungen jeweils tatsächlich sind. Eine vom Gesetzgeber festgelegte pauschale Abgeltung scheidet daher aus.

Im Zahntechnikhandwerk finden hingegen keine Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen, ihren Landesverbänden oder Arbeitsgemeinschaften statt. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker, die in gewerblichen Dentallaboren organisiert sind, sind keine Hilfsmittelleistungserbringer. Sie verfügen über keine eigenen Vertragsbeziehungen mit den Krankenkassen, über die ein Ausgleich der Kosten für etwaig erhöhte Hygieneaufwendungen geleistet werden könnte.

94. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Welche Idee, Planungen oder Aktivitäten verfolgt die Bundesregierung seit der Ankündigung des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, Staatssekretär Andreas Westerfellhaus vom 17. Mai 2021, die „24-Stunden-Betreuung“ zu „einem Megathema der Politik“ zu machen „mit dem Ziel, weder funktionierende Pflegesettings zu zerstören noch prekäre Arbeitsbedingungen und fragwürdige rechtliche Konstellationen zu tolerieren“ und vor allem für Rechtssicherheit zu sorgen (Andreas Westerfellhaus: „Forderungen für eine selbstbestimmte Pflege“, S. 9 f.), und ist dabei auch geplant, die von der Bundesregierung 2013 bei der von Deutschland vorgenommenen Ratifizierung des Übereinkommens 189 über „Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte“ der International Labour Organization (ILO) die von der Bundesregierung eingefügte Klausel, mit der sogenannte Live-ins/24-Stunden-Betreuungskräfte von den Schutzbestimmungen dieses Übereinkommens ausgenommen sind (Stefan Arend/Anna Stielner: „Die ‚polnischen Perlen‘ in deutschen Pflegehaushalten“; hier: S. 90; in: Uwe Bettig etc. (Hg.): „Anwerbung internationaler Fachkräfte in der Pflege“; Heidelberg, medhochzwei, 2021), einer Prüfung zu unterziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 21. Juni 2021**

Der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege Andreas Westerfellhaus hat am 17. Mai 2021 in der Broschüre „Forderungen für eine selbstbestimmte Pflege“ seine Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Pflege „in der kommenden Zeit“ vorgelegt. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. „Arbeitsbedingungen von im Haushalt lebenden Pflegekräften“ auf Bundestagsdrucksache 19/6792 „Agenturen für sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“ auf Bundestagsdrucksache 19/27415 sowie „Sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“ auf Bundestagsdrucksache 19/28920 verwiesen. Bedarf für Änderungen mit Blick auf das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen Nummer 189 über menschen-

würdige Arbeit für Hausangestellte der internationalen Arbeitsorganisation sieht die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

95. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird im Zuge der Planungen und des Aus- bzw. Neubaus der Strecke Ulm–Augsburg auch die Herstellung der Barrierefreiheit an den Bahnhöfen und Bahnhaltungen an der Bestandsstrecke erfolgen, und wer ist für die Herstellung der Barrierefreiheit während des Aus- bzw. Neubaus der Strecke Ulm–Augsburg an den Bahnhöfen und Bahnhaltungen an der Bestandsstrecke federführend zuständig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Juni 2021

Die Herstellung der Barrierefreiheit kann im Rahmen des Bedarfsplanvorhabens ABS/NBS Ulm–Augsburg nur für Bahnhöfe und Haltepunkte finanziert werden, wenn diese von den Aus- bzw. Neubaumaßnahmen unmittelbar betroffen sind. Bahnhöfe und Haltepunkte, für die dies zutrifft, werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen ist eine Finanzierung der Barrierefreiheit aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) Anlage 8.7, den Bahnhofsprogrammen und nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich. Im Falle einer Finanzierung nach LuFV Anlage 8.7 oder GVFG müsste die Initiative vom Freistaat Bayern ausgehen.

96. Abgeordneter **Matthias Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Beträge sind in den einzelnen Jahren von 2021 bis 2026 für Sanierung/Ersatzinvestitionen in den Hauptbahnhof Stuttgart oben, Hauptbahnhof Stuttgart tief sowie den Abstellbahnhof am Rosensteinpark in Stuttgart vorgesehen (bitte die aus heutiger Sicht erforderlichen Investitionen nach Jahren und Objekten getrennt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Juni 2021

Die Neukonzeption des Bonatzbaus (Hauptbahnhof Stuttgart oben) und der Verkehrswege ist ein Neubauprojekt und kein Sanierungs/Ersatzinvestitionsprojekt.

In den Jahren 2021 bis 2026 sind im Hauptbahnhof Stuttgart (Unten) rund 20,1 Mio. Euro an Investitionen in die Station Stuttgart Hauptbahn-

hof (S-Bahnstation Stuttgart Hbf.) vorgesehen, davon 16,4 Mio. Euro im Jahr 2021 und 3,7 Mio. Euro im Jahr 2022.

In den aufgrund des Projekts „Stuttgart 21“ wegfallenden Anlagen des Abstellbahnhofs am Rosensteinpark sind Ersatzinvestitionen gemäß den geltenden Finanzierungsrichtlinien nicht zugelassen.

Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen sind in diesem Bereich jährlich ca. 1,2 Mio. Euro vorgesehen. Hierbei entfällt ein großer Anteil auf das Gewerk Oberbau (insbesondere Schwellen- und Schienenwechsel). Der Anteil für den Rosensteinpark kann nach Auskunft der DB AG nicht angegeben werden, da sich der notwendige Mitteleinsatz aus den laufenden Inspektionsergebnissen ergibt und somit jährlichen Schwankungen unterliegt.

97. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich der Anteil junger Menschen, die einen Pkw angemeldet haben, nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2011 bis einschließlich jetzt (Stichtag 1. Januar 2021) verändert (Pkw-Anmeldungen im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerung der bis einschließlich 25-Jährigen in Deutschland), und welche Daten aus anderen Quellen, in denen der Anteil junger Menschen in Deutschland beziffert wird, die den Führerschein (Pkw, Motorrad) erworben haben, sind der Bundesregierung bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. Juni 2021**

Hinsichtlich der angefragten Statistiken wird auf die angefügten tabellarischen Auswertungen des Kraftfahrt-Bundesamts verwiesen.

Anlage 1

Kraftfahrt-Bundesamt
321-140.1-11334-21

Bestand an Personenkraftwagen am 01. Januar 2011 bis 2021 insgesamt sowie die Anzahl der Halter bis 25 Jahre

Stichtag 01.01. d. Jahres	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	42.301.563	42.927.647	43.431.124	43.851.230	44.403.124	45.071.209	45.803.560	46.474.594	47.095.784	47.715.977	48.248.584
darunter Halter bis 25 Jahre	1.401.969	1.429.381	1.439.070	1.431.736	1.408.597	1.400.328	1.383.816	1.391.386	1.417.085	1.434.933	1.479.579

Anlage 2

Anzahl der in den Jahren 2011 bis 2013 und 2016 bis 2020 erworbenen Fahrerlaubnissen nach Lebensalter und den Fahrerlaubnisklassen A, A1, A2 (für Krafträder) bzw. B, B96, BE, BEF17 und BF 17 (für Pkw)

Fahrerlaubnisklassen	2011		2012		2013		2016	
	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren
Krafträder (A1, A), A2 ab 2013	26.096	67.328	25.861	76.307	34.954	61.143	45.186	71.654
Pkw (B, BE, BEF17, BEF17), B96 ab 2013	371.297	427.172	360.942	384.440	371.679	364.671	336.557	350.935
Gesamt	397.393	494.500	386.803	460.747	406.633	425.814	381.743	422.589

Fahrerlaubnisklassen	2017		2018		2019		2020	
	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren	bis 17 Jahre	zwischen 18 und 24 Jahren
Krafträder (A1, A), A2 ab 2013	45.765	69.838	45.090	69.299	44.914	67.852	41.454	66.933
Pkw (B, BE, BEF17, BEF17), B96 ab 2013	317.370	345.417	297.902	353.240	283.474	359.243	237.896	330.697
Gesamt	363.135	415.255	342.992	422.539	328.388	427.095	279.350	397.630

98. Abgeordneter
Dr. Christopher Gohl
(FDP)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass der Bau von Straßenbahnen, trotz des für die Herstellung der Baumaterialien und während des Baus entstehenden CO₂, dennoch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann, und wenn ja, wo tritt die CO₂-Kompensation auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die CO₂-Bilanz einzelner Straßenbahnsysteme vor. Für Straßenbahnvorhaben, die anteilig mit Bundesmitteln im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes finanziert werden sollen, findet eine gesamtwirtschaftliche Beurteilung nach der Standardisierten Bewertung statt. Dieses Verfahren bildet unter anderem den Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen ab. Im Rahmen der Fortschreibung des Verfahrens werden CO₂-Emissionen beim Straßenbahnbau adressiert. Ein Effekt entsteht insbesondere durch die Verlagerung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs auf die Schiene im Nahverkehr.

99. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung vornehmen, die thematisch für die bereits im Jahr 2018 zugesagte Festschreibung des Abschaltverbots von Notbremsassistentensystemen von Lkw geeignet ist, denen laut Antwort auf meine Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 19/28936 eine hohe Bedeutung im Rahmen der Arbeit der Bundesregierung an einem verbesserten Schutz vor Fahrzeugkollisionen und Auffahrunfällen zukommt, und worin bestehen die in der Antwort erwähnten weiteren Bausteine, mit denen die Bundesregierung auf eine zukünftige Vermeidung von Auffahrunfällen mit Todesfolge, wie dem am 9. Juni 2021 auf der A 6 bei St. Leon-Rot erfolgten, hinwirken will?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Juni 2021**

Es ist weiterhin geplant, einen Entwurf zur Schaffung einer nationalen Verhaltensvorschrift, die das Abschalten von Notbremsassistentensystemen durch den Fahrer von Lkw ab einer Geschwindigkeit von über 30 km/h verbietet, im Rahmen der nächsten, thematisch hierfür geeigneten StVO-Novelle dem Bundesrat zuzuleiten. Ein Zeitpunkt steht derzeit noch nicht fest.

Mit „weiteren Bausteinen“ ist in dem Zusammenhang gemeint, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sich auf UN-Ebene für eine deutliche Verschärfung der technischen Vorschrift für Lkw-Notbremsassistentensysteme einsetzt und dass entspre-

chend angepasste Anforderungen im Rahmen der harmonisierten EU-Typgenehmigungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben werden.

Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit dieses Themas für die Bundesregierung sowie des aus BMVI-Sicht erforderlichen größeren Änderungsumfangs der entsprechenden technischen Vorschrift (UN-Regelung Nummer 131) wurde auf Vorschlag des BMVI hin eine neue Expertengruppe auf internationaler Ebene eingerichtet, dessen Vorsitz Deutschland gemeinsam mit Japan übernommen hat.

- | | |
|---|---|
| 100. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie oft und mit welchen Vertretern und Vertreterinnen der deutschen Automobilindustrie (BMW AG, Daimler AG, Volkswagen AG, jeweils inklusive Tochterunternehmen und Marken der drei Aktiengesellschaften; sowie Verbänden der Automobilindustrie wie z. B. dem VDA) hat sich der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer zwischen März 2018 und Juni 2021 persönlich oder online per Video/Telefonkonferenz getroffen (bitte mit Datum der Treffen und beteiligten Personen seitens der Automobilindustrie tabellarisch auflisten, auch Telefonaustausche mit angeben)? |
| 101. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie oft und mit welchen Vertretern und Vertreterinnen der deutschen Umweltorganisationen (BUND e. V., NABU e. V., Greenpeace e. V., WWF Deutschland, Deutsche Umwelthilfe e. V.) hat sich Bundesminister Andreas Scheuer zwischen März 2018 und Juni 2021 persönlich oder online per Video/Telefonkonferenz getroffen (bitte mit Datum der Treffen und beteiligten Personen seitens der Umweltschutzorganisationen tabellarisch auflisten, auch Telefonaustausche mit angeben)? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. Juni 2021**

Die Fragen 100 und 101 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde nicht durchgeführt.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/1174 verwiesen.

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Zwischen März 2018 und Juni 2021 hat Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, die genannten Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Automobilindustrie (BMW AG, Daimler AG, Volkswagen AG, jeweils inklusive Tochterunternehmen und Marken der drei Aktiengesellschaften; sowie Verbänden der Automobilindustrie wie z. B. dem VDA) und Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Umweltorganisationen (BUND, NABU, Greenpeace, WWF, Deutsche Umwelthilfe) persönlich oder online per Video/Telefonkonferenz, einschließlich von Telefonaten, getroffen. Hierzu ist ferner anzumerken, dass im Rahmen der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität ein kontinuierlicher Austausch erfolgt, an dem auch Vertreterinnen und Vertreter von Umweltverbänden teilnehmen.

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Datum	Veranstaltung/Format	Person /Unternehmen/Verband
22.06.2021	Nutzfahrzeuggipfel des BMVI Videokonferenz	Martin Daum, Daimler AG Michael Brecht, Daimler AG Dr. Andreas Kammel, Traton SE Dr. Kurt-Christian Scheel, VDA Athanasios Stimoniaris, MAN SE
23.03.2021	Konzertierte Aktion Mobilität (KAM) Videokonferenz	Hildegard Müller, VDA Oliver Zipse, BMW AG Manfred Schoch, BMW AG Ola Källenius, Daimler AG Michael Brecht, Daimler AG Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Bernd Osterloh, Volkswagen AG
24.11.2020	Videokonferenz	Martin Daum, Daimler AG Eckart von Klaeden, Daimler AG
19.11.2020	Videokonferenz	Dr. Andreas Tostmann, MAN SE
17.11.2020	Konzertierte Aktion Mobilität (KAM) Videokonferenz	Hildegard Müller, VDA Oliver Zipse, BMW AG Manfred Schoch, BMW AG Ola Källenius, Daimler AG Michael Brecht, Daimler AG Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Bernd Osterloh, Volkswagen AG
11.11.2020	Nutzfahrzeuggipfel des BMVI Videokonferenz	Martin Daum, Daimler AG Michael Brecht, Daimler AG Dr. Andreas Tostmann, MAN SE Hildegard Müller, VDA
18.09.2020	Beratende Kommission Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) hybrid	Frank Weber, BMW AG
16.09.2020	Treffen	Martin Daum, Daimler AG Joachim Hirzel, Daimler AG
11.09.2020	Treffen	Jürgen Karpinski, Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) Dr. Christoph Konrad, Zentralverband

Datum	Veranstaltung/Format	Person /Unternehmen/Verband
		Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)
08.09.2020	Konzertierte Aktion Mobilität (KAM) Videokonferenz	Hildegard Müller, VDA Oliver Zipse, BMW AG Manfred Schoch, BMW AG Ola Källenius, Daimler AG Michael Brecht, Daimler AG Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Bernd Osterloh, Volkswagen AG
07.09.2020	Telefonat	Ola Källenius, Daimler AG
06.04.2020	Telefonat	Joachim Drees, MAN SE
01.04.2020	Konzertierte Aktion Mobilität (KAM) Telefonkonferenz	Hildegard Müller, VDA Arndt Kirchhoff, VDA Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Ola Källenius, Daimler AG Oliver Zipse, BMW AG
18.03.2020	Telefonkonferenz	Ola Källenius, Daimler AG Eckart von Klaeden, Daimler AG Oliver Zipse, BMW AG Dr. Herbert Diess Volkswagen AG Dr. Thomas Steg, Volkswagen AG Hildegard Müller, VDA
13.03.2020	Telefonkonferenz	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Dr. Thomas Steg, Volkswagen AG
03.03.2020	Parlamentarisches Beratungsgremium der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) Treffen	Dr. Maik Böres, BMW AG
13.02.2020	Treffen	Hildegard Müller, VDA
29.01.2020	Neujahrsempfang Verband der Automobilindustrie (VDA) Rede	Ola Källenius, Daimler AG und weitere Teilnehmer
28.01.2020	Parlamentarischer Abend Nationale Plattform Zukunft der Mobilität	u. a. Teilnehmer von VDA, Automobilindustrie und Umweltorganisationen

Datum	Veranstaltung/Format	Person /Unternehmen/Verband
	(NPM) Treffen	
15.01.2020	„Kleiner Autogipfel“ im Bundeskanzleramt Treffen	Teilnehmer u.a. VDA und Automobilhersteller
11.12.2019	Sitzung Parlamentarisches Beratungsgremium der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) Treffen	Klaus Fröhlich, BMW AG Dr. Raffaela Riemann, BMW AG Günther Fischhaber, Audi AG
18.11.2019	Treffen	Dr. Nicola zur Nieden, Daimler AG
04.11.2019	Spitzengespräch Konzentrierte Aktion Mobilität (KAM) Sitzung	Bernhard Mattes, VDA Ola Källenius, Daimler AG Michael Brecht, Daimler AG Oliver Zipse, BMW AG Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Bernd Osterloh, Volkswagen AG Dr. Thomas Schwarz, Audi AG
17.10.2019	Treffen	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG
19.09.2019	Treffen bei Besuch Testfeld automatisiertes Fahren	Klaus Fröhlich, BMW AG Christian Senger, Volkswagen AG Dr. Michael Hafner, Daimler AG Hartmut Müller, Daimler AG Bernhard Weidemann, Daimler AG
18.09.2019	Treffen bei Messerundgang IAA	Vertreter des VDA Nicola Brüning, BMW AG Michael Jansen, Volkswagen AG Eckard von Klaeden, Daimler AG Dr. Thomas Schwarz, Audi AG Michael Püschner, Audi AG
11.07.2019	Telefonat	Michael Brecht, Daimler AG
24.06.2019	Treffen im Bundeskanzleramt zur „Zukunft des Automobil-	Bernhard Mattes, VDA Ola Källenius, Daimler AG

Datum	Veranstaltung/Format	Person /Unternehmen/Verband
	standortes“	Markus Schäfer, Daimler AG Michael Brecht, Daimler AG Harald Krüger, BMW AG Manfred Schoch, BMW AG Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Dr. Frank Welsch, Volkswagen AG Bernd Osterloh, Volkswagen AG
20.06.2019	Telefonat	Klaus Fröhlich, BMW AG
19.06.2019	Telefonat	Klaus Fröhlich, BMW AG
05.06.2019	Beratende Kommission der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität NPM Treffen	Klaus Fröhlich, BMW AG
28.05.2019	Telefonat	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG
29.04.2019	Präsidiumssitzung Deutsches Verkehrsforum (DVF) Treffen	Bernhard Mattes, VDA
08.04.2019	Telefonat	Bernhard Mattes, VDA
14.03.2019	Gespräch mit der BK'in und den AG-Vorsitzenden der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) Treffen	Klaus Fröhlich, BMW AG
13.03.2019	Konstituierende Sitzung der Beratenden Kommission der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) Treffen	Klaus Fröhlich, BMW AG (wurde vertreten)
11.03.2019	Treffen	Abraham Schott, Audi AG
21.02.2019	Treffen	Eckart von Klaeden, Daimler AG Ola Källenius, Daimler AG

Datum	Veranstaltung/Format	Person /Unternehmen/Verband
06.02.2019	Telefonat	Joachim Drees, MAN SE
04.02.2019	Zukunftsforum Automobil	Abraham Schott, Audi AG Harald Krüger, BMW AG Joachim Drees, MAN SE
30.01.2019	Neujahrsempfang des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) Rede	Bernhard Mattes, VDA und weitere Teilnehmer
30.01.2019	Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) Treffen	Klaus Fröhlich, BMW AG Hans Joachim Rothenspieler, Audi AG
08.01.2019	Telefonat	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG
19.12.2018	Telefonat	Joachim Drees, MAN SE
18.12.2018	Treffen	Michael Brecht, Daimler AG Manfred Schoch, BMW AG
12.12.2018	Treffen	Jürgen Karpinski, Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) Wilhelm Hülsdonk, ZDK Dr. Axel Koblitze, ZDK Dr. Christoph Konrad, ZDK Dr. Neofitos Arathymos, ZDK
08.11.2018	Treffen	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Harald Krüger, BMW AG Dieter Zetsche, Daimler AG
07.11.2018	Telefonat	Harald Krüger, BMW AG
06.11.2018	VDA Dialog "Mobilität von morgen" Rede	Dr. Oliver Blume, Porsche AG Bernhard Mattes, VDA
05.11.2018	Telefonat	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG
05.11.2018	Telefonat	Harald Krüger, BMW AG
02.11.2018	Telefonat	Michael Brecht, Daimler AG
24.10.2018	Telefonkonferenz	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Harald Krüger, BMW AG Dieter Zetsche, Daimler AG

Datum	Veranstaltung/Format	Person /Unternehmen/Verband
		Bernhard Mattes, VDA
16.10.2018	Verkehrsausschuss des BDI Rede	Bernhard Mattes, VDA
16.10.2018	Parlamentarischer Abend BMW Rede	Harald Krüger, BMW AG Nicola Brüning, BMW AG Bianca Groß, BMW AG
29.09.2018	Telefonkonferenz	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Thomas Steg, Volkswagen AG Harald Krüger, BMW AG Maximilian Schoeberl, BMW AG Dieter Zetsche, Daimler AG Bernhard Mattes, VDA Jürgen Mindel, VDA
26.09.2018	Lenungskreissitzung der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) Treffen	Bernhard Mattes, VDA
26.09.2018	Treffen	Bernhard Mattes, VDA
26.09.2018	Videokonferenz	Dieter Zetsche, Daimler AG Eckart von Klaeden, Daimler AG
26.09.2018	Videokonferenz	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG
20.09.2018	Empfang des VDA anlässlich IAA Nutzfahrzeuge	Bernhard Mattes, VDA
17.09.2018	Telefonat	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG
29.08.2018	Gespräch mit Präsidium Deutsches Verkehrsforum (DVF)	Bernhard Mattes, VDA Renata Jungo Brüngger, Daimler AG
19.07.2018	Telefonat	Dr. Oliver Blume, Porsche AG
10.07.2018	„Autoshow“ im Rahmen der Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen Rundgang	Bernhard Mattes, VDA sowie Vertreter der Automobilhersteller
20.06.2018	Treffen	Abraham Schott, Audi AG

Datum	Veranstaltung/Format	Person /Unternehmen/Verband
11.06.2018	Treffen	Dieter Zetsche, Daimler AG Eckart von Klaeden, Daimler AG
06.06.2018	Sitzung VDA Vorstand	Bernhard Mattes, VDA Klaus Bräunig, VDA Joachim Dr. Damasky, VDA Kurt-Christian Dr. Scheel, VDA Jürgen Mindel, VDA Dr. Oliver Blume, Porsche AG Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG Harald Krüger, BMW AG Prof. Rupert Stadler, Audi AG Dr. Dieter Zetsche, Daimler AG
28.05.2018	Treffen	Prof. Rupert Stadler, Audi AG Hr. Martens, Audi AG
28.05.2018	Treffen	Dieter Zetsche, Daimler AG Eckart von Klaeden, Daimler AG
23.05.2018	Eröffnung Erweiterung BMW-Werk Leipzig	Oliver Zipse, BMW AG und weitere Teilnehmer
18.05.2018	Treffen	Dr. Herbert Diess, Volkswagen AG
09.05.2018	Treffen	Dieter Zetsche, Daimler AG Eckart von Klaeden, Daimler AG
07.05.2018	Treffen	Joachim Drees, MAN SE
09.04.2018	Treffen	Harald Krüger, BMW AG Maximilian Schoeberl, BMW AG
28.03.2018	Telefonat	Dieter Zetsche, Daimler AG
27.03.2018	Telefonat	Bernhard Mattes, VDA
22.03.2018	Telefonat	Matthias Müller, Volkswagen AG
20.03.2018	Telefonat	Prof. Rupert Stadler, Audi AG
15.03.2018	Telefonat	Harald Krüger, BMW

102. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Welche Rechtsetzungsschritte sind seit 2019 unternommen worden, um geplante Änderungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung hinsichtlich des Stillliegens, insbesondere in Kapitel 21, durchzuführen, und was ist der Inhalt der geplanten Änderungen sowie deren Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. Juni 2021**

Mit einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und zur Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist vorgesehen, die auf der Spree-Oder-Wasserstraße, den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen und der Unteren Havel-Wasserstraße für unbemannte Kleinfahrzeuge bestehende Ausnahmemöglichkeit bis zu 24 Stunden an ungenehmigten Liegestellen stillzuliegen, aufzuheben. Im Vollzug ergab sich das Problem festzustellen, ob die in Rede stehenden Kleinfahrzeuge einen Tag oder länger stillliegen. Zwischenzeitlich sind ausreichend genehmigte Liegestellen vorhanden, so dass die Ausnahme entbehrlich geworden ist.

103. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- In welchem inhaltlichen Umfang fanden Abstimmungen mit anderen Ressorts, Ländern und Verbänden sowie weiteren Stakeholdern (Wassersportverbände, (Wasser-)Tourismusverbände, Vertreterinnen und Vertreter der Kulturflöße) zum Thema Änderungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), insbesondere Kapitel 7 und Kapitel 21 betreffend, seit 2019 statt, und zu welchem Ergebnis sind die das Thema betreffende Folgeabschätzungen gekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. Juni 2021**

Der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und zur Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wurde in der Bundesregierung abgestimmt.

Nach der Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages wurden am 11. Juni 2021 die Länder und Verbände beteiligt. Stellungnahmen sind noch nicht eingegangen.

104. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Wie viele Haushalte mit einer Versorgung von unter 30 Mbit/s sollen durch die beschlossene Förderung der Bundesregierung für nicht kabelbasierte Internetanschlüsse (Funk und Satellit) im ersten Jahr der Förderung angeschlossen werden, wenn die üblichen Zeiten für Markterkundung und Förderung zugrunde gelegt werden, und wie begründet die Bundesregierung den mit einer solchen Förderung einhergehenden Verlust der Möglichkeit zur Förderung von Glasfaseranschlüssen für den jeweiligen Haushalt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. Juni 2021**

Im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung werden künftig alle förderfähigen Anschlüsse einer Verwaltungseinheit (Gemeinde, Ortsteil, Landkreis o. Ä.) zu einem Fördergebiet zusammengefasst. Dies schließt auch solche Anschlüsse mit ein, die nur schwer oder überhaupt nicht mit Glasfaser zu erschließen sind. Die betreffenden Grundstückseigentümer erhalten ein Angebot für die Gigabitterschließung, das in Ausnahmefällen (schwer erschließbare Einzellagen) auch einen möglichen Eigenbeitrag ausweisen kann. Nur in diesen Fällen können die Grundstückseigentümer alternativ einen Digitalisierungszuschuss für eine leistungsfähige, nicht-gigabitfähige Internetanbindung (z. B. durch Satellit oder Richtfunk) nutzen.

Da die Zuschuss-Förderung von der Beantragung von Fördermitteln in der Grauen-Flecken-Förderung sowie von der Entscheidung des Grundstückseigentümers für oder gegen die Leistung eines Eigenbeitrags und die Inanspruchnahme des Digitalisierungszuschusses abhängig ist, ist noch nicht abschätzbar, wie viele Haushalte den Zuschuss im ersten Jahr in Anspruch nehmen werden. Das Programm wird derzeit mit den Ländern abgestimmt.

105. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, dass die Bundesstraße 68 im Stadtgebiet von Osnabrück trotz Ausbaus der Autobahnen 1 und 30 noch die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes erfüllt, und wie begründet die Bundesregierung die bisher nicht erfolgte Herabstufung der Bundesstraße 68 im Stadtgebiet Osnabrück, obwohl der Durchgangsverkehr weniger als 2 Prozent ausmacht (Feststellungsentwurf, Unterlage 22.1 https://uvp.niedersachsen.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-ni/A8CA84E5-5145-4AA7-BF9A-350C34FBE48C/A33_Gesamte_Auslegungsunterlagen.zip) und die tatsächliche Verkehrsbedeutung grundsätzlich Vorrang vor der Zweckbestimmung genießt (www.bundestag.de/resource/blob/691742/fe875848d3c009d8c582a3a6b44442f5/WD-5-031-20-pdf-data.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. Juni 2021**

Die B 68 erfüllt im Bereich zwischen der A 1 und der A 30 eine wichtige Funktion als Straße des weiträumigen Verkehrs im Abschnitt zwischen Osnabrück und Bielefeld. Nach den Kriterien des Bundesfernstraßengesetzes ist sie als Bundesfernstraße einzuordnen. Diese Eigenschaft wird sie erst mit erfolgter Fertigstellung der A 33 und dem damit verbundenen Lückenschluss des Autobahnringes (A 1, A 30, A 33) um Osnabrück verlieren. Danach besteht die Möglichkeit, das vorhandene klassifizierte Straßennetz im Großraum Osnabrück abschnittsweise neu zu konzipieren.

Für den Neubau der A 33 zwischen der B 51 (Ortsumgehung Belm) und der A 1 (nördlich von Osnabrück) läuft seit Oktober 2020 das Planfeststellungsverfahren. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verfolgt das Ziel, mit dem Lückenschluss der A 33 und der damit einhergehenden Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes die B 68 dann in eine sich nach Landesrecht ergebene Straßenklasse abzustufen.

- | | |
|--|--|
| 106. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD) | Welche Trassenvarianten und Kostenansätze hat das Bundesverkehrsministerium für eine zweigleisige Neubaustrecke Würzburg–Nürnberg mit Höchstgeschwindigkeiten bis zu 300 km/h einschließlich Ein- und Ausbindungen, Tunnel und Talbrücken zwischen diesen Städten erarbeiten lassen, und mit welchen technischen Prämissen hat die Intraplan Consult GmbH, München, dieses Projekt in der Gesamtplanfallbewertung für den Deutschlandtakt einzustellen? |
| 107. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD) | Welche Trassenvarianten und Kostenansätze hat das Bundesverkehrsministerium für eine ein- oder zweigleisige Neubaustrecke unter Umgehung des Hauptbahnhofs Hannover im Westen der Stadt als Verbindungskurve zur Stammstrecke Hannover–Seelze–Wunstorf–Minden erarbeiten lassen, und mit welchen technischen Prämissen hat die Intraplan Consult GmbH, München, dieses Projekt aus dem dritten Gutachterentwurf zum Deutschlandtakt in die Gesamtplanfallbewertung einzustellen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. Juni 2021**

Die Fragen 106 und 107 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bewertung des Gesamtplanfalls Deutschlandtakt erfolgt gemäß Methodik der Bundesverkehrswegeplanung (BVWP) eine standardisierte Kosten- und Trassenplausibilisierung, um die für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlichen Kosten zu ermitteln sowie die technische Umsetzbarkeit der verkehrli-

chen Zielsetzungen zu überprüfen. Die Erarbeitung alternativer Trassenvarianten obliegt der späteren Projektplanung durch den Vorhabenträger.

Da die Bewertung des Gesamtplanfalls Deutschlandtakt noch andauert, liegen noch keine abschließenden Kostenschätzungen der hier genannten Maßnahmen vor. Ergebnisse werden im dritten Quartal erwartet.

108. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche Prognose wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen von 72.000 Kfz/24 h auf der Bundesautobahn 60 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Mainz-Finthen und dem Autobahnkreuz Mainz-Süd für das Jahr 2030 zuletzt festgestellt (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 85 auf Bundestagsdrucksache 19/30118), und wie erklärt sich die Differenz zur Prognose für das Projekt A60-G30-RP im Bundesverkehrswegeplan 2030?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Juni 2021**

Der Bewertung des geplanten Ausbaus der A 60 zwischen dem Autobahndreieck Mainz und dem Autobahnkreuz Mainz-Süd im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) liegen die für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastungen von 79.000 Kfz/24 h zugrunde.

Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen von 72.000 Kfz/24 h ist der Zielnetzprognose 2030 des BVWP 2030 im Abschnitt A 60, Mainz-Finthen–Mainz-Lerchenberg entnommen. Die Zielnetzprognose geht dabei von einer Realisierung aller im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Maßnahmen mit prioritärer Dringlichkeit bis zum Jahr 2030 aus.

109. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird es nach Ansicht der Bundesregierung nötig sein, die Prognose für das Projekt A60-G30-RP insbesondere in Hinblick auf die Folgewirkungen ihrer Klimaschutzbemühungen auf das Verkehrsaufkommen fortwährend anzupassen, und ab welchem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen wäre das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projekts kleiner 1?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Juni 2021**

Im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung nach dem Fernstraßenausbaugesetz werden keine Einzelprojektbewertungen vorgenommen. Vielmehr werden die Auswirkungen der prognostizierten Entwicklungen auf den Gesamtplan bewertet.

Wesentliche Grundlage der Bedarfsplanüberprüfung wird das Ergebnis einer neuen Langfrist-Verkehrsprognose sein, in der auch aktuelle Entwicklungen wie etwa die Auswirkungen der Corona-Pandemie oder konkrete Vorgaben etwa aus der Novelle des Klimaschutzgesetzes einbezogen werden.

In die Nutzen-Kosten-Ermittlung eines Vorhabens fließen verschiedene Bewertungskomponenten ein. Neben der prognostizierten Verkehrsbelastung sind insbesondere die Projektkosten ein wesentliches Element der gesamtwirtschaftlichen Projektbewertung. Eine Verkehrsbelastung, ab der eine Erweiterung der A 60 nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden könnte, lässt sich daher losgelöst von der Entwicklung, insbesondere der Projektkosten, nicht bestimmen.

110. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP) Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. April 2021 in der Rechtssache C-56/20 in Deutschland regulatorisch umgesetzt werden, und wer – sei es der Bund, seien es die Länder – ist insbesondere mit Blick auf die grenzüberschreitenden Bezüge für einen Antrag auf Eintragung in einem nichtdeutschen Führerschein (vgl. C-56/20 Randnummer 46) zuständig?
111. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP) Muss nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-56/20 § 25 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes geändert werden, bzw. liegt nun eine Teilnichtigkeit vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. Juni 2021**

Die Fragen 110 und 111 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die durch das Urteil gegebenenfalls notwendigen Rechtsänderungen (z. B. des Straßenverkehrsgesetzes, des Strafgesetzbuches und/oder der Fahrerlaubnis-Verordnung) werden derzeit von dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und anschließend mit den Ländern abgestimmt werden.

112. Abgeordnete
Katharina Willkomm
(FDP) Wie ist der Bund bzw. sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder und die Ordnungsbehörden der Kreise auf die durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-56/20 geschaffene Rechtslage bezüglich Vermerken in ausländischen Führerscheinen vorbereitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. Juni 2021**

Die Länder prüfen derzeit eine Anpassung ihrer Erlasslage beziehungsweise haben bereits ihre Erlasse entsprechend angepasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 110 und 111 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

113. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Mengen an Uranoxidpulver (Masse Uran) und wie viele Brennstäbe (Masse Uran/Anzahl Brennstäbe) hat die Uran-Brennelementefabrik der Advanced Nuclear Fuels (ANF) Lingen jeweils in den Jahren von 2014 bis 2020, gemessen an der Kapazität der Anlage und bezogen auf das Jahr 2010, hergestellt bzw. ausgeliefert, und an welche Kunden sind diese jeweils gegangen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 186 auf Bundestagsdrucksache 19/30613)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Juni 2021**

Die Angaben zur Auslastung der Brennelementfertigungsanlage Lingen (BFL) der atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde des Landes Niedersachsen, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, können für den angefragten Zeitraum der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

		2010	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Her- gestellte Menge Uran- oxid- pulver	Absolut /t _U	571	430	380	375	392	363	325	324
	Relativ zu 2010	100%	75%	67%	66%	69%	64%	57%	57%
	Relativ zur ge- nehmig- ten Kapa- zität (800 t _U /a)	71%	54%	48%	47%	49%	45%	41%	41%
Her- gestellte Brenn- stäbe - Uran- masse	Absolut /t _U	456	320	225	216	252	268	232	202
	Relativ zu 2010	100%	70%	49%	47%	55%	59%	51%	44%
	Relativ zur ge- nehmig- ten Kapa- zität (650 t _U /a)	70%	49%	35%	33%	39%	41%	36%	31%
Her- gestellte Brenn- stäbe - Stück- zahl	Absolut /Stück	234.12 0	174. 965	124. 344	123. 361	164. 335	148. 229	127. 147	110. 086
	Relativ zu 2010	100%	75%	53%	53%	70%	63%	54%	47%
Masse Uran in her- ge- stell- ten BE (siehe Frage 5/457)	Absolut /t _U	460	308	233	250	299	259	217	193
	Relativ zu 2010	100 %	67 %	51 %	55 %	66 %	57 %	48 %	42 %
	Relativ zur ge- nehmig- ten Kapa- zität (650 t _U /a)	70,8 %	47 %	36 %	38 %	46 %	40 %	33 %	30 %

Die größeren Massen der Brennelementfertigung im Vergleich zu der Brennstabfertigung in den Jahren 2010, 2015, 2016 und 2017 resultieren aus Stichtagsbetrachtungen und Variationen in den Lagerbeständen.

Neben den in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 186 auf Bundestagsdrucksache 19/30613 genannten Kraftwerkskunden für die Brennelementlieferungen (KKW Leibstadt, Schweiz, KKW Emsland, KKW Dampierre 2, Frankreich, KKW Neckarwestheim 2, KKW Forsmark 3, Schweden, KKW Sizewell, Großbritannien sowie KKW Gösgen-Däniken, Schweiz) wurden die Brennelementfertigungsanlagen der AREVA, ab Ende 2017 die Framatome-Tochter FBFC in Frankreich und die Indústrias Nucleares do Brasil (INB) in Brasilien mit in der BFL hergestellten Brennstäben beliefert.

Das nicht innerhalb der BFL benötigte Uranoxidpulver wurde bis Ende 2017 für den AREVA-Konzern, danach wegen der Umstrukturierung des AREVA-Konzerns für die französische Framatome SAS, zum Weitervertrieb an die französische Orano hergestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

114. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Wie kann die Bundesregierung Zahlungen an die äthiopische Regierung begründen, die eindeutig im Verdacht steht, einen Genozid zu begehen, und wann wird die Bundesregierung die Gelder aus der Entwicklungszusammenarbeit, die Äthiopien erhält, einfrieren, wie es auch die EU seit Ende 2020 macht, um die äthiopische Regierung dazu zu bringen, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen, Massenvergewaltigungen und Massenexekutionen, von denen seit Monaten aus der Region Tigray berichtet wird, zu beenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 22. Juni 2021**

Die Bundesregierung leistet bis auf weiteres keine neuen Zahlungen an die äthiopische Regierung und hat die Auszahlung einer Ende 2020 zugesagten Reformfinanzierung an die Erfüllung politischer Bedingungen gebunden. Dazu zählen u. a. die Durchführung der allgemeinen Wahlen, Schritte zu einer politischen Lösung des Tigray-Konfliktes und die Aufklärung begangener Menschenrechtsverletzungen.

Laufende Maßnahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit werden dagegen fortgeführt, um die Bevölkerung bei der Bewältigung akuter und struktureller Herausforderungen weiter zu unterstützen. Mit diesem Vorgehen agiert die Bundesregierung im Einklang mit anderen Gebern, insbesondere auch mit der Europäischen Union (EU), die neben dem Aussetzen ihrer Budgethilfen ihre weiteren Entwicklungsprogramme ebenfalls fortführt.

Zusammen mit Partnern der EU, der G7 und der Vereinten Nationen setzt sich die Bundesregierung darüber hinaus für eine humanitäre Waffenruhe und ungehinderten humanitären Zugang in die Region ein.

115. Abgeordneter
**Dr. Andrew
Ullmann**
(FDP)

Inwieweit sind die Initiativen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zum Aufbau von Produktionskapazitäten für die Herstellung von Corona-Impfstoffen in Subsahara-Afrika, der Vorstoß von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, den Aufbau einer Corona-Impfstoffproduktion auf dem afrikanischen Kontinent in der Höhe von 50 Mio. Euro zu unterstützen sowie der Aufbau der COVAX Manufacturing Capacity Task Force co-chaired von Südafrika und Deutschland miteinander verknüpft, und welche konkreten Zeit- und Produktionspläne liegen für die einzelnen Initiativen vor (www.bmz.de/de/aktuelles/mueller-impfstoff-produktion-in-afrika-ausbauen-80446; www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/die-geteilte-impfwelt-101.html; www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/act-accelerator/6th-facilitation-council-outcome-statement-180521.pdf?sfvrsn=645285e8_1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 21. Juni 2021**

Die Initiativen sind aufeinander abgestimmt und beruhen auf einem kohärenten Vorgehen der Bundesregierung im Gesundheitssektor. Für die Unterstützung der Herstellungskapazitäten werden die jeweiligen Zeit- und Produktionspläne noch erarbeitet. Für die Arbeitsplanung der COVAX-Manufacturing Task Force verweise ich auf die Darstellung unter: https://media.tghn.org/medialibrary/2021/05/20210512_COVAX-Supply-Chain-Manufacturing-Taskforce-ACT-A-Introduction.pdf.

Berlin, den 25. Juni 2021

